
3 1761 09492426 3





Schweizerisches

Obligationenrecht

mit Einschluss des Handels- und Wechselrechtes.

(Art. 64 der Bundesverfassung.)

Entwurf

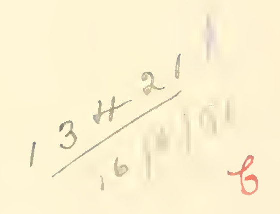
bearbeitet nach den Beschlüssen einer Kommission

vom 16. bis 21. Mai 1876

und

vom 18. September bis 7. Oktober 1876.

Bern.
Buchdruckerei Jent & Reinert
1877.



Inhalts-Verzeichniss.

Allgemeiner Theil.

Besonderer Theil.

Allgemeiner Theil.

Erster Titel.

Obligationen aus Verträgen.

Erster Abschnitt.

Vertragsfähigkeit.

Art. 1.

Die Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten, ist bedingt durch die Volljährigkeit, welche mit zurükgelegtem zwanzigsten Lebensjahre oder mit der Verheirathung eintritt.

Art. 2.

Diese Fähigkeit kann nicht beschränkt werden wegen Verschiedenheit des Geschlechts.

Beschränkungen der Handlungsfähigkeit der Ehefrauen bleiben der Kantonalgesezgebung überlassen. (Art. 9.)

Art. 3.

Beschränkungen der Handlungsfähigkeit Volljähriger wegen besonderer Verhältnisse, die sie zu einer geordneten Vermögensverwaltung unfähig machen (Verschwendung, Krankheiten, Gebrechen u. s. w.), sowie umgekehrt die Ertheilung der Verpflichtungsfähigkeit (Art. 1) an Minderjährige, bleiben den zuständigen Behörden in Gemäßheit der Kantonalgesezgebung überlassen.

Art. 4.

Kinder, so lange sie eines bewußten Willens entbehren, sowie Personen, welche, wenn auch nur vorübergehend, des Vernunftgebrauches beraubt sind, sind handlungsunfähig und können Verträge überhaupt nicht eingehen.

Art. 5.

Personen, die wegen Minderjährigkeit oder aus einem andern Grunde (Art. 3) in ihrer Handlungsfähigkeit bloß beschränkt sind, können auch ohne Vertretung solche Verträge abschließen, welche lediglich darauf gerichtet sind, ihnen Rechte einzuräumen oder sie von Verbindlichkeiten zu befreien.

Um aber Verträge einzugehen, durch welche ihnen Verpflichtungen auferlegt oder von ihnen Rechte aufgegeben werden sollen, bedürfen sie der Einwilligung ihrer gesezlichen Vertreter.

Art. 6.

Ist ein Vertrag ohne die nach Art. 5, Absaz 2, erforderliche Einwilligung abgeschlossen worden, so kann der

Vertreter und nach erlangter Vertragsfähigkeit auch der Kontrahent selbst den Vertrag genehmigen. Vor dieser Genehmigung ist derselbe nicht gebunden.

Der andere Kontrahent kann nicht auf Grund der beschränkten Handlungsfähigkeit vom Vertrag zurüktreten. Er kann jedoch eine Erklärung über die Genehmigung verlangen und für diese Erklärung eine den Umständen angemessene Frist ansezen.

Wird die verlangte Erklärung nicht binnen 60 Tagen, oder sofern eine besondere Frist angesezt worden ist, nicht innerhalb dieser abgegeben, so ist auch der andere Kontrahent nicht mehr gebunden.

Art. 7.

Kommt der Vertrag wegen beschränkter Handlungsfähigkeit des einen Kontrahenten nicht zu Stande (Art. 6), so muß dieser das an ihn Geleistete nur soweit zurükerstatten, als er zur Zeit der Rükforderung noch bereichert ist. (Art. 81, Absaz 2, bis Art. 83.)

Hatte der beschränkt Handlungsfähige den anderen Kontrahenten absichtlich oder fahrlässig in den Irrthum versezt, daß er mit einem Verpflichtungsfähigen zu thun habe, so kommen die Bestimmungen von Art. 84 und 91, Absaz 2, zur Anwendung.

Art. 8.

Wird einer in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten Person von ihrer gesezlichen Vertretung der selbstständige Betrieb eines Berufes oder Gewerbes ausdrüklich oder stillschweigend gestattet, so haftet dieselbe für diejenigen

Geschäfte, welche sie mit Rüksicht auf den Beruf oder das Gewerbe abschließt, mit ihrem eigenen Vermögen, soweit es ihr zur selbstständigen Verwaltung überlassen wurde.

Für den Rest haftet der gesezliche Vertreter.

Art. 9.

Wenn eine Ehefrau mit ausdrüklicher oder stillschweigender Einwilligung des Ehemannes einen Beruf oder ein Gewerbe selbstständig betreibt, so haftet der Ehemann für diejenigen Verbindlichkeiten, welche sie mit Rüksicht auf den Beruf oder das Gewerbe eingeht.

Ob und in wie weit auch die Ehefrau für solche Verbindlichkeiten einstehen muß, ist nach den kantonalen Gesezen zu beurtheilen.

Art. 10.

Die Handlungsfähigkeit von Ausländern, welche in der Schweiz niedergelassen sind, richtet sich nach den Gesezen des Wohnortes.

Zweiter Abschnitt.

Solidarität.

Art. 11.

Wenn unter mehreren Schuldnern Solidarität besteht, so kann von einem Jeden derselben die ganze Leistung

beansprucht werden; dieselbe hat aber nur einmal zu geschehen.

Art. 12.

Der Gläubiger kann nach seiner Wahl von allen Solidarschuldnern oder von einem derselben das Ganze oder auch nur einen Theil fordern. Auch im lezteren Falle bleiben sämmtliche Schuldner so lange behaftet, bis das Ganze geleistet ist.

Art. 13.

Ein Solidarschuldner kann dem Gläubiger nur solche Einreden entgegensezen, welche entweder ihm insbesondere oder allen Solidarschuldnern gemeinsam zustehen.

Für die Geltendmachung derjenigen Einreden, welche Allen gemeinsam zustehen, ist ein jeder Solidarschuldner den Andern verantwortlich.

Art. 14.

Wenn und soweit einer der Solidarschuldner den Gläubiger befriedigt hat, werden auch die übrigen Solidarschuldner von ihrer Verbindlichkeit befreit.

Wenn sich nicht aus den Umständen etwas Anderes ergibt, so hat der Solidarschuldner, der die Verbindlichkeit erfüllt hat, gegen jeden seiner Mitschuldner einen Rükgriff für einen verhältnißmäßigen Antheil. Dabei fällt die Quote eines Schuldners, welcher unfähig ist, sich zu verpflichten oder zu zahlen, auf die übrigen Schuldner zu gleichen Theilen.

Art. 15.

Ein Solidarschuldner kann die Verpflichtung der übrigen durch die Eingehung lästiger Bedingungen nicht verschlimmern.

Auch wirkt die Unterbrechung der Verjährung gegenüber einem Solidarschuldner nicht zum Nachtheil der übrigen.

Wenn ohne Befriedigung des Gläubigers ein einzelner Solidarschuldner von seiner Verbindlichkeit frei geworden ist (z. B. in Folge einer Vereinigung von Forderung und Verbindlichkeit in der Person eines einzelnen Solidarschuldners oder durch Verjährung oder durch ein gerichtliches Urtheil), so sind es darum nicht auch die übrigen Solidarschuldner.

Art. 16.

Wenn säummtliche Solidarschuldner in Konkurs gerathen, so kann der Gläubiger in jedem einzelnen Konkurse die ganze Forderung zur Geltung bringen.

Die auf ihn fallenden Bezüge (Konkursdividenden) sind in jedem einzelnen Konkurse nach der ganzen Forderung zu berechnen und nur ein etwaiger hiernach sich ergebender Mehrbezug über die ganze Forderung hinaus ist ihm nicht zu verabfolgen, beziehungsweise von ihm zurükzugeben.

Art. 17.

Wenn und soweit der befriedigende Solidarschuldner den übrigen gegenüber regreßberechtigt ist (Art. 14, Absaz 2), kann er sich die Rechte des befriedigten Gläubigers (auf Pfänder u. dgl.) abtreten lassen.

Der Gläubiger ist mit Rüksicht auf diese Cessionspflicht dafür verantwortlich, daß er nicht nach Entstehung der Solidarpflicht die rechtliche Lage des einen Solidarschuldners zum Schaden der übrigen besser stelle.

Art. 18.

Wenn unter mehreren Gläubigern Solidarität besteht, so ist ein Jeder derselben die ganze Leistung zu fordern berechtigt, dieselbe hat aber nur einmal zu geschehen.

Art. 19.

Der Schuldner hat unter den Solidargläubigern solange die Wahl, als er nicht von einem derselben rechtlich belangt worden ist. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen über die Solidarschuldner in analoger Weise auch für die Solidargläubiger.

Art. 20.

Solidarität wird selbst dann nicht vermuthet, wenn von mehreren Schuldnern oder an mehrere Gläubiger eine untheilbare Leistung geschuldet wird. (Art. 114 und 115.)

Art. 20 bis.

Wenn Mehrere zusammen eine Schuldverpflichtung eingehen, ohne daß Solidarität vereinbart oder durch das Gesez vorgeschrieben ist, so wird vermuthet, daß ein jeder derselben für einen Kopftheil sich als Hauptschuldner und

für den Rest sich als einfacher Bürge (Art. 499, 500 und 503) verpflichtet habe.

Dritter Abschnitt.

Inhalt des Vertrages.

Art. 21.

Gegenstand eines Vertrages kann nur eine Leistung sein, welche möglich und weder widerrechtlich noch unsittlich ist.

Dasselbe gilt auch von andern Rechtsgeschäften, durch welche Obligationen begründet werden.

Art. 22.

Die Bestimmung des Gegenstandes einer Leistung kann dem Ermessen von Dritten oder des Kontrahenten, an welchen die Leistung erfolgen soll, überlassen werden.

Geben diese Personen ihren Ausspruch innert der vertragsmäßigen oder durch den Richter zu bestimmenden Frist nicht ab, oder haben dieselben offenbar einen unbilligen Ausspruch ertheilt, so hat der Richter nach seinem Ermessen zu entscheiden.

Art. 23.

Ist die Bestimmung des Gegenstandes der Leistung in das Ermessen von mehreren Personen gestellt, so bedarf es eines übereinstimmenden Ausspruches Aller.

Erfolgt ein solcher nicht, so entscheidet auch hier das richterliche Ermessen.

Art. 24.

Ist eine Obligation in der Weise auf mehrere Leistungen gerichtet, daß nur die eine oder die andere erfolgen soll (alternative Obligation), so gehört das Wahlrecht dem Schuldner.

Art. 25.

Ein Vertrag, durch welchen die Leistung eines Dritten versprochen wird, verpflichtet den Versprechenden, Schadensersaz zu leisten, falls die Leistung nicht erfolgen sollte.

Art. 26.

Hat sich Jemand, der auf eigenen Namen handelt, von einem Andern eine Leistung an einen Dritten zu dessen Gunsten versprechen lassen, so ist er berechtigt, die Leistung an den Dritten zu fordern.

Auch der Dritte kann verlangen, daß die Leistung an ihn erfolge, wenn nicht aus dem Vertrage oder aus den Umständen hervorgeht, daß er nicht befugt sein solle, das Recht aus dem Vertrage selbstständig geltend zu machen.

Art. 27.

Wenn dem Dritten nach Inhalt des Art. 26 die Befugniß zusteht, das Recht aus dem Vertrage für sich geltend zu machen, und er seine Absicht, von dieser Be-

fugniß Gebrauch zu machen, dem Schuldner zu erkennen gegeben hat, so kann von diesem Zeitpunkte an der Gläubiger den Schuldner nicht mehr entbinden.

Art. 28.

Forderungen, welche dem Schuldner gegen Denjenigen zustehen, der sich die Leistung an den Dritten hat versprechen lassen, können dem Dritten gegenüber nicht kompensirt werden.

Art. 29.

Hat Jemand einem Schuldner versprochen, den Gläubiger desselben zu befriedigen, so kann dieser, unbeschadet seines Anspruches gegen den Schuldner, von dem Zahlungsübernehmer Befriedigung verlangen.

Wenn der Gläubiger dem Zahlungsübernehmer seine Absicht, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, zu erkennen gegeben hat, kann der Schuldner den Zahlungsübernehmer nicht mehr entbinden.

Vierter Abschnitt.

Einwilligung zum Vertrage.

Art. 30.

Ein Vertrag kann von dem Kontrahenten, der sich in einem wesentlichen Irrthume befunden hat, angefochten werden, der Irrthum sei entschuldbar oder nicht (Art. 38).

Wenn auch eine übereinstimmende Erklärung der Kontrahenten fehlt, so ist der Vertrag nichtig.

Art. 31.

Der Irrthum ist ein wesentlicher, wenn der Wille des einen Kontrahenten auf einen Vertrag anderer Art gerichtet ist, als der Wille des Andern.

Art. 32.

Es ist ein wesentlicher Irrthum, wenn der Wille des Irrenden auf einen bestimmten andern Gegenstand oder auf eine andere Gattung von Sachen gerichtet war, als der Wille des andern Kontrahenten.

Art. 33.

Wenn der eine Kontrahent angenommen hat, daß ihm für seine Leistung eine erheblich größere Menge oder Summe als Gegenleistung versprochen worden sei, oder daß von ihm die Leistung einer erheblich geringeren Menge oder Summe erwartet werde, als wirklich der Fall ist, so kann er den Vertrag anfechten. Es steht jedoch in einem solchen Falle dem andern Kontrahenten frei, den Vertrag durch Leistnng, beziehungsweise Annahme der Menge oder Summe, welche der den Vertrag Anfechtende gemeint hatte, aufrecht zu erhalten.

Art. 34.

Hat ein Kontrahent bei einem einseitigen Vertrage irrthümlich eine größere Menge oder Summe versprochen, als er wirklich gewollt hat, so ist er befugt, den Vertrag bis auf den Betrag der geringeren Menge oder Summe anzufechten.

Art. 35.

Der Irrthum über den Werth (sog. Verlezung über die Hälfte u. s. w.) einer unter den Kontrahenten verabredeten Leistung gilt nicht als wesentlich.

Art. 36.

Der Irrthum über die Identität der Person des anderen Kontrahenten ist wesentlich, sofern es sich um solche Verträge handelt, bei welchen individuelle persönliche Verhältnisse und Eigenschaften des anderen Kontrahenten in Betracht kommen.

Art. 37.

Der Irrthum über persönliche Verhältnisse oder Eigenschaften des anderen Kontrahenten ist nur dann wesentlich, wenn ohne die irrthümlich vorausgesezten Verhältnisse oder Eigenschaften die vertragsmäßige Leistung unmöglich ist.

Irrthum über die Zahlungsfähigkeit des anderen Kontrahenten gilt nicht als wesentlich.

Art. 37 bis.

Der Irrthum in dem Beweggrund ist nicht als wesentlich zu betrachten.

Außer den in Art. 31, 32, 33, 34, 36 hervorgehobenen Fällen ist ein Irrthum nur dann als wesentlich zu betrachten, wenn wegen desselben das Dasein einer wahren Willensübereinstimmung nicht angenommen werden kann.

Art. 38.

Hat der Kontrahent, der den Vertrag anficht, seinen Irrthum der eigenen Fahrlässigkeit zuzuschreiben, so ist er verpflichtet, dem anderen Kontrahenten, sofern dieser den Irrthum nicht erkannt hat und nach den Umständen auch nicht kennen mußte, Schadensersaz zu leisten.

Art. 39.

Ist der eine Kontrahent durch die betrügerische Handlungsweise des anderen zur Eingehung eines Vertrages verleitet worden, so ist er auch dann befugt, den Vertrag anzufechten, wenn kein wesentlicher Irrthum vorhanden war.

Art. 40.

Die betrügerische Handlungsweise eines Dritten gibt dem Betrogenen nur dann ein Recht zur Anfechtung, wenn der andere Kontrahent zur Zeit der Eingehung des Vertrages um den Betrug des Dritten gewußt hat oder nach den Umständen wissen mußte.

Vorbehalten bleiben jedoch die Fälle, wo der Vertrag schon wegen eines wesentlichen Irrthumes anfechtbar ist.

Art. 41.

Ist ein Kontrahent von dem andern Kontrahenten oder von einem Dritten widerrechtlich durch Erregung gegründeter Furcht zur Eingehung eines Vertrages genöthigt worden, so hat er die Befugniß, den Vertrag anzufechten.

Die Furcht ist eine gegründete, wenn der Genöthigte nach den Umständen annehmen mußte, daß er oder ein ihm Nahestehender für seine Person, seine Ehre oder sein Vermögen mit einer nahen und erheblichen Gefahr bedroht sei.

Art. 42.

Die Bedrohung mit der Geltendmachung eines zuständigen Rechtes gibt dem dadurch Genöthigten nur dann die Befugniß, den Vertrag anzufechten, wenn die bedenkliche Lage, in der sich derselbe befindet, mißbraucht worden ist, um ihm übermäßige Vortheile abzunöthigen.

Art. 43.

So weit ein Schaden nicht schon durch die Anfechtung des Vertrages ausgeglichen wird, kann von Demjenigen, der die Furcht erregt oder den Betrug verübt hat, auch Schadensersaz gefordert werden.

Ebenso kann, wenn der anfechtbare Vertrag nicht angefochten wird, statt dessen Schadensersaz verlangt werden.

Art. 44.

Bezieht sich der Betrug oder die Erregung der Furcht bloß auf einzelne Vertragsbestimmungen und ist nach den Umständen nicht anzunehmen, daß gerade mit Rüksicht auf dieselben kontrahirt worden ist, so kann der Richter nach seinem Ermessen entweder den Vertrag aufheben oder aber bloß Schadensersaz zusprechen.

Art. 45.

Hat Jemand in einem Grade von Trunkenheit, der ihn zwar des Vernunftgebrauches nicht beraubt (Art. 4), aber seine Fähigkeit, die Bedeutung des Geschäftes zu verstehen, nachweisbar getrübt hat, oder in einem ähnlichen Zustande einen Vertrag abgeschlossen, so kann er denselben anfechten.

Hat der Kontrahent, der den Vertrag anficht, die Trunkenheit oder den ähnlichen Zustand schuldhafter Weise selbst herbeigeführt, so ist er verpflichtet dem anderen Kontrahenten, sofern derselbe den fraglichen Zustand weder mitverschuldet, noch gekannt hat, Schadensersaz zu leisten.

Art. 46.

Die Klage auf Anfechtung des Vertrages wegen Irrthumes, Betruges, Furcht oder Trunkenheit verjährt nach Jahresfrist. Diese Frist wird in den Fällen von Irrthum und Betrug von dem Tage der Entdekung an gerechnet, und in den Fällen von Furcht oder Trunkenheit von dem Tage an, an welchem diese zu wirken aufgehört haben.

Für die Verjährung der Ansprüche auf Schadensersaz kommt die Bestimmung des Art. 186 zur Anwendung.

Art. 47.

Ein Vertrag ist, sowohl was die Form, als auch was den Inhalt betrifft, nach dem wirklichen Willen der Kontrahenten und nicht nach dem Namen oder der sonstigen unrichtigen Ausdruksweise zu beurtheilen, deren sich die Kontrahenten, sei es aus Irrthum oder um die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verbergen (Simulation) bedient haben.

Art. 48.

Ein Schuldbekenntniß oder ein Zahlungsversprechen verpflichtet auch ohne Nachweis eines weiteren Rechtsgrundes.

Eine Anfechtung ist jedoch zulässig nach Maßgabe der Bestimmungen über Rükforderung von Leistungen wegen ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 103 und folgende).

Fünfter Abschnitt.

Willenserklärung.

Art. 49.

Zum Abschluß eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willenserklärung der Kontrahenten erforderlich. Sie kann eine ausdrükliche oder eine stillschweigende sein.

Art. 50.

Haben die Kontrahenten nicht über sämmtliche Punkte des abzuschließenden Vertrages ihren übereinstimmenden Willen erklärt, so wird vermuthet, daß noch keine bindende Erklärung beabsichtigt war.

Art. 51.

Ist eine Aufzeichnung über die wesentlichen Punkte von den Kontrahenten unterschrieben, oder ist im Einverständniß beider Kontrahenten mit der Ausführung des Vertrages begonnen worden, so ist mit Vorbehalt des Art. 52 schon die vorläufige Verabredung verbindlich.

Kommt dann in Betreff der noch unbestimmt gelassenen Punkte eine Vereinbarung nicht zu Stande, so bestimmt der Richter dieselben nach der Natur des Geschäfts.

Art. 52.

Wenn die Gültigkeit eines Vertrages von einer besondern Form abhängt, so ist eine vorläufige Verabredung, für welche diese Form nicht beobachtet worden ist, unverbindlich.

Art. 53.

Ist ein Antrag zum Abschlusse eines Vertrages gemacht und für die Annahme desselben eine Zeit bestimmt worden, so ist der Antragsteller bis zum Ablauf dieser Zeit gebunden. Die Annahme des Antrages ist nur dann wirksam, wenn die Erklärung derselben vor Ablauf jener Zeit beim Antragsteller angelangt ist.

Art. 54.

Wird ein Antrag ohne Bestimmung einer Zeit fur die Annahme desselben an einen Anwesenden gemacht und erfolgt die Annahme nicht sogleich, so ist der Antragsteller nicht weiter gebunden.

Art. 55.

Wird ein Antrag ohne Bestimmung einer Zeit an einen Abwesenden gemacht, so ist der Antragsteller bis zu dem Zeitpunkte gebunden, zu welchem er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang derselben erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes darf der Antragsteller von der Voraussezung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesendete Annahme erst nach jenem Zeitpunkt ein, so besteht der Vertrag nicht, sofern der Antragsteller in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rüktritt Nachricht gibt.

Art. 56.

Ausnahmsweise bleibt der Antragsteller über den in Art. 55 bestimmten Zeitpunkt hinaus gebunden, wenn sich die Annahme seines Antrages nach der Natur des Geschäftes von selbst versteht (Verzicht, Schenkungsversprechen), oder wenn er voraussezen muß, daß ihm der Annehmende keine besondere Mittheilung seiner Annahme zukommen lasse.

Im lezteren Falle bleibt jedoch der Antragsteller nur dann gebunden, wenn der Annehmende die Handlungen, die ihm der Vertrag auferlegt, innert der vorausgesezten Zeit vorgenommen hat.

Art. 57.

Geht der Widerruf eines Antrages dem andern Theil früher zu, als der Antrag selbst, oder doch gleichzeitig mit demselben, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

Art. 58.

Sofern nicht eine entgegenstehende Willensmeinung des Antragstellers aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht, erlischt ein Antrag weder durch den Tod des Antragstellers, noch durch den Tod Desjenigen, an welchen der Antrag gerichtet ist.

Dasselbe gilt auch von der eingetretenen Handlungsunfähigkeit des Einen oder des Andern.

Wird die Annahme ohne Kenntniß des Todes oder der Handlungsunfähigkeit des Antragstellers erklärt, so ist dieselbe für den Annehmenden nur dann verbindlich, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß diese Erklärung auch bei gehöriger Kenntniß des betreffenden Vorganges erfolgt sein würde.

Art. 59.

Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so beginnen seine Wirkungen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben worden ist.

Ist jedoch eine Erklärung über die Annahme nicht gefordert (Art. 56), so beginnen die Wirkungen des Vertrages da, wo sich die Annahme von selbst versteht, schon mit dem Empfange des Antrages, und da, wo von Seiten des Annehmenden Vertragshandlungen vorzunehmen sind, mit dem Zeitpunkte, zu welchem dieß geschieht.

Sechster Abschnitt.

Form der Verträge.

Art. 60.

Verträge erfordern weder zu ihrer Gültigkeit noch zu ihrem Beweis eine besondere Form, ausgenommen, wenn eine solche in diesem Geseze vorgeschrieben oder durch die Kontrahenten vereinbart ist.

Inwiefern aber diejenigen Verträge, welche in diesem Geseze nicht normirt sind, und solche, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, einer besondern Form bedürfen, ist nach dem kantonalen Rechte zu beurtheilen.

Art. 61.

Ist durch Gesez oder durch Vereinbarung für die Gültigkeit eines Vertrages eine besondere Form vorgeschrieben, so ist der Vertrag erst mit Vollendung der Form geschlossen.

Haben die Kontrahenten eine besondere Form unter sich vereinbart, so wird vermuthet, daß dieselbe nicht bloß für den Beweis, sondern für die Gültigkeit des Vertrages erforderlich sei.

Art. 61 bis.

Ist die Schriftlichkeit des Vertrages durch das Gesez vorgeschrieben oder durch die Kontrahenten vereinbart, so haben mündliche Vereinbarungen, welche vor oder bei der Abfassung der Vertragsurkunde stattgefunden haben und diese verändern oder ergänzen, keine Geltung.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Art. 47.

Art. 61 ter.

Haben die mündlichen Vereinbarungen, durch welche der schriftliche Vertrag verändert oder ergänzt wird, erst nach der Abfassung der Vertragsurkunde stattgefunden, so haben sie nur dann Geltung, wenn sie sich auch durch thatsächliche Verhältnisse als den übereinstimmenden Willen der Kontrahenten erweisen.

Art. 62.

Die schriftliche Form eines Vertrages erfordert die Unterschrift aller derjenigen bei dem Vertrag betheiligten Personen, welche durch den Vertrag verpflichtet werden sollen.

Werden mehrere Exemplare einer Vertragsurkunde zu gegenseitiger Aushändigung ausgefertigt, so ist nicht erforderlich, daß ein Kontrahent auch das ihm selbst eingehändigte Exemplar unterschreibe.

Art. 62 bis.

Die Unterschrift einer Person, welche nicht unterschreiben kann, kann durch ein Handzeichen ersezt werden, sofern die Echtheit desselben genügend nachgewiesen wird. Ist auch eine solche Handzeichnung unmöglich, so kann die Unterschrift durch eine öffentliche Beurkundung nach den Bestimmungen der Kantonal-Gesezgebung ersezt werden.

Art. 63.

Ist für einen Vertrag einfache Schriftlichkeit erfordert, so genügt dafür auch der Briefwechsel. Diesem ist gleichgestellt der Wechsel von Telegrammen, sofern die Originaldepeschen die förmliche Unterschrift der Kontrahenten tragen.

Siebenter Abschnitt.

Nebenbestimmungen der Verträge.

Art. 64.

Ist einem Vertrage eine Bedingung beigefügt, so darf der bedingt Verpflichtete, so lange die Erfüllung derselben ungewiß ist, nichts vornehmen, wodurch das bedingt zugesicherte Recht vereitelt wird.

Der bedingt Berechtigte kann für den Fall der Gefährdung seiner Rechte deren Sicherstellung verlangen.

Art. 64 bis.

Wenn Derjenige, welcher durch die Erfüllung der Bedingung einen Vortheil erlangen soll, die Annahme des Vortheils verweigert, oder auf solchen verzichtet, oder wenn Derjenige, welcher im Falle der Erfüllung der Bedingung verpflichtet werden soll, die Erfüllung, soweit diese nicht in eine von seiner Willkür abhängige Handlung gesezt ist, hindert, so gilt die Bedingung als erfüllt.

Art. 65.

Eine Bedingung, durch welche eine dem Geseze oder den guten Sitten widerstreitende Handlung befördert wird, macht den Vertrag, welchem sie beigefügt ist, nichtig.

Art. 66.

Hat sich Jemand für den Fall, daß er eine strafbare Handlung unterlasse, einen Vortheil versprechen lassen, so ist der Vertrag nichtig.

Art. 67.

Ist die Bedingung auf eine Handlung eines Kontrahenten gestellt, bei der es auf die Persönlichkeit des Leztern nicht ankömmt, so kann sie auch von dessen Erben erfüllt werden.

Art. 68.

Wird die aufschiebende Bedingung erfüllt, so tritt erst mit diesem Zeitpunkte der Erfolg des vereinbarten Rechtsverhältnisses ein.

Eine Rükwirkung auf die Zeit des Vertragsabschlusses findet nur dann statt, wenn die Absicht der Betheiligten erkennbar darauf gerichtet war.

Art. 69.

Ist während des Schwebens der aufschiebenden Bedingung die versprochene Sache dem bedingt Berechtigten übergeben worden, so verbleiben demselben, wenn die Bedingung erfüllt wird, die von ihm inzwischen bezogenen Früchte. Wenn die Bedingung wegfällt, so sind sie herauszugeben.

Art. 70.

Wird die auflösende Bedingung erfüllt, so hört mit diesem Zeitpunkte das vereinbarte Rechtsverhältniß wieder auf.

Eine Rükwirkung auf die Zeit des Vertragsabschlusses findet nur dann statt, wenn die Absicht der Betheiligten erkennbar darauf gerichtet war.

Art. 71.

Wird die auflösende Bedingung erfüllt, so haben die Kontrahenten Alles, was sie vermöge des Vertrages von einander erhalten haben, nebst den Früchten von dem in Art. 70 bezeichneten Zeitpunkte an, herauszugeben.

Art. 72.

Ist für die Erfüllung eines Vertrages eine Zeitbestimmung verabredet worden, so ist der Gläubiger, wenn der Schuldner die Zeit nicht innehält, nur dann befugt, ohne Beobachtung der in Art. 149 vorgeschriebenen Formen von dem Vertrage zurükzutreten, wenn sich die Zeitbestimmung nach der Natur des Vertrages als eine wesentliche Voraussezung desselben ergibt.

Der Zurüktretende hat jedoch bei Vermeidung der Schadensersazpflicht den anderen Kontrahenten ohne Verzug von seinem Rüktritte in Kenntniß zu sezen.

Vorbehalten bleibt die besondere Bestimmung des Art. 235.

Art. 73.

Wird beim Abschluß eines Vertrages von Seiten eines Kontrahenten ein Haftgeld oder Daraufgeld gegeben, so spricht die Vermuthung dafür, daß es nicht als Reugeld, sondern zur Sicherung der Erfüllung des Vertrages gegeben worden ist.

Ferner besteht eine Vermuthung dafür, daß, wenn der Vertrag zur Erfüllung kommt, das Haft- oder Daraufgeld weder zurükzugeben noch von der dem Geber obliegenden Leistung in Abrechnung zu bringen ist.

Art. 74.

Hat ein Kontrahent für den Fall, daß er den Vertrag nicht erfüllen werde, eine Konventionalstrafe versprochen, so kann der Gläubiger, wenn dieser Fall eintritt, entweder die Erfüllung oder die versprochene Strafe fordern.

Art. 75.

Ist die Strafe nur für den Fall versprochen, daß der Vertrag nicht zur bestimmten Zeit oder nicht an dem bestimmten Orte erfüllt werde, so kann der Gläubiger, wenn dieser Fall eintritt, die Erfüllung des Vertrages und zugleich die Strafe verlangen. Nimmt er die Erfüllung ohne Vorbehalt an, so verliert er die leztere.

Art. 76.

Die Konventionalstrafe gilt als das vorausbestimmte Maß des Schadens, der wegen Nichterfüllung des Vertrages oder wegen nicht gehöriger Erfüllung ersezt werden muß.

Uebersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Strafe, so haftet der Schuldner nur dann über diesen Betrag hinaus, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

Ist kein Schaden entstanden, so muß die Konventionalstrafe doch geleistet werden.

Wenn der Schuldner nachweist, daß er durch höhere Gewalt an der Erfüllung, beziehungsweise der gehörigen Erfüllung, verhindert worden ist, so ist die Konventionalstrafe nicht zu bezahlen.

Art. 77.

Die Konventionalstrafe kann von den Parteien in beliebiger Höhe bestimmt werden. Jedoch ist der Richter befugt, übermäßige Strafen nach seinem Ermessen herabzusezen.

Achter Abschnitt.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Verträge.

Art. 78.

Ein nichtiger Vertrag ist so anzusehen, als wenn er nicht geschlossen worden wäre, ohne daß es der Erwirkung einer Nichtigkeitserklärung bedarf.

Art. 79.

Die Nichtigkeit einer einzelnen Vertragsbestimmung zieht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages nur dann nach sich, wenn die übrigen Bestimmungen ohne die nichtigen nicht bestehen können, oder nach der Absicht der Kontrahenten nicht bestehen sollen.

Art. 80.

Ein anfechtbarer Vertrag gilt als zu Recht bestehend, bis derselbe von den hiezu Berechtigten angefochten wird.

Der Vertrag bleibt gültig, wenn das Recht zur Anfechtung aus einem rechtlichen Grunde, insbesondere wegen Verzichts oder wegen Verjährung oder wegen Genehmigung des Vertrages wegfällt.

Art. 81.

Sind infolge eines nichtigen oder eines durch Anfechtung aufgehobenen Vertrages Sachen geleistet worden, so hat der Empfänger dieselben sammt Zuwachs und Früchten wieder zu erstatten, oder, wenn dieß nicht möglich ist, den Werth zu ersezen.

Ist jedoch dem Empfänger kein Verschulden beizumessen, so reicht die Haftung desselben nur so weit, als er zur Zeit der Rükforderung noch bereichert ist.

Art. 82.

Der Empfänger, der nach Inhalt des Art. 81 zur Rükerstattung verpflichtet ist, hat seinerseits Anspruch auf Ersaz sowohl für die nothwendigen als für die nüzlichen Verwendungen. Ueberdieß hat derselbe, wenn er bei dem Empfang der Sachen in gutem Glauben war, bezüglich der verschönernden Verwendungen das Recht der Wegnahme, sofern ihm nicht ein billiger Ersaz für dieselben angeboten wird.

Art. 83.

Die Bestimmungen der Art. 81 und 82 über die Rükerstattung von geleisteten Sachen sind analog auch auf andere Arten von Leistungen anzuwenden.

Zweiter Titel.

Obligationen aus unerlaubten Handlungen.

Art. 84.

Wer absichtlich oder fahrlässig durch eine widerrechtliche Handlungsweise einem Andern Schaden zufügt, ist zum Ersaze desselben verpflichtet.

Diese Ersazpflicht kann durch eine im Voraus getroffene Vereinbarung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Wenn jedoch die Widerrechtlichkeit lediglich in Nichterfüllung vertragsmäßig übernommener Verpflichtungen besteht, so kommen Art. 141 und Art. 142, Absaz 2, zur Anwendung.

Art. 85.

Der Umfang des zu ersezenden Schadens ist unter Würdigung aller einschlagenden Umstände, und zwar auch mit Rüksicht auf die Größe des Verschuldens durch richterliches Ermessen festzustellen.

Ist auch dem Beschädigten ein Verschulden beizumessen, so kann der Richter unter Berüksichtigung der Größe des Verschuldens die Schadensersazpflicht ermäßigen oder von derselben gänzlich entbinden.

Art. 86.

In dem Falle der Tödtung eines Menschen sind die ergangenen Kosten, insbesondere die der versuchten Heilung, der ärztlichen Untersuchung und der Beerdigung zu erstatten.

War der Getödtete einem Andern durch Recht oder Sitte zur Gewährung des Unterhaltes oder einer Unterstüzung verpflichtet, so hat der Schuldige auch hiefür Ersaz zu leisten. Die Art und Größe dieser Leistung hat der Richter nach Ermessen zu bestimmen und dabei Rüksicht zu nehmen auf die Größe der Schuld, auf die Erwerbsfähigkeit des Getödteten und auf die Bedürfnisse und ökonomischen Verhältnisse des Ersazberechtigten.

Art. 87.

In dem Falle einer Körperverlezung hat der Verlezte Anspruch auf den Ersaz der ergangenen Kosten und auf Entschädigung für die Nachtheile der Arbeitsunfähigkeit.

Ueberdieß kann der Richter bei einer Verstümmelung oder Entstellung, durch welche das Fortkommen des Verlezten voraussichtlich erschwert wird, nach seinem Ermessen auch dafür eine Entschädigung zusprechen.

Art. 88.

Im Falle der Körperverlezung oder Tödtung eines Menschen kann je nach den Umständen, namentlich wenn dieselbe durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, dem Verlezten oder den Angehörigen des Getödteten, auch ganz abgesehen vom Ersaze erweislicher Vermögensnachtheile, eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden.

Art. 88 bis.

Auch bei anderen unerlaubten Handlungen kann der Richter, wenn es die Billigkeit erfordert, nach Analogie des Art. 88 verfahren.

Art. 89.

Hat Jemand im Zustande der Nothwehr die Person oder das Vermögen des Angreifers beschädigt, so haftet er nicht für Schadensersaz.

Art. 90.

Wer sich durch eigene Verschuldung in einen vorübergehenden Zustand versezt, in welchem er ohne Bewußtsein Schaden anrichtet, ist für denselben haftbar.

Art. 91.

Personen, welche nach Art. 4 handlungsunfähig sind, kann auch der von ihnen gestiftete Schaden nicht zur Schuld angerechnet werden.

Ob und in wie weit Personen, welche nach Art. 5 in ihrer Handlungsfähigkeit bloß beschränkt sind, der von ihnen gestiftete Schaden zur Schuld angerechnet werden könne, ist nach freiem richterlichem Ermessen zu beurtheilen. Der Richter ist hiebei an kantonale Geseze über strafrechtliche Unzurechnungsfähigkeit, sowie an Urtheile des Strafrichters, welche auf Freisprechung wegen Unzurechnungsfähigkeit lauten, nicht gebunden.

Art. 92.

In Fällen, wo es die Billigkeit erfordert, kann der Richter auch Solche, denen der von ihnen gestiftete Schaden nicht zur Schuld angerechnet werden kann, zum gänzlichen oder theilweisen Schadensersaze verurtheilen.

Art. 93.

Haben Mehrere durch gemeinsames Handeln einen Schaden verursacht, so haften sie als Solidarschuldner, ohne Unterschied, ob sie als Anstifter, Urheber oder Gehülfen gehandelt haben.

Der Begünstiger haftet nur soweit für Ersaz, als er mit dem Thäter den Gewinn getheilt oder durch seine Begünstigung Schaden verursacht hat.

Art. 94.

Das Recht auf Schadensersaz und die Verbindlichkeit dazu gehen auf die Erben über.

Art. 95.

Wer rechtlich verpflichtet ist, die häusliche Aufsicht über einen Andern zu führen, haftet für den Schaden, den dieser verursacht, sofern er nicht beweist, daß er in seiner Beaufsichtigung die durch Sitte und Gewohnheit verlangte Sorgfalt beobachtet habe.

Art. 96.

Ein Geschäftsherr haftet für den durch die widerrechtliche Handlung seiner Arbeiter und Angestellten verursachten Schaden, sofern sie in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begangen worden ist.

Art. 97.

In den Fällen der Art. 95 und 96 ist die Haftbarkeit des Thäters selbst, sei es dem Beschädigten oder dem zum Schadensersaz Verurtheilten gegenüber, ohne Rüksicht auf die Größe der Ersazpflicht des Lezteren nach Maßgabe seiner eigenen Verschuldung zu beurtheilen.

Art. 98.

Ueber die Haftbarkeit für Schaden, welchen öffentliche Beamte oder Angestellte in Ausübung von amtlichen Verrichtungen, die nicht auf gewerblichen Betrieb Bezug haben (vergl. Art. 96), verursachen, können Geseze des Bundes oder der Kantone Bestimmungen aufstellen, welche von denen dieses Titels abweichen.

Art. 99.

Wird Jemand durch ein Thier an seiner Person oder an seinem Eigenthum beschädigt, so ist für den Schaden verantwortlich, wer das Thier hält.

Art. 100.

Thiere, die wiederholt Schaden verursacht haben und nicht leicht eingefangen werden können, dürfen vom Beschädigten, so lange sie sich auf seinem Grund und Boden befinden, getödtet werden.

Es hat jedoch der Beschädigte, wenn er den Eigenthümer des Thieres kennt, diesem bei Vermeidung der Schadensersazpflicht vorher auf amtlichem Wege eine Warnung zugehen zu lassen.

Art. 101.

(Ist in den Art. 85 aufgenommen.)

Art. 102.

Der Eigenthümer eines Gebäudes oder Werkes hat den durch Einsturz desselben verursachten Schaden zu ersezen, wenn der Einsturz die Folge mangelhafter Unterhaltung oder eines Fehlers der Bauart ist.

Dritter Titel.

Obligationen aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Art. 103.

Wer einem Andern in der irrigen Meinung, daß er dazu rechtlich verpflichtet sei, Etwas geleistet hat, kann das Geleistete von dem Empfänger als Nichtschuld zurükfordern. Dieses ist selbst bei einem nicht entschuldbaren Irrthum der Fall.

Art. 104.

Wer eine Verbindlichkeit erfüllt hat, nachdem sie schon verjährt war, kann die gemachte Leistung nicht zurükfordern.

Art. 105.

Wer durch eine Leistung eine Pflicht der Pietät, des Mitleidens oder der Ehre erfüllt hat, und dabei in der irrigen Meinung stand, auch rechtlich dazu verpflichtet zu sein, hat kein Rükforderungsrecht.

Art. 106.

Hat Jemand in der irrigen Meinung, für einen Dritten leisten zu müssen, an den Gläubiger dieses Leztern bezahlt, so hat er gegen den Gläubiger kein Rükforderungsrecht, es sei denn, der Gläubiger habe den Irrthum selbst auch gekannt.

Art. 107.

(Gestrichen.)

Art. 108.

Wenn Jemand unter der ausdrüklich oder stillschweigend vereinbarten Voraussezung des Eintrittes eines künftigen Ereignisses an einen Andern Etwas geleistet hat, so kann er, wenn das Ereigniß nicht eintritt, das Geleistete von dem Empfänger zurükfordern.

Art. 109.

Hat Jemand um eines künftigen Erfolges willen aus einer unsittlichen oder unehrenhaften Ursache etwas empfangen, so hat der Geber ein Rükforderungsrecht, ohne Unterschied, ob der erwartete Erfolg eingetreten ist oder nicht.

Art. 110.

Fällt sowohl dem Geber als dem Empfänger eine Unsittlichkeit oder Unehrenhaftigkeit zur Last, so hat der

Geber kein Rükforderungsrecht. Er kann aber auch, soweit er seine Leistung noch nicht erfüllt, sondern nur versprochen hat, zur Erfüllung nicht angehalten werden.

Art. 111.

Ist überhaupt Jemandem ohne rechtlichen Grund aus dem Vermögen eines Andern etwas zugekommen, sei es, daß ein rechtlicher Grund schon von Anfang an nicht vorhanden war, oder daß ein solcher später weggefallen ist, so findet eine Rükforderung statt.

Art. 112.

In den Fällen, in welchen gemäß den vorstehenden Bestimmungen ein Rükforderungsrecht zusteht, gelten für den Umfang desselben die Vorschriften der Art. 81 bis 83.



Vierter Titel.

Erfüllung der Obligationen.

Art. 113.

Der Schuldner muß in Person erfüllen, insofern es bei der Erfüllung auf seine Persönlichkeit ankommt.

Ist dieß nicht der Fall, so kann ein Dritter für den Schuldner selbst ohne dessen Einwilligung erfüllen. Erfolgt jedoch hiegegen Widerspruch von Seiten des Schuldners, so ist der Gläubiger zwar berechtigt, die Leistung anzunehmen, nicht aber auch dazu verpflichtet.

Art. 114.

Ist die Leistung, welche Gegenstand einer Obligation ist, untheilbar, und sind mehrere Gläubiger oder mehrere Schuldner vorhanden, so kann jeder Gläubiger die ganze Leistung fordern und jeder Schuldner ist zu der ganzen Leistung verpflichtet.

Sofern sich aus den Umständen nichts Anderes ergibt, so ist der Schuldner, der die untheilbare Leistung bewirkt hat, befugt, von den übrigen Schuldnern einen verhältnißmäßigen Ersaz zu verlangen.

Art. 115.

Wenn an die Stelle der untheilbaren Leistung eine theilbare, der Werth derselben oder Schadensersaz tritt und keine Solidarität begründet ist (vgl. Art. 20), so kann jeder Gläubiger nur den ihm zukommenden Theil fordern, und jeder Schuldner hat nur den ihm obliegenden Theil zu leisten.

Art. 116.

Der Gläubiger braucht sich eine Theilzahlung nicht gefallen zu lassen, wenn die gesammte Schuld liquid und fällig ist.

Will jedoch der Gläubiger eine Theilzahlung annehmen, so kann der Schuldner die Zahlung des von ihm anerkannten Theiles einer Schuld nicht verweigern.

Art. 117.

Ist die zu leistende Sache nur der Gattung nach bestimmt, so kann der Schuldner dieselbe auswählen; es darf jedoch die ausgewählte Sache nicht unter mittlerer Art und Güte sein.

Art. 118.

Besteht die Verbindlichkeit in einem persönlichen Thun oder Unterlassen, so kann der Schuldner, wenn er die Erfüllung verweigert, nach Wahl des Gläubigers entweder bloß zum Schadensersaze oder zur Naturalleistung nebst allfälligem Schadensersaz angehalten werden. Wenn und

soweit aber die Vollziehung der Naturalleistung nicht ausführbar ist, ohne die persönliche Freiheit des Schuldners zu verlezen, kann er nur zur Entschädigung angehalten werden.

Art. 119.

Geht eine Verbindlichkeit auf Zahlung von Zinsen, und ist die Höhe derselben weder durch eine Willenserklärung, noch durch Gesez oder Uebung bestimmt, so sind Zinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr zu bezahlen.

Art. 120.

Ist der Ort der Erfüllung weder durch eine besondere gesezliche Vorschrift, noch durch die Parteien bestimmt, so richtet er sich nach der Natur des Geschäfts und nach bestehenden Uebungen.

Art. 121.

Sind die Vorschriften des Art. 120 für die Bestimmung des Erfüllungsortes nicht ausreichend, so ist an dem Orte zu erfüllen, wo der Schuldner zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit seinen Wohnsiz gehabt hat.

Ausgenommen sind Geldschulden, bei welchen, sofern es sich nicht um Bezahlung von indossablen oder von Papieren auf den Inhaber handelt, der Wohnort des Gläubigers als Erfüllungsort gilt. Hat der Gläubiger seit der Entstehung der Schuld den Wohnort gewechselt, so muß der Schuldner an dem neuen Wohnort Zahlung leisten, sofern ihm dadurch keine größere Belästigung erwächst.

Art. 122.

Ist über die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit keine Bestimmung getroffen worden, und ergibt sich eine solche auch nicht aus der Natur des Rechtsgeschäftes, so kann der Gläubiger die Erfüllung sogleich verlangen.

Art. 123.

Wenn die Zeit der Erfüllung dem Belieben des Schuldners überlassen ist, so kann der Richter angegangen werden, die Erfüllungszeit nach Billigkeit festzusezen.

Art. 124.

Soll die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu einem angegebenen Zeitpunkte oder mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist erfolgen, so finden auf die Berechnung derselben die Bestimmungen Anwendung, welche in den Art. 797 und 799 für den Wechsel festgestellt sind.

Art. 125.

Soll die Erfüllung einer Verbindlichkeit innerhalb eines gewissen Zeitraumes geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Fällt der lezte Tag des Zeitraumes auf einen Sonntag oder Festtag, so muß spätestens am nächstfolgenden Werktage erfüllt werden.

Art. 126.

Ergibt sich aus dem Vertrage oder aus den Umständen nicht, daß der Verfalltag im Interesse des Gläubigers bestimmt ist, so ist der Schuldner befugt, auch schon vor dem Verfalltage zu erfüllen.

Der Schuldner ist in diesem Falle nicht berechtigt, den Disconto abzuziehen, sofern nicht Uebereinkunft oder Handelsgebrauch einen solchen gestatten.

Art. 127.

Wo Forderung und Gegenforderung, welche aus demselben Rechtsverhältniß herrühren, einander gegenüber stehen, da muß Derjenige, der den Andern zur Erfüllung anhalten will, entweder bereits erfüllt haben oder zur Erfüllung bereit sein, es sei denn, er habe nach dem Inhalte oder nach der Natur des Geschäfts erst später zu erfüllen.

Art. 128.

Ist die versprochene Leistung eine Geldsumme, so genügt in der Regel die Bezahlung in landesüblichen Münzsorten und zwar, wenn die Bezeichnung der Summe in einer fremden Münzsorte oder nach einem fremden Münzfuße geschehen ist, nach dem Kurspreise des genannten Geldes an dem Tage der Erfüllung.

Ist jedoch durch den Gebrauch des Wortes « effektiv » oder eines ähnlichen Zusazes die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte ausdrüklich bedungen, so kann der Gläubiger, sofern diese Münzsorte noch in Umlauf ist, die wortgetreue Erfüllung fordern. Ist sie nicht mehr in Umlauf, so hat der Schuldner den Metallwerth zu leisten.

Art. 129.

Der Gläubiger einer Geldforderung ist nicht verpflichtet, Banknoten oder Papiergeld an Geldesstatt anzunehmen.

Jedoch ist derselbe berechtigt und, wenn er Kaufmann ist, auch verpflichtet, Banknoten und Papiergeld, die ihm von einem andern Plaze an Zahlungsstatt zugesandt werden, bestmöglichst zu verwerthen und den Erlös als Zahlung anzunehmen.

Art. 130.

Bezahlt der Schuldner eine Summe, durch welche seine Schuld nicht ganz getilgt wird, so ist er nicht befugt, seine Zahlung auf das Kapital anzurechnen, so lange noch Zinsen und Kosten rükständig sind.

Art. 131.

Sind dem Gläubiger nur für einen Theil seiner Forderung Bürgen gestellt oder Pfänder oder sonstige Sicherheiten gegeben worden und wird nicht die ganze fällige Forderung bezahlt, so ist der Schuldner nicht berechtigt, die Abschlagszahlung auf den gesicherten oder in höherem Maße gesicherten Theil der Forderung anzurechnen.

Art. 132.

Hat ein Schuldner aus verschiedenen Rechtsgründen mehrere Geldsummen an denselben Gläubiger zu bezahlen, so wird eine Zahlung, die nicht für alle ausreicht, auf die

Schuld angerechnet, welche der Schuldner bezahlen zu wollen erklärt.

In Ermangelung einer solchen Erklärung wird auf die Schuld angerechnet, welche der Gläubiger in seiner Quittung bezeichnet, vorausgesezt, daß der Schuldner nicht sofort bei der Annahme der Quittung Widerspruch erhebt.

Enthält auch die Quittung keine Anrechnung auf eine Schuld, so ist die Zahlung zunächst auf die fällige Schuld anzurechnen, sodann unter gleich fälligen auf diejenige, für welche der Schuldner betrieben, beziehungsweise zuerst betrieben worden ist, und wenn auch von daher kein Unterschied besteht, auf die ältere Schuld. Sind sie endlich gleich alt, so findet eine verhältnißmäßige Anrechnung statt.

Art. 133.

Der Schuldner, der eine Zahlung leistet, ist berechtigt, eine Quittung und, falls die Schuld dadurch vollständig getilgt wird, auch die Rükgabe des Schuldscheines beziehungsweise dessen Kraftloserklärung (Art. 137) zu fordern.

Wenn jedoch in dem Schuldschein auch andere Rechte des Gläubigers beurkundet sind, so kann der Schuldner nur die Vormerkung der Zahlung auf dem Schuldscheine verlangen.

Art. 134.

Eine Quittung hat gleich von ihrer Ausstellung an Beweiskraft.

Art. 135.

Werden Zinsen oder andere periodische Leistungen geschuldet, so begründet die ohne Vorbehalt ausgestellte Quittung für eine spätere Leistung die Vermuthung, es seien die früher fällig gewordenen Leistungen der Art erfüllt.

Ist eine Quittung für die Kapitalschuld ausgestellt, so ist zu vermuthen, daß auch die ausstehenden Zinsen bezahlt seien.

Art. 136.

Die Rükgabe des Schuldscheines an den Schuldner oder an einen von mehreren Solidarschuldnern begründet eine Vermuthung dafür, daß die Schuld bezahlt oder erlassen sei.

Art. 137.

Behauptet der Gläubiger, daß der Schuldschein abhanden gekommen sei, so kann der Schuldner nach geleisteter Zahlung oder nach gerichtlicher Hinterlegung des Schuldbetrages fordern, daß der Gläubiger die Entkräftung des Schuldscheines und das Erloschensein der Schuld in einer öffentlich beglaubigten Urkunde erkläre.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Amortisation von indossablen und auf Inhaber lautenden Papieren, sowie die kantonalen Geseze über Amortisation grundversicherter Forderungen.

Fünfter Titel.

Folgen der Nichterfüllung von Obligationen.

Art. 138.

Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden, so hat der Schuldner Schadensersaz zu leisten, wenn und soweit er nicht zu beweisen vermag, daß ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.

Art. 139.

Als Verschulden ist eine jede auch leichte Fahrlässigkeit anzusehen.

Wenn jedoch der Schuldner nach der Natur des Geschäftes keinerlei Vortheil aus demselben beabsichtigt und auch keine Geschäftsführung als Stellvertreter des Gläubigers übernommen hat, so haftet er bloß für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit.

Art. 140.

(Gestrichen.)

Art. 141.

Eine zum Voraus getroffene Verabredung, wodurch die Haftung für absichtliche Verschuldung oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen sein soll, ist nichtig.

Auch ein zum Voraus erklärter Verzicht des Gläubigers auf Haftung für leichtes Verschulden seines Schuldners kann nach freiem Ermessen des Richters als nichtig betrachtet werden, wenn der Verzichtende in einem Dienstverhältnisse zum Schuldner stand, oder das Schuldverhältniß vom Schuldner in Ausübung eines von ihm betriebenen obrigkeitlich konzessionirten Gewerbes eingegangen worden ist.

Art. 142.

Dem eigenen Verschulden des Schuldners werden die Verschuldungen seiner Familienangehörigen, Angestellten oder Arbeiter gleichgeachtet. Dasselbe gilt auch für Gesellschaften und juristische Personen in Beziehung auf die Verschuldungen ihrer Vertreter, Angestellten und Arbeiter.

Verabredungen mit dem Gläubiger, wodurch eine derartige Haftbarkeit des Schuldners für dritte Personen zum Voraus ausgeschlossen wird, sind gültig, können jedoch unter analoger Anwendung der Bestimmung im Absaz 2 des Art. 141 nach freiem richterlichem Ermessen als nichtig betrachtet werden.

Art. 143.

Liegt ein Verschulden des Schuldners vor, so hat der Richter die Größe des Schadens nach seinem Ermessen unter Würdigung aller einschlagenden Umstände und insbesondere mit Rüksicht auf die Größe der Verschuldung festzustellen.

Art. 144.

Der Schuldner kommt in Verzug, wenn er eine fällige Leistung auf eine Mahnung von Seiten des Gläubigers nicht erfüllt.

Ist für die Erfüllung ein fester Verfalltag bestimmt, oder ergibt sich ein solcher in Folge einer vorbehaltenen und gehörig vorgenommenen Aufkündigung, so kommt der Schuldner schon mit Eintritt dieses Verfalltages in Verzug, ohne daß es einer Mahnung bedarf.

Art. 145.

Ist der Schuldner in Verzug, so hat er auch für den Zufall zu haften, der die Leistung während des Verzuges trifft. Er kann sich jedoch von dieser Haftung befreien, wenn er nachweist, daß der Zufall die Sache bei rechtzeitiger Erfüllung auch beim Gläubiger getroffen hätte.

Art. 146.

Ist der Schuldner in Bezahlung einer Geldschuld in Verzug, so hat er Verzugszinsen zu 5 vom 100 zu bezahlen, und dieß gilt auch dann, wenn die vertragsmäßigen Zinsen weniger betragen. Sind dagegen diese höher als 5 vom 100, oder ist noch eine Bankkommission verabredet, so laufen die Verzugszinsen in der Höhe der vertragsmäßigen fort.

Unter Kaufleuten können für die Zeit, in welcher der übliche Bankssconto am Zahlungsorte 5 % überschreitet, auch höhere Verzugszinsen gefordert werden.

Art. 147.

Ist der Schuldner mit der Zahlung von Zinsen irgend einer Art, oder mit der Entrichtung von Renten, oder mit der Zahlung einer geschenkten Summe im Verzug, so hat er erst vom Tage der gerichtlichen Klage oder Betreibung an Verzugszinsen zu bezahlen.

Art. 148.

Verzugszinsen sind auch dann zu bezahlen, wenn aus dem Verzuge für den Gläubiger kein Schaden entstanden ist.

Hat dagegen der Gläubiger durch den Verzug des Schuldners einen größern Schaden erlitten, als ihm durch die Zinsen vergütet wird, so kann er nach Maßgabe des Art. 143 den Ersaz des größern Schadens fordern.

Art. 149.

Ist bei einem Vertrag ein Schuldner mit seiner Leistung im Verzuge, so kann der Gläubiger unbeschadet seines Anspruchs auf Schadensersaz durch den Richter eine Frist zur Erfüllung ansezen lassen mit der Androhung, daß er bei weiterer Zögerung nicht mehr gebunden sei, und dann nach Ablauf dieser Frist von dem Vertrage abgehen.

Art. 150.

Wenn in Folge Verzugs des Schuldners die Leistung für den Gläubiger nuzlos geworden ist, so kann dieser,

unbeschadet des Anspruchs auf Schadensersaz, die Annahme der Leistung verweigern und die Gegenleistung zurükbehalten, oder wenn sie schon geschehen ist, dieselbe zurükfordern.

Art. 151.

Der Gläubiger kommt in Verzug und wird schadensersazpflichtig, wenn er oder sein Stellvertreter die Annahme der gehörig angebotenen Leistung verweigert oder sonst dasjenige unterläßt, was von seiner Seite erforderlich ist, um die Erfüllung von Seiten des Schuldners zu ermöglichen.

Art. 152.

Ist der Gläubiger im Verzuge, so kann der Schuldner demselben durch den Richter eine Frist zur Empfangnahme ansezen lassen mit der Androhung, daß er bei weiterer Zögerung nicht mehr gebunden sei, und dann nach Ablauf der Frist von dem Vertrage abgehen und Ersaz des allfälligen Schadens begehren.

Art. 153.

Wenn der Gläubiger sich im Verzuge befindet, oder die Erfüllung der schuldigen Leistung aus andern Gründen weder an den Gläubiger noch an einen Vertreter desselben geschehen kann, so ist der Schuldner berechtigt, die geschuldete Sache auf Gefahr und Kosten des Gläubigers zu hinterlegen und sich dadurch von seiner Verbindlichkeit zu befreien.

Den Ort der Hinterlegung hat der Richter des Erfüllungsortes zu bestimmen; jedoch können Waaren auch ohne richterliche Bestimmung in einem Lagerhause oder bei einem Dritten hinterlegt werden.

Art. 154.

Ist in dem Falle des Art. 149 die geschuldete Sache zur Hinterlegung nicht geeignet oder dem Verderben ausgesezt, oder verursacht sie Unterhaltungskosten, so kann der Schuldner nach vorgängiger Androhung und mit Bewilligung des Richters die Sache öffentlich verkaufen lassen und den Erlös hinterlegen.

Hat die Sache einen Börsenpreis oder Marktpreis, so braucht der Verkauf kein öffentlicher zu sein, und es kann der Richter denselben auch ohne vorgängige Androhung gestatten.

Art. 155.

Der Schuldner kann mit Ausnahme des in Art. 137 erwähnten Falles die hinterlegte Sache wieder zurüknehmen, so lange nicht der Gläubiger die Annahme erklärt hat, oder in Folge der Hinterlegung die für die Schuld errichtete Grundversicherung gelöscht, oder ein für die Schuld bestelltes Faustpfand zurükgegeben worden ist.

Von der Zeit der Zurüknahme an tritt die Verbindlichkeit nebst allen Nebenverbindlichkeiten wieder in Kraft.



Sechster Titel.

Abtretung von Forderungen.

Art. 156.

Der Gläubiger kann die ihm zustehende Forderung auch ohne Einwilligung des Schuldners an einen Andern abtreten.

Ausgenommen sind Forderungen, welche ihrer Natur nach an der Person des Gläubigers haften.

Art. 157.

Die Abtretung einer Forderung bedarf zu ihrer Gültigkeit keiner besondern Form.

Art. 158.

Bestimmt ein Gesez oder ein richterliches Urtheil, daß eine Forderung ohne weiteres auf einen Andern übergehen solle, oder hat der Erblasser eine Forderung einem Andern vermacht, so erfolgt der Uebergang der Forderung, ohne daß eine Willenserklärung des bisherigen Gläubigers oder des Erben erforderlich ist.

Art. 159.

Wenn der Schuldner von der geschehenen Cession zuverlässige Kenntniß erlangt hat, oder auch nur der Cessionar ihn davon benachrichtigt hat, so kann er nicht mehr gültig an den Cedenten Zahlung leisten.

Der Schuldner ist weder berechtigt noch verpflichtet, an den Cessionar, welcher ihn von der Cession benachrichtigt hat, früher zu zahlen, als bis ihm entweder auch vom Gläubiger die Cession angezeigt oder sonst genügender Nachweis über die bewirkte Cession geliefert wird.

Art. 160.

Hat der Gläubiger successiv an verschiedene Cessionare ein und dieselbe Forderung abgetreten, so geht derjenige vor, dem sie zuerst abgetreten ist.

Hat in einem solchen Falle der Schuldner, ohne von der frühern Cession Kenntniß zu haben, dem späteren Cessionare gezahlt, so ist die Zahlung gültig.

Es kann jedoch der frühere Cessionar, wenn er nachweist, daß der spätere Cessionar bei Empfang der Zahlung Kenntniß von der zu Rechte bestehenden ältern Cession gehabt habe, den leztern zur Herausgabe der Zahlung anhalten.

Art. 161.

Ist über die Frage, wem eine Forderung zustehe, ein Rechtsstreit entstanden und der Schuldner davon in Kenntniß gesezt, so hat er beiden Streittheilen die Zahlung zu

verweigern, und kann sich von den Folgen des Verzugs durch gerichtliche Hinterlegung der Schuldsumme befreien.

Zahlt der Schuldner entgegen dieser Bestimmung an einen der streitenden Theile, so muß er, wenn der Empfänger der Zahlung im Rechtsstreite unterliegt, noch einmal bezahlen; er hat aber ein Rükforderungsrecht gegen den Empfänger.

Art. 162.

Der Schuldner kann dem Erwerber einer Forderung auch diejenigen Einreden und Gegenforderungen entgegensezen, welche aus Rechtsverhältnissen zum Cedenten hervorgehen; sofern diese schon zu der Zeit, wo der Schuldner von der Cession zuverlässige Kenntniß erhielt oder auch nur durch den Cessionar davon benachrichtigt wurde, begründet waren.

Art. 163.

Mit der Uebertragung einer Forderung gehen auch die mit derselben verbundenen Vorzugs- und Nebenrechte auf den Erwerber über, sofern es nicht solche sind, die dem Cedenten persönlich und unabhängig von der Beschaffenheit der Forderung zustanden.

Es wird vermuthet, daß rükständige Zinsen, auch wenn sie mit einer besondern Klage eingefordert werden können, auf den Cessionar übergehen sollen.

Art. 164.

Der Cedent ist verpflichtet, dem Erwerber der Forderung die zur Geltendmachung derselben nöthigen Auf-

schlüsse zu geben, die Beweismittel für die Forderung anzuzeigen und auszuliefern und auf Verlangen eine Urkunde über die Cession auszustellen.

Art. 165.

Bei der entgeltlichen Cession einer Forderung haftet der Cedent für den rechtlichen Bestand derselben zur Zeit der Cession.

Für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners dagegen haftet der Cedent nur dann, wenn er diese Gewähr ausdrüklich oder nach der Natur des Geschäfts übernommen hat.

Art. 166.

Hat ein Gläubiger seine Forderung cedirt, um den Cessionar für einen Anspruch zu befriedigen und ist nicht zugleich festgestellt worden, in welchem Betrage die Forderung des Cessionars gegen den Cedenten ohne Weiteres durch die Cession getilgt sein solle, so muß der Cessionar sich nur denjenigen Betrag auf seine Forderung gegen den Cedenten anrechnen lassen, welchen er vom Schuldner wirklich erhält, oder bei gehöriger Sorgfalt in Geltendmachung der cedirten Forderung hätte erhältlich machen können.

Art. 167.

Wenn dem Cessionar ein Anspruch auf Gewährleistung gegen den Cedenten zusteht, so haftet der Leztere, abgesehen von Kosten der Cession (für Beglaubigung des Titels,

Benachrichtigung des Schuldners u. s. w.) und von solchen Kosten (Advokatur- und Gerichtskosten), welche durch erfolglose Geltendmachung der cedirten Forderung entstanden sind, nur für den Betrag, der ihm für die abgetretene Forderung vergütet worden ist, nebst allfälligen Zinsen.

Art. 168.

Bei einer unentgeltlichen Cession haftet der Cedent nicht für den rechtlichen Bestand der Forderung.

Hat er jedoch dem Erwerber arglistig verheimlicht, daß die Forderung rechtlich ungültig sei, so muß er demselben für den dadurch verursachten Schaden und namentlich für die durch erfolglose Geltendmachung der Forderung entstandenen Unkosten Ersaz leisten.

Art. 169.

Geht eine Forderung kraft gesezlicher Vorschriften auf einen Andern über, so haftet der bisherige Gläubiger weder für den rechtlichen Bestand der Forderung, noch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners.

Art. 170.

Ist eine Forderung mit Arrest belegt worden, so kann sie von dem Zeitpunkte an, wo der Gläubiger derselben von der Arrestnahme in irgend einer Weise Kenntniß erhalten hat, nicht mehr gültig cedirt werden. Dagegen ist eine gutgläubige Zahlung von Seiten des Schuldners der arrestir-

ten Forderung, so lange derselbe von der Arrestnahme nicht unterrichtet worden ist, eine gültige Zahlung.

Art. 171.

Für die Abtretung von indossabeln und Inhaberpapieren gelten die Vorschriften des besondern Theils.

Art. 172.

Die Vorschriften der kantonalen Geseze über die Cession grundversicherter Forderungen werden durch die vorstehenden Bestimmungen dieses Titels nicht verändert.

Siebenter Titel.

Umänderung von Obligationen.

Art. 173.

Wenn mit Rüksicht auf eine bestehende Obligation eine neue Obligation, sei es mit anderem Inhalte, anderer Form, oder anderem Gläubiger oder Schuldner, vereinbart wird, so ist zu vermuthen, die alte Obligation bestehe sammt den mit ihr verbundenen Nebenrechten fort. Sie gilt nur dann als erloschen, wenn dieß als der Wille der Parteien aus ihren Erklärungen oder aus den Umständen hervorgeht.

Art. 174.

Wenn der Gläubiger auf eine Forderung Verzicht leistet, mit Rüksicht darauf, daß eine neue Obligation mit einem neuen Schuldner vereinbart wird, so genügt die Erklärung des Verzichts an diesen Leztern, und es bedarf nicht auch der Kenntnißnahme von Seiten des alten Schuldners.

Achter Titel.

Wegfall des Gläubigers oder Schuldners.

Art. 175.

Forderungen und Verbindlichkeiten erlöschen mit dem Tode des Gläubigers oder des Schuldners, wenn sie vermöge ihrer Natur oder vermöge besonderer Vereinbarung an die Person des Gläubigers oder des Schuldners geknüpft sind.

Art. 176.

Die Forderung des Gläubigers und die Verbindlichkeit des Schuldners erlöschen, wenn und soweit sie sich in einer und derselben Person vereinigen. Wird das Rechtsgeschäft, durch welches diese Vereinigung bewirkt worden ist, in der Weise rükgängig, daß dasselbe als nicht geschlossen anzusehen ist, so lebt die frühere Obligation wieder auf.

Neunter Titel.

Kompensation.

Art. 177.

Wer einem Andern Geld oder andere vertretbare Sachen schuldet und von demselben Sachen gleicher Art und Beschaffenheit zu fordern hat, kann die Forderung mit seiner Schuld, wenn beide fällig sind, zur Kompensation bringen.

Art. 178.

Die Kompensation ist nicht ausgeschlossen, wenn auch die dazu gebrauchte Gegenforderung bestritten ist.

Art. 179.

Die Kompensation findet nicht statt gegen eine Forderung auf Erstattung des Werthes einer widerrechtlich entzogenen Sache.

Art. 180.

Gegen Alimentations- und ähnliche Forderungen kann, sofern dieselben nicht mit Arrest belegt werden dürfen, auch Kompensation nicht geltend gemacht werden.

Art. 181.

Ist eine Forderung mit Arrest belegt, so kann der Schuldner derselben zum Nachtheil des Arrestnehmers eine Gegenforderung, welche er erst nach erfolgter Benachrichtigung von dem Arreste erworben hat, nicht zur Kompensation bringen.

Art. 182.

Der Bürge kann auch Forderungen, welche dem Hauptschuldner gegen den Gläubiger zustehen, zur Kompensation bringen. Dagegen kann der Hauptschuldner mit Forderungen, welche dem Bürgen gegen den Gläubiger zustehen, nicht kompensiren.

Art. 183.

Eine Kompensation tritt nur insofern ein, als der Schuldner dem Gläubiger zu erkennen gibt, daß er von seinem Rechte der Kompensation Gebrauch machen wolle. Ist dieß geschehen, so wird angenommen, Forderung und Gegenforderung seien, soweit sie sich ausgleichen, schon mit dem Zeitpunkte getilgt worden, in welchem sie zur Kompensation geeignet einander gegenüber standen.

Die besonderen Uebungen des kaufmännischen Contocorrentverkehrs bleiben vorbehalten.

Art. 184.

Gegenüber Forderungen des Staates oder der Gemeinden, welche im öffentlichen Rechte begründet sind, ist Kompensation unstatthaft.

Zehnter Titel.

Verjährung.

Art. 185.

Forderungen aus obligatorischen Rechtsverhältnissen erlöschen durch Verjährung von 10 Jahren, sofern nicht das Gesez eine kürzere Verjährungszeit bestimmt.

Unverjährbar sind Forderungen, die durch ein Pfandrecht oder ein Retentionsrecht gesichert sind.

Art. 186.

Die Forderungen für gelieferte Lebensmittel des täglichen Bedarfs, sowie für Kostgeld und Wirthszechen verjähren in einem Jahre.

Forderungen der Handwerker für gelieferte Handwerksarbeit, der Kleinhändler für gelieferte Waaren, der Aerzte und Apotheker, der Anwälte und Notare für ihre Berufsleistungen, der Dienstboten, der Fabrikarbeiter und aller im Taglohn arbeitenden Personen für ihre Löhne, die Schadensersazforderungen, sofern der Schaden nicht durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt ist, sowie

die Forderungen für Mieth-, Pacht-, Kapitalzinse und andere periodische Leistungen verjähren in drei Jahren.

Die Verjährungszeit für Entschädigungsforderungen gegen Behörden, Beamte und Vormünder wird durch das Kantonal-Gesez bestimmt.

Art. 187.

Die Verjährbarkeit einer Forderung kann nicht zum Voraus durch Privatverfügung ausgeschlossen, verlängert oder abgekürzt werden.

Art. 188.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Forderung rechtlich geltend gemacht werden kann, ohne daß es einer vorgängigen Mahnung bedarf.

Ist die Forderung auf Kündigung des Gläubigers gestellt, so beginnt die Verjährung an dem Tage, auf welchen frühestens eine Kündigung möglich war.

Die Verjährung der Forderungen der Dienstboten beginnt nicht eher, als bis das Dienstverhältniß beendigt ist.

Art. 189.

Die Verjährung von Zinsforderungen beginnt, für jeden einzelnen Zins, bei Forderungen, welche durch Pfand- oder Retentionsrecht gesichert sind, erst mit dem Zeitpunkt, an welchem das Pfand- oder Retentionsrecht erloschen ist, bei anderen Forderungen mit dem Zeitpunkte, in welchem der einzelne Zins gefordert werden kann.

Ist die Hauptforderung verjährt, so sind es auch die Zinsen.

Art. 190.

Geht eine Forderung auf selbstständige periodische Leistungen, so beginnt die Verjährung für jede einzelne Leistung mit dem Zeitpunkte ihrer Fälligkeit, die der Forderung im Ganzen mit dem Zeitpunkte, wo die erste Leistung gefordert werden kann.

Ist die Forderung im Ganzen verjährt, so sind es auch die einzelnen Leistungen.

Art. 191.

Fällt der Anfang der Verjährungsfrist in eine Zeit, wo es dem Gläubiger wegen Entfernung des Schuldners oder aus andern Gründen nicht möglich oder doch unverhältnißmäßig schwierig ist, den Schuldner zu belangen, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Zeitpunkte, in welchem das Hinderniß gehoben ist.

Art. 192.

Fällt das Ende der Verjährungsfrist auf eine Zeit, in welcher der Gläubiger an der Geltendmachung seiner Forderung ohne eigenes Verschulden gehindert ist, oder der gesezlichen Vertretung entbehrt, so läuft während der Dauer dieses Hindernisses die Verjährung nicht.

Ist die nach Wegfall des Hindernisses noch bleibende Verjährungsfrist kürzer als sechzig Tage, so wird sie auf sechzig Tage verlängert.

Art. 193.

Abgesehen von dem in Art. 192, Absaz 1, erwähnten Falle des gänzlichen Mangels einer geseẓlichen Vertretung läuft die Verjährung auch gegen Minderjährige, Bevormundete und juristische Personen, immerhin unter Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Art. 194.

Gegen Forderungen aus Obligationen zwischen dem Vormund und dem Mündel, welche nicht unter den in Art. 186, Absaz 3, erwähnten Gesichtspunkt fallen, beginnt und läuft während der Dauer dieser Vormundschaft keine Verjährung, und ebensowenig gegen Forderungen zwischen dem Elterntheile, welcher die elterliche Gewalt hat, und dem in dieser Gewalt stehenden Kinde, während der Dauer derselben.

Dasselbe gilt von Forderungen zwischen Ehegatten während der Ehe, es wäre denn, daß ein Gesez etwas Anderes bestimmt.

Art. 195.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Schuldner die Forderung, sei es durch ausdrükliche Erklärung oder durch Handlungen, anerkennt, und ebenso, wenn der Gläubiger seine Ansprüche durch Klage oder Einrede, durch Anhebung einer Schuldbetreibung, durch Eingabe in den Konkurs oder sonst bei Anlaß einer öffentlichen Auskündung geltend macht.

Art. 196.

Unterbrechung der Verjährung in Beziehung auf einen einzelnen Zins oder eine andere periodische Leistung unterbricht auch die der Hauptforderung (Art. 189), beziehungsweise die der Forderung im Ganzen (Art. 190).

Art. 197.

Ist die Unterbrechung durch Anhebung einer Klage oder Geltendmachung einer Einrede erfolgt, so dauert die Unterbrechung bis zu dem Zeitpunkte, wo der Rechtsstreit durch Urtheil oder in anderer Weise seinen Abschluß findet.

Ist die Unterbrechung durch Anhebung einer Betreibung erfolgt, so dauert die Unterbrechung bis zur lezten vergeblichen Exekutionshandlung. Ist die Unterbrechung durch Eingabe in den Konkurs oder bei Anlaß einer anderen öffentlichen Auskündung erfolgt, so dauert sie in ersterem Falle bis zur Rehabilitation oder bis zum Tode des Schuldners, und in lezterem bis zur Erledigung des betreffenden Verfahrens.

Art. 198.

Nach der Unterbrechung (Art. 195), beziehungsweise nach Beendigung der Unterbrechung (Art. 197) beginnt die ursprüngliche Verjährungsfrist von Neuem. Ist jedoch ein neues schriftliches Zahlungsversprechen ausgestellt worden, in welchem auf die frühere Forderung kein Bezug genommen wird, oder ist eine rechtskräftige Verurtheilung des Schuldners erfolgt, so beginnt nach der Unterbrechung die gewöhnliche Verjährungsfrist von zehn Jahren.

Art. 199.

Wer in der Lage gewesen ist, sein Recht sowohl durch Anhebung einer Klage, als auch auf dem Wege der Einrede (Kompensation, Verweigerung der Gegenleistung etc.) geltend zu machen, hat nach Ablauf der Verjährungsfrist auch das Recht der Einrede nicht mehr, es sei denn, er habe dem Gegner schon vor Ablauf dieser Frist zu erkennen gegeben, daß er sein Recht auf dem Wege der Einrede geltend machen werde.

Vorbehalten bleibt die besondere Bestimmung des Art. 262.

Art. 200.

(Gestrichen.)

Art. 201.

Auf die Verjährung kann nach deren Vollendung Verzicht geleistet werden.

Der Richter kann die Einrede der Verjährung nicht von Amtswegen ergänzen.



Elfter Titel.

Sachenrechtliche Verhältnisse in Beziehung auf Obligationen.

Erster Abschnitt.

Uebergang des Eigenthums an Mobilien.

Art. 202.

Ein Rechtsgeschäft, das auf die Uebertragung von Eigenthum an bestimmten beweglichen Sachen gerichtet ist, überträgt das Eigenthum sofort, ohne daß die Uebergabe der Sache oder die Bezahlung des Preises erforderlich ist.

Vorbehalten bleiben die Fälle, wo nach der Absicht der Parteien das Eigenthum erst in einem spätern Zeitpunkte übergehen soll.

Art. 203.

Sind die Sachen, an denen Eigenthum übertragen werden soll, bloß der Gattung nach bestimmt, so geht das Eigenthum erst in dem Zeitpunkte über, in welchem an

den Erwerber oder an dessen Stellvertreter zugezählt, zugemessen oder zugewogen wird. Dafür gilt bei Sachen, die versendet werden, der Zeitpunkt, in welchem dieselben dem Spediteur oder Frachtführer behufs Absendung eingehändigt werden.

Art. 204.

Wenn ein Stellvertreter auf eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Vertretenen, bewegliche Sachen erworben hat, so geht das Eigenthum in dem Zeitpunkt auf den Vertretenen über, in welchem der Vertreter demselben Anzeige von dem Eigenthumserwerb gemacht hat.

Bei vertretbaren Sachen ist überdieß erforderlich, daß die für den Vertretenen bestimmten Sachen von andern derselben Gattung erkennbar ausgeschieden seien.

Art. 205.

Mit dem Eigenthum an der Sache gehen auch Nuzen und Gefahr auf den Erwerber über.

Wenn jedoch die Parteien für Waaren, die versendet werden, Frankolieferung bedungen haben oder dieselbe sich übungsgemäß von selbst versteht, so ist anzunehmen, der Veräußerer habe mit den Kosten auch die Gefahr des Transportes auf sich genommen.

Art. 206.

Ist der Veräußerer von beweglichen Sachen nicht Eigenthümer derselben, so erlangt der Erwerber, dem die Sachen

übergeben worden sind, dennoch Eigenthum an denselben, sofern er bei der Uebergabe in gutem Glauben gewesen ist.

Konnte der Erwerber bei gehöriger Aufmerksamkeit annehmen, daß der Veräußerer nicht Eigenthümer sei, so ist zu vermuthen, daß er nicht in gutem Glauben gewesen ist.

Art. 207.

Durch die Uebergabe an einen gutgläubigen Eigenthumserwerber geht auch ein früher begründetes Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht unter, sofern der Eigenthumserwerber bei der Uebergabe weder Kenntniß davon hatte, noch bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntniß davon haben konnte.

Art. 208.

Hat der bösgläubige Erwerber einer Sache sich derselben entäußert, und ist er dadurch der Eigenthumsklage entgangen, so haftet er gleichwohl für Ersaz des Werthes der Sache.

Damit sind allfällige weitergehende Ansprüche gegen denselben aus andern Rechtsgründen nicht ausgeschlossen.

Art. 209.

Die Bestimmungen der Art. 202 bis 208 gelten auch für Inhaberpapiere.

Art. 210.

Bei Waaren, die durch Lagerscheine, Ladescheine oder ähnliche Papiere vertreten sind, gilt der gutgläubige Be-

sizerwerber des Scheines als Eigenthümer der Waare. Steht jedoch demselben ein gutgläubiger Besizerwerber der Waare selbst entgegen, so geht dieser Leztere mit seinem Eigenthumsanspruche oder sonstigen dinglichen Rechte vor.

Zweiter Abschnitt.

Faustpfandrecht und Retentionsrecht.

Art. 211.

Ein Pfandrecht an beweglichen Sachen oder an Inhaberpapieren kann nur durch Uebergabe derselben an den Pfandgläubiger oder an einen ihm hiefür verantwortlichen Dritten (Faustpfandrecht) bestellt werden.

Art. 212.

Waaren, die durch indossable Lagerscheine, Ladescheine oder ähnliche Papiere vertreten sind, können verpfändet werden durch bloße Uebertragung des indossirten Scheines an den Pfandgläubiger.

Ist neben dem Lagerscheine, der die im Lagerhaus deponirte Waare vertritt, noch ein besonderer Pfandschein (Warrant) ausgestellt, so genügt zur Verpfändung die Uebertragung des indossirten Pfandscheines, jedoch nur unter der Voraussezung, daß Pfandsumme und Verfalltag auch in dem Lager- oder Eigenthumsscheine eingetragen sind.

Art. 213.

Sind bewegliche Sachen oder Inhaberpapiere von einem dazu nicht Berechtigten zu Faustpfand übergeben worden, so erwirbt der Faustpfandgläubiger Pfandrecht an denselben, sofern er in gutem Glauben gewesen ist (Art. 206). Ein früher begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht kann zum Nachtheil des Pfandberechtigten oder seiner Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

Diese Bestimmung gilt analog auch für das gesezliche Faustpfandrecht.

Art. 214.

Zur Verpfändung von Wechseln und andern indossabeln Papieren ist ein Indossament an den Pfandgläubiger oder dessen Stellvertreter und die Uebergabe des Titels erforderlich.

Art. 215.

Zur Verpfändung einer Forderung, welche nicht an den Besiz einer Urkunde gebunden ist, wird erfordert, daß der Schuldner derselben davon benachrichtigt und der Schuldschein an den Pfandgläubiger übergeben werde.

Existirt kein Schuldschein, so bedarf es einer schriftlichen Anerkennung der Forderung von Seiten des Schuldners zu Handen des Pfandgläubigers.

Art. 216.

Ist die verpfändete Forderung verzinslich, so gelten die Zinse, sofern sich nicht das Pfandrecht ausdrüklich auch

auf sie erstrekt, mit Ausnahme des jeweilen laufenden Zinses nicht als mitverpfändet.

Dasselbe gilt auch von andern periodischen Nebenleistungen (Dividenden), welche mit einer verpfändeten Forderung verbunden sind.

Bestehen jedoch über Zinsen oder andere periodische Nebenleistungen Urkunden, welche von der Haupturkunde trennbar sind (Zins-Coupons, Dividenden-Coupons), und sind dieselben an den Pfandgläubiger ohne besondern Vorbehalt mit übergeben worden, so erstrekt sich auch auf diese das Pfandrecht.

Art. 217.

An einer Sache oder Forderung, die bereits verpfändet ist, kann ein nachgehendes Faustpfand in der Weise bestellt werden, daß dem ersten Pfandgläubiger davon Kenntniß gegeben und derselbe angewiesen wird, nach seiner eigenen Befriedigung das Pfand nicht an den Schuldner, sondern an den nachgehenden Faustpfandgläubiger herauszugeben.

Art. 218.

Mit der Verpfändung einer Forderung kann der Gläubiger auch die ihm vom Schuldner zu Faustpfand gegebene Sache oder Forderung an seinen eigenen Gläubiger weiterverpfänden. Dadurch erwirbt dieser Gläubiger das Pfandrecht seines Schuldners, so lange und so weit dasselbe besteht.

Art. 219.

Das Faustpfandrecht verliert seine Wirksamkeit, wenn und so lange sich die verpfändete Sache mit Willen des

Faustpfandgläubigers im Gewahrsam des Verpfänders befindet.

Art. 220.

Der Faustpfandgläubiger haftet dem Schuldner für den Schaden, der aus der Verschlechterung oder aus dem Untergange der verpfändeten Sache entstanden ist, sofern er nicht nachzuweisen vermag, daß dieser Schaden ohne seine Verschuldung entstanden und auch bei gehöriger Sorgfalt nicht habe verhütet werden können.

Hat der Pfandgläubiger die Forderung sammt dem Pfandrecht ohne Einwilligung des Verpfänders an einen Dritten veräußert oder weiterverpfändet, so haftet er auch für die Verschuldung dieses Dritten.

Art. 221.

Der Faustpfandgläubiger ist nicht verpflichtet, das Pfand oder einen Theil desselben herauszugeben, so lange er nicht volle Befriedigung seiner versicherten Forderung erlangt hat.

Art. 222.

Die Art und Weise der Realisirung des Faustpfandes richtet sich, bis ein schweizerisches Gesez über Schuldbetreibung und Konkurs zu Stande gekommen ist, nach den Kantonalgesezen des Ortes der gelegenen Sache.

Art. 223.

Der Verfallsvertrag, gemäß welchem die zum Faustpfand gegebene Sache dem Gläubiger, wenn derselbe nicht bezahlt wird, anstatt der Forderung als Eigenthum zufallen soll, ist ungültig.

Art. 224.

Der Gläubiger hat für seine fällige Forderung ein Retentionsrecht an den beweglichen Sachen, welche sich mit dem Willen des Schuldners im Gewahrsam oder sonst in der Verfügungsgewalt des Gläubigers befinden, vorausgesezt, daß die Forderung des Gläubigers und der Gegenstand der Retention in irgend einem Zusammenhange stehen.

Ein solcher Zusammenhang wird schon dann angenommen, wenn der Gläubiger und der Schuldner Kaufleute sind und sowohl die Forderung als die Innehabung des Gegenstandes der Retention aus dem geschäftlichen Verkehr derselben herstammen.

Art. 225.

Das Retentionsrecht tritt nicht ein, wenn die Ausübung desselben der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

Art. 226.

Selbst wegen nicht fälliger Forderungen steht dem Gläubiger das Retentionsrecht zu, wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden ist, oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat.

In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem Retentionsrechte nicht entgegen, sofern der Konkurs oder die Zahlungseinstellung erst nach Uebergabe der Gegenstände oder nach Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden ist.

Art. 227.

Der Gläubiger behält das einmal erworbene Retentionsrecht auch dann noch, wenn der Schuldner an der retinirten Sache Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht auf einen Dritten übertragen hat.

Art. 228.

Hat ein Schuldner seinem Gläubiger den Besiz an Sachen übertragen, an denen dritten Personen schon vor dieser Besizübertragung Eigenthum oder sonstige dingliche Rechte zustanden, so geht das Retentionsrecht des Gläubigers diesen Rechten von dritten Personen nur dann vor, wenn der Schuldner die Sachen als seine eigenen oder als frei von dinglichen Rechten dritter Personen an den Gläubiger übertragen und dieser sich in gutem Glauben befunden hat.

Art. 229.

Der retentionsberechtigte Gläubiger ist befugt, die Herausgabe des Gegenstandes an den Schuldner oder seine Rechtsnachfolger (Art. 227) so lange zu verweigern, bis seine Forderung bezahlt oder genügende Sicherheit geleistet wird.

Hat der Gläubiger den Schuldner davon benachrichtigt, daß er von seinem Retentionsrecht Gebrauch machen wolle, so kann er, sofern ihm nicht genügende Sicherheit geleistet wird, die Rechte eines Faustpfandgläubigers (Art. 222) an dem retinirten Gegenstand geltend machen.

Diese Benachrichtigung kann auch dann noch erfolgen, nachdem über den Schuldner der Konkurs ausgebrochen ist.

Die Geltendmachung des Retentionsrechtes im Konkurse des Schuldners gilt als genügende Benachrichtigung.

Art. 230.

Das Retentionsrecht erlischt, wenn der Berechtigte die Gegenstände nicht mehr in Gewahrsam hat, und auch sonst nicht mehr in der Lage ist, über dieselben zu verfügen.

Besonderer Theil.

Erster Titel.

Kauf und Tausch.

Erster Abschnitt.

Verpflichtungen des Verkäufers.

Art. 231.

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer gegen Bezahlung des Kaufpreises den Kaufgegenstand nebst Zuwachs und Zubehörungen zu vollem Rechte und Genusse zu übergeben.

Art. 232.

Sofern nicht Vereinbarung oder Uebung entgegenstehen, ist der Verkäufer nur Zug um Zug gegen Bezah-

lung des Kaufpreises zur Uebergabe des Kaufgegenstandes verpflichtet.

Art. 233.

Die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens, lasten auf dem Verkäufer.

Art. 234.

Muß die Waare an einen anderwärts wohnenden Käufer versendet werden, so hat dieser die Transportkosten zu tragen, wenn nicht Frankolieferung bedungen ist oder sich übungsgemäß von selbst versteht.

Art. 235.

Wenn im kaufmännischen Verkehre ein bestimmter Lieferungstermin verabredet und der Verkäufer im Verzuge ist, so hat der Käufer die Befugniß, entweder die Erfüllung zu verlangen oder ohne weiteres von dem Vertrage abzugehen und in beiden Fällen den Ersaz des eingetretenen Schadens zu begehren.

Im Falle der Käufer auf der Erfüllung des Kaufes bestehen will, ist er gehalten, dem Verkäufer unverzüglich nach Ablauf des Lieferungstermins davon Mittheilung zu machen. Unterläßt er dieß, so kann er später nicht mehr auf der Erfüllung bestehen.

Zweiter Abschnitt.

Gewährleistung des veräusserten Rechtes.

Art. 236.

Der Verkäufer hat dafür Gewähr zu leisten, daß nicht ein Dritter aus Rechtsgründen, die schon zur Zeit des Verkaufes bestanden haben, das veräußerte Recht dem Käufer entziehen oder schmälern könne.

Art. 237.

Wenn der Käufer zur Zeit des Vertragsabschlusses den Grund der spätern Störung gekannt hat, so hat der Verkäufer nur dann Gewähr zu leisten, wenn er sich auch für den Fall einer Störung aus jenem Grunde zur Gewährleistung verpflichtet hat.

Art. 238.

Eine Vereinbarung über Aufhebung oder Beschränkung der Gewährleistungspflicht ist ungültig, wenn der Verkäufer das Recht eines Dritten absichtlich verschwiegen hat.

Art. 239.

Wird von Seiten eines Dritten ein Recht geltend gemacht, das den Verkäufer zur Gewährleistung verpflichtet, so hat dieser dem Käufer im Prozesse beizustehen oder ihn zu vertreten. Unterläßt er dieß troz der an ihn ergangenen Streitverkündigung, so muß er sich den nachtheiligen Ausgang des Prozesses gefallen lassen, es wäre denn, daß der Prozeß durch böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Käufers verloren gegangen ist.

Art. 240.

Unterlassung der Streitverkündigung von Seite des Käufers hebt die Verpflichtung zur Gewährleistung nur auf, wenn und soweit der Verkäufer nachzuweisen vermag, daß bei rechtzeitig erfolgter Streitverkündigung ein günstigeres Ergebniß des Prozesses zu erlangen gewesen wäre.

Art. 241.

Der Verkäufer kann auch dann zur Gewährleistung angehalten werden, wenn der Käufer das Recht des Dritten, ohne es zur richterlichen Entscheidung kommen zu lassen, anerkannt oder sich einem Schiedsspruche unterworfen hat, sofern dieß dem Verkäufer angedroht und die Führung beziehungsweise Fortsezung des Prozesses erfolglos anerboten worden war.

Art. 242.

Ist die Entwährung, für welche der Verkäufer einzustehen hat, eine vollständige, so ist der Kaufvertrag als aufgehoben zu betrachten und der Käufer zu fordern berechtigt:

1) Rükerstattung des allfällig schon bezahlten Preises sammt Zinsen unter Abrechnung der dem Käufer zu Gute gekommenen Früchte und sonstigen Nuzungen;
2) Ersaz der auf die Sache gemachten Verwendungen, soweit sie nicht dem berechtigten Dritten zur Last fallen;
3) Ersaz sämmtlicher über den Prozeß erlaufener gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten, soweit sie nicht durch Unterlassung der Streitverkündigung herbeigeführt worden sind (vergl. Art. 240);
4) Ersaz des sonstigen durch die Entwährung verursachten Schadens.

Liegt ein Verschulden des Verkäufers vor, so hat der Richter den Umfang des Schadens nach freiem Ermessen unter Würdigung aller einschlagenden Umstände und insbesondere mit Rüksicht auf die Größe der Verschuldung festzustellen.

Art. 243.

Wenn dem Käufer nur ein Theil des Kaufgegenstandes oder ein mit demselben verbundenes Recht entzogen wird, oder wenn die verkaufte Sache mit einer dinglichen Last beschwert ist, für welche der Verkäufer einzustehen hat, so kann der Käufer nicht die Aufhebung des Vertrages,

sondern nur nach Analogie der Bestimmungen des Art. 242 Ersaz des Schadens verlangen, der ihm durch die Entwährung verursacht wird.

Art. 244.

Ist bei einer theilweisen Entwährung (Art. 243) nach den Umständen anzunehmen, daß der Käufer den Vertrag nicht geschlossen haben würde, wenn er die Entwährung vorausgesehen hätte, so ist derselbe befugt, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen.

In diesem Falle muß er den Kaufgegenstand, soweit er nicht entwährt worden ist, nebst Zuwachs und Früchten nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 81 und 82 dem Verkäufer zurükgeben. Im Uebrigen sind auch hier die Bestimmungen des Art. 242 analog anzuwenden.

Dritter Abschnitt.

Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache.

Art. 245.

Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften, als auch dafür, daß die Sache nicht solche Mängel habe, welche den Werth oder die Tauglichkeit derselben zu dem vorausgesezten Gebrauche

aufheben oder erheblich mindern. Er haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat.

Art. 246.

Eine Vereinbarung über Aufhebung oder Beschränkung der Gewährleistungspflicht ist ungültig, wenn der Verkäufer dem Käufer Gewährsmängel arglistig verschwiegen hat.

Art. 247.

Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, welche der Käufer zur Zeit des Kaufes gekannt hat. Für Mängel, welche der Käufer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit kennen mußte, haftet der Verkäufer nur dann, wenn er deren Nichtvorhandensein zugesichert hat.

Art. 248.

Der Käufer hat sogleich nach Empfang der Sache, so weit dieß nach dem üblichen Geschäftsgange thunlich ist, die Beschaffenheit derselben zu prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für die der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesen sofort zu benachrichtigen.

Versäumt dieß der Käufer, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt, soweit es nicht Mängel sind, welche bei der sofortigen Untersuchung nicht erkennbar waren. Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Benachrichtigung sofort nach der Entdekung erfolgen, widrigenfalls die Sache auch rüksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Art. 249.

Bei absichtlicher Täuschung des Käufers durch den Verkäufer finden die Bestimmungen des Art. 248 keine Anwendung.

Art. 250.

Wenn die von einem andern Orte übersendete Waare beanstandet wird, und der Verkäufer an dem Empfangsorte keinen Stellvertreter hat, so ist der Käufer verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen, und darf sie nicht ohne weiteres dem Verkäufer zurükschiken.

Er soll auch den Thatbestand ohne Verzug gehörig konstatiren lassen, widrigenfalls ihm der Beweis zur Last fällt, daß die behaupteten Mängel schon zur Zeit der Empfangnahme vorhanden gewesen seien.

Ist Gefahr im Verzuge, so ist der Käufer befugt, die Waare unter Mitwirkung der zuständigen Amtsstelle des Ortes der gelegenen Sache verkaufen zu lassen. Von einem solchen Verfahren hat der Käufer den Verkäufer so zeitig als thunlich zu benachrichtigen und ist bei Unterlassung zum Schadensersaze verpflichtet.

Art. 251.

Ist ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Sache begründet, so hat der Käufer, vorbehaltlich der Bestimmungen der folgenden Artikel, die Wahl, ob er den Kauf rükgängig machen (Wandelungsklage), oder ob

er Ersaz des Minderwerths der Sache fordern wolle (Minderungsklage).

Art. 252.

Wenn nach dem freien Ermessen des Richters die Rükgängigmachung des Kaufes durch die Umstände nicht gerechtfertigt erscheint, so kann derselbe statt der Wandelungsklage auch bloß den Ersaz des Minderwerthes zusprechen.

Art. 253.

Erreicht die Summe des Minderungsanspruches den Betrag des Kaufpreises, so kann der Käufer nur die Wandelung verlangen.

Art. 254.

Geht der Kauf auf eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen, so hat der Käufer die Wahl, entweder die Wandelungs- oder die Minderungsklage anzustellen oder andere währhafte Waare derselben Gattung zu fordern.

Wenn es sich nicht um Waaren handelt, die dem Käufer von einem andern Orte her zugesandt worden sind (Art. 250), so ist auch der Verkäufer berechtigt, durch sofortige Lieferung währhafter Waare derselben Gattung und Ersaz eines allfälligen Schadens sich von jedem andern Anspruche des Käufers zu befreien.

Art. 255.

Wird der Kauf wegen vorhandener Mängel rükgängig gemacht, so muß der Käufer die Sache nebst Zuwachs und Früchten nach Maßgabe der Betimmungen der Art. 81 und 82 dem Verkäufer zurükgeben. Anderseits ist der Verkäufer verpflichtet, den gezahlten Kaufpreis sammt Zinsen zurükzuerstatten und überdieß dem Käufer den Schaden zu ersezen, der demselben durch die Lieferung fehlerhafter Waare verursacht worden ist. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des Art. 242 analog anzuwenden.

Art. 256.

Die Wandelung kann auch dann begehrt werden, wenn die mit Währschaftsmängeln behaftete Sache infolge dieser Mängel oder durch Zufall untergegangen oder verschlechtert worden ist. Der Käufer hat in einem solchen Falle der Wandelung nur das Uebriggebliebene zurükzuerstatten.

Kann jedoch der Käufer die Sache nicht zurükerstatten, weil sie durch seine Verschuldung untergegangen ist, oder weil er über sie verfügt oder sie in eine Sache anderer Art umgestaltet hat, so kann er bloß Ersaz des Minderwerthes verlangen, es sei denn, daß sich die Fehlerhaftigkeit der Sache erst bei deren Umgestaltung ergeben hätte.

Art. 257.

Sind von mehreren einzelnen, durch einen Vertrag verkauften Sachen nur einige fehlerhaft, so kann

ohne Unterschied, ob ein Gesammtpreis oder ein Preis für die einzelnen Sachen festgesezt ist, bloß rüksichtlich der fehlerhaften Sachen Wandelung verlangt werden.

Lassen sich aber die fehlerhaften Sachen von den fehlerfreien nicht trennen, ohne das Interesse des Käufers oder des Verkäufers zu verlezen, so kann der Käufer die Wandelung im ersteren Falle nach seiner Wahl wegen der einzelnen fehlerhaften oder wegen der sämmtlichen verkauften Sachen, in dem lezteren Falle nur rüksichtlich der sämmtlichen verkauften Sachen verlangen.

Art. 258.

Sind von einer verkauften Gesammtsache einzelne dazu gehörige Sachen fehlerhaft, so kann nur rüksichtlich dieser lezteren die Wandelung verlangt werden.

Wenn jedoch die Rükgabe der einzelnen fehlerhaften Sachen den ihrer Bestimmung entsprechenden Gebrauch der Gesammtsache, als solcher, aufheben oder beeinträchtigen würde, so kann die Wandelung nur rüksichtlich der Gesammtsache verlangt werden.

Art. 259.

Die Wandelung wegen eines Mangels der Hauptsache zieht auch die Wandelung der Nebensache nach sich, selbst wenn für diese ein besonderer Preis festgesezt worden ist.

Ist aber eine Nebensache mit einem Mangel behaftet, so kann nur rüksichtlich dieser die Wandelung verlangt werden.

Art. 260.

Ist in den Fällen der Art. 257 bis 259 ein Gesammtpreis festgesezt, und wird der Vertrag bloß rüksichtlich einzelner fehlerhafter Sachen aufgehoben, so ist der Gesammtpreis nach dem Verhältniß herabzusezen, in welchem der Gesammtwerth der verkauften Sachen ohne die Fehler zu dem Werthe der von der Aufhebung nicht betroffenen Sachen zur Zeit der Schließung des Vertrages gestanden hat.

Art. 261.

Die Klagen auf Gewährleistung von Mängeln einer Sache verjähren, wenn sie nicht wegen unterlassener Anzeige schon vorher ausgeschlossen sind (Art. 248, 249), mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Sache an den Käufer, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeken sollte.

Art. 262.

Auch die Einreden des Käufers wegen vorhandener Mängel sind erloschen, wenn die in Art. 248 vorgeschriebene Benachrichtigung nicht innerhalb eines Jahres nach Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Benachrichtigung in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

Art. 263.

Die Bestimmungen der Art. 261 und 262 können vom Verkäufer nicht geltend gemacht werden, wenn demselben eine absichtliche Täuschung des Käufers nachgewiesen werden kann.

Art. 264 bis 270 (gestrichen).

Vierter Abschnitt.

Verpflichtungen des Käufers.

Art. 271.

Der Käufer ist verpflichtet, den Preis nach den Bestimmungen des Vertrages zu bezahlen, und die gekaufte Sache, sofern sie ihm von dem Verkäufer vertragsgemäß angeboten wird, anzunehmen. Die Empfangnahme muß sofort geschehen, wenn nicht ein Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Art. 272.

Hat ein Käufer fest bestellt, ohne aber den Preis zu nennen, so ist im Zweifel anzunehmen, es sei der mittlere

Marktpreis gemeint, der am Ort und zu der Zeit der Annahme der Bestellung gilt.

Art. 273.

Ist der Kaufpreis nach dem Gewichte der Waare zu berechnen, so wird das Gewicht der Verpakung (Taragewicht) in Abzug gebracht.

Vorbehalten bleiben die besondern kaufmännischen Uebungen, nach welchen bei einzelnen Handelsartikeln ein Abzug nach bestimmten Prozenten des Bruttogewichts erfolgt oder auch das ganze Bruttogewicht bei der Preisbestimmung angerechnet wird.

Art. 274.

War die verkaufte Sache gegen Vorauszahlung des Preises oder doch nur Zug um Zug (Art. 232) zu übergeben, und befindet sich der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge, so hat der Verkäufer das ihm durch den Art. 149 gewährte Recht, von dem Vertrag abzugehen, ohne daß vorher eine richterliche Frist zur Erfüllung angesezt worden und abgelaufen ist.

Art. 275.

Sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, wird der Kaufpreis mit der Uebergabe des Kaufgegenstandes fällig.

Im kaufmännischen Verkehr, sowie wenn der Käufer vom Tage der Uebergabe an Früchte oder sonstige Erträgnisse des Kaufgegenstandes zu beziehen hat, ist von

diesem Zeitpunkte an der Kaufpreis auch ohne weitere Mahnung zu verzinsen.

Art. 276.

Der Disconto, d. h. die Abrechnung eines Zwischenzinses an dem Kaufpreise bei verfrühter Zahlung desselben, kann nur dann beansprucht werden, wenn er in einzelnen Handelszweigen übungsgemäß eingeführt ist.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Arten des Kaufes.

Art. 277.

Bei dem Kaufe nach Probe (Muster) ist der Empfänger einer Probe nicht verpflichtet, die Identität der von ihm vorgewiesenen mit der empfangenen Probe zu beweisen, sondern es genügt zur Annahme der Aechtheit die von ihm dem Richter abgegebene feierliche Versicherung. Dieß gilt auch dann, wenn die Probe zwar nicht mehr in derselben Gestalt, die sie bei der Uebergabe hatte, vorgewiesen wird, diese Veränderung aber nur die nothwendige Folge der Prüfung der Probe ist.

In allen Fällen steht jedoch der Gegenpartei der Beweis der Unächtheit offen.

Art. 278.

Ist die Probe bei dem Käufer, auch ohne dessen Verschulden, verdorben worden oder zu Grunde gegangen, so hat nicht mehr der Verkäufer die Probemäßigkeit, sondern der Käufer die Nichtprobemäßigkeit zu beweisen.

Art. 279.

Ein Kauf auf Probe oder auf Besicht ist unter der im reinen Belieben des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, daß dieser die Kaufsache genehmigen werde. Die Bedingung ist als eine aufschiebende auch dann zu vermuthen, wenn die Kaufsache dem Käufer übergeben worden ist (Art. 281).

Art. 280.

Ist dem Käufer auf Probe die Kaufsache noch nicht übergeben, so hört der Verkäufer auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer nicht bis zum Ablaufe der vereinbarten oder ortsgebräuchlichen Frist genehmigt. In Ermangelung einer solchen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung über die Genehmigung auffordern und hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer auf die Aufforderung hin sich nicht sofort erklärt.

Art. 281.

Ist die Kaufsache dem Käufer auf Probe schon übergeben, so gilt der Kauf als genehmigt, wenn nicht der

Käufer innerhalb der vertragsmäßigen oder ortsgebräuchlichen Frist oder sofort auf die Aufforderung des Verkäufers hin eine Erklärung abgibt oder auch ohne Erklärung die Sache zurükgibt.

Ebenso gilt der Kauf als genehmigt, wenn der Käufer den Preis ohne Vorbehalt ganz oder zum Theil bezahlt, oder über die Sache in einer über den Zwek der Prüfung hinausgehenden Weise verfügt.

Art. 282.

Wird die Sache dem Käufer zur Besichtigung oder Prüfung übergeben, so geht hiedurch die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Sache nicht auf ihn über.

Sechster Abschnitt.

Tausch-Vertrag.

Art. 283.

Auf den Tauschvertrag finden die Vorschriften über den Kaufvertrag analoge Anwendung, insbesondere ist jeder Theil hinsichtlich der von ihm versprochenen Leistung gleich einem Verkäufer und hinsichtlich der ihm zugesagten Leistung gleich einem Käufer zu beurtheilen.

Art. 284.

Wird die eingetauschte Sache entwährt (Art. 242) oder wegen Mängeln zurükgegeben (Art. 255), so hat die geschädigte Partei die Wahl, ob sie Schadensersaz begehren oder die vertauschte Sache zurükfordern wolle.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für den Viehhandel.

Art. 284a (§ 1).

Beim Handel (Kauf und Tausch) mit Vieh (Hausthiere des Pferdegeschlechtes, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) findet eine Gewährleistung für thatsächliche Mängel nur nach Inhalt der nachfolgenden Bestimmungen (§§ 2 bis 18) statt.

Art. 284b (§ 2).

Beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlechte hat der Uebergeber in Gemäßheit der in § 3 bis § 14 enthaltenen Bestimmungen während einer Frist von 14 Tagen, vom Tage nach der Uebergabe oder nach dem Verzuge in der Empfangnahme gerechnet, Gewähr für folgende Mängel zu leisten:

1) Roz, verdächtige Drüse und Hautwurm;
2) Alle Arten von Dämpfigkeit (chronische, fieberlose Athmungsbeschwerden) einschließlich des pfeifenden Dampfes;
3) Dumm- oder Still-Koller.

Art. 284 c (§ 3).

Das Vorhandensein eines Gewährsmangels innerhalb der Gewährzeit hat zur Folge, daß der Uebergeber gehalten ist, das Thier zurükzunehmen und den empfangenen Kauf- oder Anschlagspreis dem Uebernehmer zu ersezen.

Art. 284 d (§ 4).

Wurde beim Kaufe oder Tausche der Werth nicht bestimmt, so muß das zurükgebotene Thier durch zwei Sachverständige gewerthet werden, welche von der zuständigen Amtsstelle des Ortes, wo das Thier sich befindet, ernannt werden.

Art. 284 e (§ 5).

Nimmt der Uebernehmer des Thieres einen Gewährsmangel an demselben wahr, so hat er dem Uebergeber amtlich davon Anzeige zu machen und ihm das Thier zurükzubieten.

Der Uebergeber hat sich binnen zwei Tagen zu erklären, ob er das Thier zurüknehmen wolle.

Art. 284 f (§ 6).

Erfolgt keine oder eine ablehnende Erklärung des Uebergebers, oder kann der Uebernehmer wegen nahe bevorstehenden Auslaufs der Gewährzeit oder aus einem anderen Grunde den Uebergeber nicht befragen, so soll der Uebernehmer durch die zuständige Amtsstelle des Ortes, wo das Thier sich befindet, zwei Thierärzte bezeichnen lassen, welche das Thier zu untersuchen haben.

Derjenige, welcher das Thier zuvor ärztlich behandelte, darf nicht mit der Untersuchung beauftragt werden.

Art. 284 g (§ 7).

Die berufenen Thierärzte haben die Untersuchung sogleich, jedenfalls inner 24 Stunden nach Empfang der Aufforderung, vorzunehmen.

Sind sie in ihren Ansichten einig, so ist der Befund und das Gutachten gemeinschaftlich, bei getheilter Ansicht aber von jedem besonders, abzufassen.

In beiden Fällen ist die Begutachtung, um rechtliche Geltung zu haben, schriftlich zu begründen.

Die in § 6 bezeichnete Amtsstelle hat, wenn die Thierärzte getheilter Ansicht sind, oder wenn sie die Begründung des übereinstimmenden Gutachtens für ungenügend erachtet, unverzüglich eine nochmalige Untersuchung durch einen dritten Thierarzt anzuordnen, und dann die sämmtlichen Berichte der Medizinalbehörde des Kantons zur Abgabe eines Obergutachtens zu übermitteln.

Art. 284 h (§ 8).

Sollte ein im lebenden Zustand untersuchtes Thier während der Gewährzeit umstehen oder aus polizeilichen Rüksichten getödtet werden, so ist dasselbe nochmals zu untersuchen, ein Sektionsbefund mit Gutachten abzufassen und nöthigenfalls das frühere Gutachten zu berichtigen.

Art. 284 i (§ 9).

Wenn ein noch nicht untersuchtes Thier während der Gewährzeit aus polizeilichen Gründen von amtlich ernannten Thierärzten untersucht und bei dieser Gelegenheit ein Gewährsmangel festgestellt wird, so wird dadurch die in § 6 und § 7 vorgeschriebene Untersuchung und Begutachtung ersezt.

Art. 284 k (§ 10).

Hat die nach § 6 und § 7 vorgeschriebene erste Untersuchung oder die nach § 9 sie ersezende polizeiliche Untersuchung nicht spätestens 24 Stunden nach Ablauf der Gewährzeit stattgefunden, so ist die Gewährleistungspflicht erloschen.

Art. 284 l (§ 11).

Die in § 6 bezeichnete Amtsstelle soll sofort nach Empfang des Gutachtens der Thierärzte oder des Obergutachtens der Medizinalbehörde oder des Ergebnisses der

in § 9 erwähnten polizeilichen Prüfung dem Uebernehmer das Original, dem Uebergeber aber eine Abschrift davon zustellen und den lezteren auffordern lassen, sich zu erklären, ob er das Vorhandensein eines Gewährsmangels bei dem untersuchten Thiere anerkenne. Gibt der Uebergeber binnen 3 Tagen nach erlassener Aufforderung keine bejahende Erklärung, so kann er von dem Uebernehmer innerhalb der Verjährungszeit (§ 17) rechtlich belangt werden.

Art. 284m (§ 12).

Das übereinstimmende Gutachten der untersuchenden Thierärzte oder das Obergutachten der Medizinalbehörde (beziehungsweise das in § 9 erwähnte Ergebniß der polizeilichen Untersuchung) ist für das richterliche Urtheil maßgebend und jede Anrufung eines weiteren Gutachtens unstatthaft.

Auch ist jeder Gegenbeweis dahingehend, daß ein nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Gewährsmangel erst nach Uebergabe des Thieres oder nach dem Verzuge in der Empfangnahme entstanden sei, ausgeschlossen.

Art. 284n (§ 13).

Die Kosten der Rükbietung, der thierärztlichen Untersuchung, sowie die nach der Rükbietung erlaufenden Kosten der ärztlichen Behandlung und Fütterung des Thieres sind von demjenigen Theile zu tragen, welchem das untersuchte Thier anheimfällt.

Art. 284 o (§ 14).

Nach Ablauf der in § 11, Saz 2, erwähnten dreitägigen Frist soll die in § 6 bezeichnete Amtsstelle auch schon vor Anhebung des Rechtsstreites auf Begehren der einen oder andern Partei die öffentliche Versteigerung des Thieres anordnen und den Erlös in Verwahrung nehmen.

Art. 284 p (§ 15).

Wenn Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage nach der Uebergabe, beziehungsweise nach dem Verzuge in der Empfangnahme gerechnet, geschlachtet worden sind, und ohne weitern Verzug durch zwei von der zuständigen Amtsstelle des Ortes der gelegenen Sache ernannte Sachverständige festgestellt wird, daß das Fleisch in Folge irgend eines schon zur Zeit der Uebergabe, beziehungsweise des Verzuges in der Empfangnahme vorhandenen Mangels gar nicht oder nur zum Theile oder nur um geringeren Preis verkäuflich ist, so hat der Uebergeber Schadensersaz zu leisten. Die Größe des Schadens ist von denselben Sachverständigen gutachtlich zu schäzen.

Art. 284 q (§ 16).

Die in vorstehenden Bestimmungen, §§ 2 bis 15, normirte Gewährleistungspflicht kann vom Uebernehmer des Viehes nicht geltend gemacht werden, wenn er den betreffenden Mangel schon bei Eingehung des Vertrages gekannt hat, oder wenn er eine gesundheitspolizeiliche

Verordnung betreffend die Krankheit, aus der er seinen Anspruch ableitet, übertreten hat.

Art. 284 r (§ 17).

Der nach vorstehenden Bestimmungen begründete Anspruch auf Gewährleistung verjährt mit Ablauf von 3 Monaten nach Uebergabe des Thieres und wenn sich der Uebernehmer mit der Empfangnahme im Verzuge befunden hat, mit Ablauf von 3 Monaten nach Eintritt des Verzuges.

Art. 284 s (§ 18).

Kann dem Uebergeber des Thieres Betrug nachgewiesen werden, oder ist das Thier mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, welche der Uebergeber schon bei Eingehung des Vertrages kannte oder doch bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit kennen mußte, so kommen für die Berechtigung des Uebernehmers, Aufhebung des Vertrages, beziehungsweise Schadensersaz oder Preisminderung zu fordern, die allgemeinen Grundsäze (Art. 39 u. ff., 245 bis 263, 283 und 284) zur Anwendung.

Zweiter Titel.

Miethe und Pacht.

Erster Abschnitt.

Miethe.

Art. 285.

Durch den Miethvertrag wird der Vermiether verpflichtet, dem Miether den Gebrauch einer Sache gegen eine Vergütung zu überlassen.

Art. 286.

Der Vermiether ist verpflichtet, die Sache in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu übergeben.

Art. 287.

Wird die Sache in einem Zustande übergeben, welcher den vertragsmäßigen Gebrauch ausschließt oder in erheb-

licher Weise schmälert, oder kommt sie ohne Verschulden des Miethers erst während der Miethzeit in einen solchen Zustand, so kann der Miether Befreiung vom Miethzinse oder verhältnißmäßige Herabsezung desselben, oder auch, wenn der Vermiether nicht ohne erhebliche Verzögerung abhilft, Aufhebung des Vertrages verlangen. Für den Fall der Verschuldung des Vermiethers bleibt überdieß dem Miether der Anspruch auf Schadensersaz vorbehalten.

Art. 288.

Kann der Miether wegen eigener Verschuldung oder wegen eines in seiner Person eingetretenen Zufalles während der Dauer der Miethzeit von der gemietheten Sache keinen oder nur einen beschränkten Gebrauch machen, so bleibt er zur Entrichtung seiner vollen Gegenleistung verbunden, vorausgesezt, daß der Vermiether die vermiethete Sache zu dem vertragsmäßigen Gebrauche des Miethers bereit gehalten, insbesondere die Sache nicht selbst gebraucht oder einem Dritten zum Gebrauche überlassen hat.

Art. 289.

Wenn ein Dritter einen rechtlichen Anspruch auf die gemiethete Sache erhebt, der sich mit dem Rechte des Miethers nicht verträgt, so ist der Vermiether verpflichtet, den Miether in dem Rechtsstreite auf dessen Anzeige zu vertreten, und insofern der Miether in der Ausübung seines Rechtes gestört wird, Schadensersaz zu leisten.

Art. 290.

Geht ein den Gebrauch des Miethers ausschließendes Recht an der gemietheten Sache in Folge einer freiwilligen Veräußerung des Vermiethers oder eines gegen denselben eingeleiteten Rechtstriebs-, Arrest- oder Konkursverfahrens oder vermöge eines anderen Rechtsgrundes während der Miethzeit auf einen Dritten über, so kann der Miether nicht von diesem die Fortsezung des Miethverhältnisses, sondern nur von dem Vermiether Erfüllung des Vertrages oder Schadensersaz wegen Nichterfüllung verlangen.

Bei unbeweglichen Miethgegenständen hat jedoch der dritte Erwerber, beziehungsweise die Konkurs-Massa-Verwaltung, sofern der Vertrag keine frühere Beendigung gestattet, nach Maßgabe der in Absaz 2 und 3 des Art. 300 enthaltenen Bestimmungen dem Miether aufzukündigen.

Die besonderen Wirkungen der Eintragung des Miethvertrages in öffentliche Grund- und Hypothekenbücher nach kantonalem Rechte bleiben vorbehalten.

Art. 291.

Bei beweglichen Miethgegenständen bleibt in den Fällen der Art. 289 und 290 dem Miether für seine Entschädigungsforderung gegen den Vermiether das Retentionsrecht nach Maßgabe der Art. 224 u. ff. vorbehalten.

Art. 292.

Hat sich der dritte Erwerber (Art. 290) dem Vermiether gegenüber verpflichtet, den Miethvertrag unange-

fochten zu lassen, so besteht diese Verpflichtung auch dem Miether gegenüber zu Rechte.

Art. 293.

Der Vermiether hat die auf der vermietheten Sache haftenden Lasten und Abgaben zu tragen. Die kleinen zum gewöhnlichen Gebrauche der gemietheten Sache gehörigen Reinigungen und Ausbesserungen liegen dem Miether, die größeren Wiederherstellungen dem Vermiether ob.

Art. 293 a.

Bei gemietheten Wohnungen hat der Miether, abgesehen von besonderen schriftlichen Vereinbarungen, nur folgende Wiederherstellungen zu übernehmen:

a) Die kleinen zum gewöhnlichen Gebrauche gehörigen Reinigungen der gemietheten Räumlichkeiten;

b) Die Reinigung der Feuerheerde und Züge, nicht aber der Schornsteine noch das Auskitten der Oefen;

c) Das Weißen der Küche, nicht aber der übrigen Deken, Mauern und Wände;

d) Die Herstellung zerbrochener Fensterscheiben. Sind dieselben aber vom Hagel zerschlagen worden und kein Vorladen da, so hat der Vermiether die Reparatur zu tragen.

Art. 294.

Der Miether ist verpflichtet, bei dem Gebrauche der gemietheten Sache mit der Sorgfalt eines sorgsamen Haus-

vaters zu verfahren, und der Vermiether berechtigt, für den aus Verlezung dieser Verpflichtung entspringenden Schaden Ersaz zu fordern.

Macht der Miether, ungeachtet erfolgter Abmahnung, von der vermietheten Sache einen vertragswidrigen Gebrauch, oder fügt er der Sache durch Mißbrauch erheblichen Schaden zu, so kann der Vermiether überdieß die Auflösung des Miethvertrages verlangen.

Art. 295.

Sind Ausbesserungen an der gemietheten Sache nöthig, die dem Vermiether obliegen, oder maßt sich ein Dritter Rechte an der gemietheten Sache an, so ist der Miether verpflichtet, dem Vermiether hievon sofort Anzeige zu machen.

Der Miether haftet für den durch Unterlassung dieser Anzeige entstandenen Schaden.

Art. 296.

Der Miether ist berechtigt, die gemiethete Sache ganz oder theilweise weiter zu vermiethen (Untermiethe, Aftermiethe), ausgenommen, wenn etwas Anderes schriftlich vereinbart worden ist, oder wenn durch die Untervermiethung der Gebrauch derselben eine für den Vermiether nachtheilige Veränderung erfahren würde.

Hat eine Untervermiethung stattgefunden, so haftet der Untervermiether dafür, daß sein Miether mit der Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters verfahre.

Art. 297.

Der Miether ist verpflichtet, den Miethzins zu der im Vertrage bestimmten Zeit zu bezahlen. Fehlt es an einer solchen Zeitbestimmung, so ist der Miethzins bei Miethen, welche für die Dauer von einem oder mehreren Jahren oder Halbjahren ausdrüklich oder stillschweigend (Art. 300 und 301) abgeschlossen sind, je nach Ablauf eines halben Jahres, bei Miethen von kürzerer Dauer je nach Ablauf eines Monats, spätestens aber am Ende der Miethzeit zu bezahlen.

Art. 298.

Wenn der Miether mit einer vor Ablauf der Miethzeit fälligen Zinszahlung im Rükstande geblieben ist, so kann der Vermiether bei Miethen, welche für ein halbes Jahr oder längere Zeit geschlossen sind, eine Frist von 30 Tagen, und bei Miethen von kürzerer Dauer eine Frist von 6 Tagen dem Miether mit der Androhung ansezen, daß, sofern er nicht innerhalb dieser Frist den rükständigen Miethzins bezahle, der Miethvertrag sofort nach Verstreichung der Frist noch vor Ablauf der Miethzeit aufgelöst werde. Die Frist ist vom Ablaufe des Tages an zu berechnen, an welchem die Ansezung derselben dem Miether zugegangen ist.

Art. 299.

Wenn der Miether in Konkurs fällt, so ist der Vermiether zur Auflösung der Miethe berechtigt, sofern ihm

nicht für die aus der Fortsezung derselben entstehenden Ansprüche Sicherheit geleistet wird.

Art. 300.

Ist in dem Miethvertrage keine bestimmte Dauer des Miethverhältnisses verabredet worden, und ergibt sich eine solche auch nicht aus dem im Vertrage bestimmten Gebrauchszweke, so dauert dasselbe so lange fort, bis es vom Vermiether oder Miether nach folgenden Bestimmungen aufgekündigt wird.

Die Aufkündung kann bei der Miethe von Geschäftslokalen (Magazinen, Werkstätten u. s. w.) und von unmeublirten Wohnungen nur auf den Ablauf je eines halben Jahres mit vorausgehender mindestens dreimonatlicher Kündigungsfrist, bei der Miethe meublirter Wohnungen oder eines ganzen Ameublements für Wohnungen oder einzelne Zimmer nur auf den Ablauf je eines Monates mit vorausgehender mindestens 14tägiger Frist vorgenommen werden.

Wenn sich diese Kündigungsperioden von je einem halben Jahre oder einem Monate nicht schon aus der Verabredung halbjähriger, beziehungsweise einmonatlicher Zinstermine ergeben, so sind sie von dem Tage an zu berechnen, wo der Miether den Miethgegenstand nach den Bestimmungen des Vertrages in Gebrauch nehmen sollte, oder in Ermangelung solcher Bestimmungen in Gebrauch genommen hat.

Beim Miethen beweglicher Sachen (mit Ausnahme der in Absaz 2 erwähnten Ameublements) kann unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Frist und zwar, wenn

periodische Zinszahlungstermine verabredet sind, auf jeden Zinstermin, außerdem auf jeden beliebigen Zeitpunkt aufgekündet werden.

Art. 301.

Ist der Miethvertrag auf eine bestimmte Zeit geschlossen, und nach deren Ablauf das Miethverhältniß mit Wissen und ohne Widerspruch des Vermiethers fortgesezt worden, so gilt der Miethvertrag auf so lange erneuert, bis er nach den Bestimmungen des Art. 300 aufgekündet wird.

Art. 302.

Das Miethverhältniß endigt weder mit dem Tode des Vermiethers, noch mit dem Tode des Miethers.

Art. 303.

Mit der Miethe endigt auch die Untermiethe. Hat der Miether die gemiethete Sache über die Dauer der Miethzeit hinaus in Untermiethe gegeben, so kann der Untermiether nur dann, wenn er die Zeitbeschränkung bei der Schließung der Untermiethe nicht gekannt hat, vom Untervermiether Schadensersaz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen.

Art. 304.

(Gestrichen.)

Art. 305.

(Gestrichen.)

Art. 306.

Wenn und so lange sich in vermietheten Wohnungen oder anderen mit einer Liegenschaft verbundenen Räumen bewegliche dem Miether gehörige Sachen befinden, steht an denselben dem Vermiether für seine aus dem Miethverhältnisse entspringenden Forderungen ein gesezliches Pfandrecht zu.

Dieses Recht kann auch außer dem Falle des Konkurses in der Weise geltend gemacht werden, daß der Gläubiger den wegziehenden Schuldner nöthigenfalls mit Hülfe der zuständigen Amtsstelle anhält, so viel von diesen Sachen zurükzulassen, als zu seiner Dekung erforderlich ist.

Sind die gemietheten Räume durch Untervermiethung weiter vermiethet, so erstrekt sich das Recht des ursprünglichen Vermiethers auch auf die dem Untermiether gehörigen, daselbst befindlichen beweglichen Sachen, so weit das Recht des Untervermiethers ihm gegenüber reicht.

In Beziehung auf allfällige Rechte Dritter an den in die Miethräume vom Miether oder Untermiether eingebrachten Sachen kommen die Bestimmungen des Art. 228 analog zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Pacht.

Art. 306a (§ 1).

Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter gegen Leistung des Pachtzinses eine fruchttragende Sache oder ein nuzbares Recht (Jagd, Fischerei u. s. w.) zum Bezuge der Früchte oder Erträgnisse zu überlassen.

Statt des Pachtzinses kann auch eine Quote der Früchte oder Erträgnisse ausbedungen werden (Theilpacht).

Art. 306b (§ 2).

Die Vorschriften über die Miethe, insbesondere die des Art. 306, gelten auch für die Pacht, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen etwas Anderes enthalten.

Art. 306c (§ 3).

Jeder Kontrahent ist auf Begehren des andern verpflichtet, sowohl ein genaues Inventar zu übergeben, als auch zu einer Schäzung der Geräthschaften, sofern solche mitverpachtet sind, Hand zu bieten.

Art. 306d (§ 4).

Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Gegenstand seiner Bestimmung gemäß ordentlich zu bewirthschaften und für nachhaltige Ertragsfähigkeit desselben zu sorgen.

Aenderungen in der hergebrachten Bewirthschaftung, welche über die Pachtzeit hinaus von wesentlichem Einflusse sind, darf der Pächter nicht vornehmen.

Art. 306e (§ 5).

Der Pächter hat für den ordentlichen Unterhalt des Pachtgegenstandes zu sorgen und auch die gewöhnlichen Reparaturen vorzunehmen. Hauptreparaturen liegen dem Verpächter ob.

Art. 306f (§ 6).

Der Pächter ist verpflichtet, der Landesübung gemäß auch zu den Reparaturen mitzuhelfen, welche dem Verpächter obliegen, soweit er mit seinem Gesinde und den Erzeugnissen des Pachtgegenstandes Beihülfe zu leisten vermag.

Art. 306g (§ 7).

Sofern das Gegentheil nicht schriftlich ausbedungen ist, darf der Pächter den Pachtgegenstand ohne Zustimmung des Verpächters nicht weiter verpachten. Dagegen darf er einzelne zum Pachtgegenstande gehörige Räumlich-

keiten vermiethen, sofern sie nicht für die gehörige Bewirthschaftung (§ 4) unentbehrlich sind.

Art. 306h (§ 8).

Der Pachtzins ist in Ermangelung entgegenstehender Vereinbarungen nach Ablauf je eines Jahres, spätestens aber mit Beendigung der Pachtzeit zu bezahlen.

Art. 306i (§ 9).

Der Pächter kann einen verhältnißmäßigen Nachlaß vom Pachtzins fordern, wenn der gewöhnliche Ertrag des Pachtgegenstandes in Folge außerordentlicher Unglüksfälle einen beträchtlichen Abbruch erlitten hat.

Ein solcher Nachlaß am Pachtzinse findet jedoch nicht statt, wenn anzunehmen ist, daß das mögliche Eintreten eines solchen Unglüksfalles bei der Bestimmung des Pachtzinses schon berüksichtigt ist.

Art. 306k (§ 10).

Ist über die Pachtzeit nichts Anderes verabredet, so dauert das Pachtverhältniß so lange fort, bis es vom Pächter oder Verpächter unter Beobachtung einer mindestens sechsmonatlichen Aufkündigungsfrist je auf das Ende einer jährlichen Frucht- oder Nuzungs-Periode und, sofern die Natur des Pachtgegenstandes keine bestimmte Frucht- oder Nuzungsperiode mit sich bringt, je auf 1. Januar gekündigt wird.

Art. 306 l (§ 11).

Der Pächter hat bei Beendigung der Pacht den Pachtgegenstand nebst sämmtlichen Inventarstüken in dem Zustande zurükzuerstatten, in welchen der Pachtgegenstand und die Inventarstüke durch die gehörige Bewirthschaftung (§ 4), durch Alter oder Zufall versezt worden sind.

Art. 306 m (§ 12).

Hat jedoch bei Uebergabe des Inventars eine Schäzung stattgefunden, so ist zu vermuthen, daß der Pächter sich verpflichtet habe, bei Beendigung der Pacht ein nach Umfang und Schäzungswerth dem übernommenen gleichkommendes Inventar zurükzuerstatten oder den Minderwerth zu ersezen, und daß er berechtigt sein solle, für den Mehrwerth Ersaz zu fordern, wenn das von ihm zurükgelassene Inventar in Folge gehöriger Bewirthschaftung (§ 4) einen höheren Schäzungswerth ergibt.

Art. 306 n (§ 13).

Der abziehende Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstükes muß das Stroh und den Dünger des lezten Jahres zurüklassen. Er hat aber ein Recht auf Ersaz des Mehrwerthes, wenn er beim Antritte der Pacht weniger empfangen hatte.

Dritter Titel.

Gebrauchsleihe.

Art. 307.

Durch die Gebrauchsleihe wird der Verleiher zur Ueberlassung einer Sache zum unentgeltlichen Gebrauche, der Entlehner dagegen verpflichtet, die nämliche Sache dem Verleiher später wieder zurükzugeben.

Art. 308.

Der Entlehner darf von der geliehenen Sache nur den vertragsmäßigen Gebrauch machen und denselben nicht einem Andern überlassen.

Ist der Gebrauch durch den Vertrag nicht bestimmt, so richtet sich derselbe nach der Beschaffenheit der geliehenen Sache und nach dem Zweke, zu welchem sie bestimmt ist.

Art. 309.

Der Entlehner ist verpflichtet, während der Leihzeit die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der geliehenen

Sache und bei geliehenen Thieren insbesondere die Kosten der Fütterung zu tragen.

Für außerordentliche Verwendungen dagegen, welche der Entlehner im Interesse des Verleihers hat machen müssen, kann er von diesem Ersaz fordern.

Art. 310.

Ist für die Gebrauchsleihe keine bestimmte Zeit vereinbart, so hört sie auf, sobald der Entlehner den vertragsmäßigen Gebrauch von der Sache gemacht hat, oder wenn diejenige Zeit abgelaufen ist, binnen welcher er diesen Gebrauch hätte machen können.

Art. 311.

Der Verleiher kann die Sache vor Ablauf der Leihzeit zurükfordern, wenn der Entlehner dieselbe vertragswidrig gebraucht oder verschlechtert oder einem Dritten zum Gebrauche überläßt, oder wenn er selbst wegen eines unvorhergesehenen Falles der Sache dringend bedarf.

Art. 312.

Wenn der Verleiher die Sache zu einem weder der Dauer, noch dem Zweke nach bestimmten Gebrauche überlassen hat, so ist anzunehmen, er könne die Sache beliebig wieder zurükfordern.

Art. 313.

Die Gebrauchsleihe endigt mit dem Tode des Entlehners.

Art. 314.

(Gestrichen.)

Vierter Titel.

Darlehen.

Art. 315.

Durch den Darlehensvertrag wird der Darleiher dem Borger zur Uebertragung des Eigenthums an vertretbaren Sachen, der Borger dagegen verpflichtet, Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte zurükzuerstatten.

Das Darlehen ist auch ohne besondere Verabredung verzinslich, sofern sich nicht aus den Umständen auf das Gegentheil schließen läßt.

Art. 316.

Der Anspruch des Borgers auf Uebergabe des Darlehens und der Anspruch des Darleihers auf Annahme desselben verjährt in sechs Monaten, vom Eintritte des Verzugs an gerechnet.

Art. 317.

Ist der Darleiher mit der Hingabe des Darlehens im Verzuge, so steht es dem Borger frei, entweder auf

Erfüllung zu klagen oder durch einfache Anzeige von dem Vertrage zurükzutreten und in beiden Fällen Entschädigung zu fordern.

Art. 318.

Wenn nach Abschluß des Darlehensvertrags, aber vor Hingabe des Darlehens, der Borger in Konkurs kommt oder auch nur seine Zahlungen einstellt, so ist der Darleiher berechtigt, die Hingabe des Darlehens zu verweigern und, sofern ihm nicht genügende Sicherheit geleistet wird, vom Vertrage zurükzutreten. Dieselben Befugnisse stehen dem Darleiher auch dann zu, wenn der Konkurs oder die Zahlungseinstellung schon vor Abschluß des Vertrags eingetreten, ihm aber erst nach demselben bekannt geworden ist.

Art. 319.

Ist ein Geld-Darlehen verabredet, sind aber dem Borger statt baaren Geldes Werthpapiere oder Waaren gegeben worden, so gilt als Darlehenssumme der Kurswerth oder Marktpreis, welchen diese Papiere oder Waaren zur Zeit und am Orte der Hingabe gehabt haben.

Eine entgegenstehende Uebereinkunft kann vom Darleiher gegen den Borger nicht geltend gemacht werden.

Art. 320.

Der Zinsfuß für ein Darlehen kann von den Parteien in beliebiger Höhe bestimmt werden.

Es bleibt jedoch der Kantonalgesezgebung vorbehalten, für grundversicherte Darlehen ein geszliches Maximum zu bestimmen.

Art. 321.

Ist in dem Darlehensvertrage die Höhe des Zinsfußes nicht bestimmt, so ist der Zinsfuß zu vermuthen, welcher zur Zeit und am Orte des Darlehensempfanges für die betreffende Art von Darlehensgeschäften der übliche war (Art. 119).

Art. 322.

Eine Verabredung, wonach für verfallene Zinsen entgegen der Bestimmung des Art. 147 schon vom Verfalltage an oder vom Tage der Mahnung an Verzugszinsen bezahlt werden sollen, ist nach den Bestimmungen über Konventionalstrafe (Art. 75 bis 77) zu beurtheilen.

Art. 323.

Wenn bei einem Darlehen weder ein Rükzahlungstermin noch eine Aufkündungsfrist bestimmt ist und auch nicht ausdrüklich verabredet ist, noch aus den Umständen sich ergibt, daß *sofort* auf erste Aufforderung hin gezahlt werden solle, so hat der Schuldner eine Frist von sechs Wochen von der ersten Zahlungsaufforderung an.

Art. 324.

Für grundversicherte Darlehensforderungen bleibt der Kantonalgesezgebung vorbehalten, die im Art. 323 festgesezte sechswöchige Frist geräumiger zu bestimmen.

Fünfter Titel.

Dienstvertrag.

Art. 325.

Durch den Dienstvertrag wird der eine Kontrahent zu der Leistung von Diensten und der andere zu der Entrichtung eines Lohnes oder Honorares verpflichtet.

Ein Lohn oder ein Honorar gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

Wird eine Dienstleistung unentgeltlich übernommen, so kommen die Bestimmungen über Auftrag zur Anwendung (Art. 440, Saz 2).

Art. 326.

(Gestrichen.)

Art. 327.

Ist ein Dienstvertrag unaufkündbar auf die ganze Lebenszeit eines der Kontrahenten oder auf einen so langen

Zeitraum geschlossen, daß dadurch die Lebenszeit des einen oder des andern Kontrahenten voraussichtlich überschritten wird, so kann er trozdem jederzeit durch Kündigung von Seite des zu Diensten Verpflichteten gelöst werden.

Die Größe der Kündigungsfrist ist in diesen Fällen durch den Richter unter Berüksichtigung der Umstände zu bestimmen.

Art. 328.

Ist ein Dienstvertrag ohne Verabredung einer bestimmten Vertragsdauer eingegangen, und ergibt sich die Vertragsdauer auch nicht durch den im Vertrage angegebenen Zwek der Dienste, so kann der Vertrag von jedem Theile durch Kündigung in den gesezlichen oder üblichen Fristen aufgehoben werden.

Bestehen darüber weder Geseze noch Uebungen, so kann der Dienstvertrag mit dem Ablauf je eines Kalender-Vierteljahres (1. April, 1. Juni, 1. Oktober, 1. Januar) nach vorgängiger, mindestens sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Fällt der Anfang des Dienstverfällnisses nicht mit dem Anfange eines Kalendervierteljahres zusammen, so kann zum ersten Male auf das Ende des nächstfolgenden Kalendervierteljahres aufgekündet werden.

Beim Gesellen- und beim Fabrikarbeiter-Verhältniß kann, sofern nicht Ortsübungen entgegenstehen, nur an einem Zahltag auf den nächstfolgenden Zahltag gekündigt werden.

Art. 329.

Bei dem Gesellen-, bei dem Fabrikarbeiter- und dem Dienstboten-Verhältniß gelten die ersten 14 Tage von der Anstellung an als Probezeit in der Meinung, daß vor und bei Ablauf dieser Probezeit beiden Theilen freisteht, das Verhältniß unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

Art. 330.

(Gestrichen.)

Art. 331.

Der Dienstvertrag endigt mit dem Tode des zu Diensten Verpflichteten und ebenso mit dem Eintritte der gänzlichen Dienstunfähigkeit desselben.

Art. 332.

Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstverhältnisse geht der zu Diensten Verpflichtete, wenn er durch unverschuldetes Unglük an Leistung seines Dienstes nur kurze Zeit verhindert wird, seiner Ansprüche auf Lohn und Unterhalt nicht verlustig.

Lebt der zu Diensten Verpflichtete mit dem Dienstherrn in häuslicher Gemeinschaft, so ist dieser überdieß verpflichtet, bei vorübergehender unverschuldeter Krankheit des Verpflichteten auf eigene Kosten für gehörige Verpflegung und ärztliche Behandlung desselben zu sorgen.

Art. 333.

Die Aufhebung eines Dienstvertrags kann von jedem Theile schon vor Ablauf der Dienstzeit, beziehungsweise vor Ablauf der vertragsmäßigen oder gesezlichen (Art. 328 und 329) oder durch den Richter bestimmten (327, Saz 2) Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen verlangt werden.

Die Beurtheilung dieser Gründe, sowie die Bestimmung der ökonomischen Folgen der Aufhebung des Vertrages sind in das Ermessen des Richters gestellt.

Art. 334.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf das Dienstverhältniß zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Meister und Gesellen und zwischen Fabrikherrn und Fabrikarbeitern nur soweit Anwendung, als nicht ein besonderes Bundesgesez (Art. 34 der Bundesverfassung) oder das kantonale Recht entgegen steht.

Sechster Titel.

Mäkler- oder Sensalen-Verhältniss.

Art. 335.

Mäkler oder Sensal, im Sinne dieses Titels, ist Derjenige, welcher die Mitwirkung zum Zustandebringen eines Vertrages (die Vermittelung eines Vertrages) gegen Vergütung (Honorar) übernimmt, ohne zu einem der beiden Kontrahenten in einem dauernden Dienstverhältnisse zu stehen, und ohne für einen der beiden Kontrahenten als dessen Beauftragter (Art. 440, Saz 1) den Vertrag mit dem andern abschließen zu sollen.

Art. 335 a.

Wenn und soweit der Mäkler oder Sensal, als solcher, in Thätigkeit tritt, hat er dabei die Interessen beider Vertragsparteien wahrzunehmen und kann wegen schuldhafter Verlezung dieser Verpflichtung von jeder der beiden Vertragsparteien auf Schadensersaz belangt werden.

Wegen Unterlassung jeder Thätigkeit oder wegen nachträglicher Einstellung seiner Thätigkeit kann er, ab-

gesehen von Arglist oder Verlezung einer ausdrüklichen Zusicherung, nicht verantwortlich gemacht werden.

Art. 335 b.

Das Honorar (Sensarie, Mäklergebühr) gilt nur dann als verdient, wenn der zu vermittelnde Vertrag unbedingt abgeschlossen, oder der unter einer Bedingung abgeschlossene zu einem definitiven geworden ist.

Art. 336.

Haben die kontrahirenden Parteien auf Grundlage der vom Mäkler (oder Sensal) eingeleiteten Unterhandlung ohne weitere Zuziehung des Mäklers direkt abgeschlossen, so hat er das Honorar ganz so zu fordern, als wenn er auch beim definitiven Abschlusse vermittelnd mitgewirkt hätte.

Art. 337.

Die Größe des Honorars wird in Ermangelung einer besonderen Abrede durch kantonales Gesez oder Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Richters bestimmt.

Art. 337 a.

Wenn weder aus besonderen Vereinbarungen noch aus den Umständen etwas Anderes hervorgeht, und auch nicht nach Kantonalgesez oder Ortsgebrauch etwas Anderes an-

zunehmen ist, so hat jede der beiden Vertragsparteien, zwischen denen durch die Vermittelung des Mäklers (oder Sensalen) der Vertrag zu Stande gekommen ist, die Hälfte des Honorars zu tragen.

Siebenter Titel.

Werkverdingung.

Art. 338.

Durch die Werkverdingung wird der Unternehmer zu der Ausführung eines Werkes, und der Besteller zu der Leistung einer Vergütung verpflichtet.

Liefert dagegen der Unternehmer wenigstens in der Hauptsache auch das Material zur Ausführung des Werkes, so ist der Vertrag als Kauf anzusehen, ausgenommen, wenn der Besteller zu einer Baute den Grund und Boden hergibt.

Art. 339.

Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk persönlich auszuführen oder doch unter seiner persönlichen Leitung ausführen zu lassen.

Ausgenommen sind diejenigen Fälle, bei denen es nach der Natur des Geschäfts auf persönliche Eigenschaften des Unternehmers nicht ankömmt.

Aber auch in diesen Fällen ist der Unternehmer für jedes Versehen der von ihm zugezogenen Personen verantwortlich.

Art. 340.

Zeigen sich bei der Ausführung des Werkes Mängel an dem von dem Besteller gelieferten Stoffe, oder ergeben sich sonst Verhältnisse, welche die richtige Ausführung des Werkes gefährden, so hat der Unternehmer dem Besteller ohne Verzug davon Anzeige zu machen, und haftet für den aus der Versäumniß dieser Pflicht entstandenen Schaden.

Art. 341.

Ist das Werk wegen eines in der Person des Bestellers eingetretenen Zufalls nicht ausgeführt worden, so kann der Unternehmer, wenn er zu der Ausführung bereit war, für die allfällig bereits geleistete Arbeit den entsprechenden Theil des Lohnes und Ersaz der in dem Lohne nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

Ist die Ausführung des Werkes durch ein Verschulden des Bestellers gehindert worden, so hat der Unternehmer überdieß noch Anspruch auf die Vergütung des Gewinnes, welchen er aus der Unternehmung hätte ziehen können.

Art. 342.

Wenn das Werk vor seiner Ablieferung durch Zufall zu Grunde gegangen ist, so kann der Unternehmer weder den Lohn für seine Arbeit, noch die Vergütung seiner Auslagen verlangen, es sei denn der Besteller im Verzuge der Annahme.

Der Schaden des zu Grunde gegangenen Materials trifft den Besteller oder den Unternehmer oder beide, je nachdem der eine oder der andere oder beide das Material geliefert haben.

Art. 343.

Ist das Werk vor seiner Ablieferung in Folge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Materials, oder in Folge der von demselben vorgeschriebenen Art und Weise der Ausführung zu Grunde gegangen, so kann der Unternehmer gleichwohl den Lohn für die von ihm geleistete Arbeit und Ersaz der in dem Lohne nicht begriffenen Auslagen verlangen.

Dieß gilt jedoch dann nicht, wenn der Unternehmer fahrlässiger Weise unterlassen hat, den Besteller von der Mangelhaftigkeit des Materials zu unterrichten, oder von der vorgeschriebenen Art und Weise der Ausführung abzurathen.

Art. 344.

Ist das überlieferte Werk mangelhaft oder nicht der Vereinbarung gemäß ausgeführt, so kann der Besteller eine verhältnißmäßige Herabsezung des Lohnes oder auch, sofern dieß für den Unternehmer nicht unverhältnißmäßige Kosten mit sich bringt, die unentgeltliche Verbesserung des Werkes verlangen.

Vorbehalten ist dabei noch das Recht auf Ersaz des allfälligen Schadens.

Art. 345.

Ist der Mangel des Werkes so erheblich, daß dasselbe für den Besteller unbrauchbar erscheint, so kann derselbe von dem Vertrage zurüktreten und überdieß für den aus der Nichtlieferung erwachsenen Schaden Ersaz verlangen.

Bei Bauwerken auf dem Boden des Bestellers besteht jedoch ein solches Recht desselben, das Werk dem Unternehmer heimzuschlagen, nicht.

Art. 346.

Die Bestimmungen der Art. 344 und 345 sind soweit nicht anwendbar, als der Besteller durch Vorschriften, die er entgegen den bestimmten Abmahnungen des Unternehmers über die Art und Weise der Ausführung des Werkes ertheilt hat, oder auch in anderer Weise die Mängel desselben selbst verschuldet hat.

Art. 347.

Die Verantwortlichkeit des Unternehmers im Sinne der Art. 344 und 345 wird nicht aufgehoben, wenn er unrichtige Anweisungen eines vom Besteller zugezogenen Sachverständigen befolgt hat, ohne vorher den Besteller selbst auf die Unrichtigkeit aufmerksam gemacht und dessen Entscheidung eingeholt zu haben.

Art. 348.

Ist das Werk nach erfolgter Ausführung von dem Besteller ausdrüklich oder stillschweigend genehmigt worden,

so ist der Unternehmer von seiner Haftpflicht befreit, ausgenommen, wenn die Mängel für den Besteller nicht erkennbar waren, oder wenn der Unternehmer die Mängel absichtlich verschwiegen hat.

Art. 349.

Der Besteller eines Werkes hat sogleich nach Ablieferung desselben, soweit dieß nach dem üblichen Geschäftsgange thunlich ist, die Beschaffenheit zu prüfen und falls sich Mängel ergeben, für welche der Unternehmer einzustehen hat, diesen sofort zu benachrichtigen.

Versäumt dieß der Besteller, so gilt das ausgeführte Werk als genehmigt, soweit es nicht Mängel sind, welche bei der sofortigen Untersuchung nicht erkennbar waren. Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Benachrichtigung sofort nach der Entdekung erfolgen, widrigenfalls das Werk auch rüksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Art. 350.

Bei absichtlicher Täuschung des Bestellers durch den Unternehmer finden die Bestimmungen des Art. 349 keine Anwendung.

Art. 351.

Die Ansprüche des Bestellers gegen den Unternehmer wegen Mängel des Werkes verjähren, falls sie nicht wegen unterlassener Anzeige schon vorher ausgeschlossen sind.

innerhalb zwei Jahren nach Uebernahme des Werkes durch den Besteller, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeken sollte.

Diese Verjährung tritt bei Bauten erst nach 5 Jahren ein und kommt überhaupt nicht zur Anwendung, wenn der Unternehmer den Besteller absichtlich getäuscht hat.

Art. 352.

Ist der Lohn für das Werk zum voraus genau bestimmt, so kann der Unternehmer, wenn er mehr Arbeit und mehr Auslagen gehabt hat, als vorgesehen war, eine Erhöhung des Lohnes nicht fordern.

Ausgenommen sind die Fälle, in welchen außerordentliche und nicht vorherzusehende Ereignisse oder Verhältnisse die Ausführung hindern oder übermäßig erschweren.

Besondere Verabredungen, wonach der Unternehmer auch hiefür die Gefahr auf sich genommen hat, bleiben vorbehalten.

Art. 353.

Ist das nach einem vereinbarten Plane herzustellende Werk mit Aenderungen oder Zusäzen ausgeführt worden, welche den Werth des Werkes erhöhen, so hat der Unternehmer, sofern der Besteller weder genehmigt hat, noch auch nach den Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 477) zur Genehmigung verpflichtet ist, nur das Recht der Wegnahme.

Die Wegnahme ist nur soweit statthaft, als sie ohne Schädigung des Werkes geschehen kann.

Art. 354.

Ist der Lohn zum voraus entweder gar nicht, oder nur ungefähr bestimmt worden, so ist der Lohn, beziehungsweise der Werth des Werkes richterlich zu ermitteln.

Wird ein ungefährer Ansaz unverhältnißmäßig überstiegen, so hat der Besteller, sofern es sich nicht um Bauten auf Grund und Boden des Bestellers handelt, das Recht, von dem Geschäfte zurükzutreten. Bei Bauten auf dem Grund und Boden des Bestellers kann er in einem solchen Falle eine durch richterliches Ermessen festzustellende Ermäßigung des ermittelten Lohnes oder Werthes begehren.

Art. 355.

Der Besteller kann, so lange das Werk unvollendet ist, zu jeder Zeit von dem Geschäfte zurüktreten. Er ist in diesem Falle verpflichtet, den Lohn für die bereits geleistete Arbeit zu bezahlen, die Auslagen zu ersezen, und den Gewinn zu vergüten, den der Unternehmer hätte ziehen können.

Art. 356.

Die Werkverdingung wird durch den Tod oder unverschuldete Unfähigkeit des Unternehmers aufgelöst, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Bestellung ohne Rüksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Unternehmers erfolgt sei (Art. 339, Saz 2).

Wird der Vertrag durch Tod oder unverschuldete Unfähigkeit des Unternehmers aufgelöst, so ist der Besteller gleichwohl verpflichtet, den bereits ausgeführten Theil des Werkes, soweit er für ihn brauchbar ist, anzunehmen und nach Verhältniß zu bezahlen.

Achter Titel.

Verlagsvertrag.

Art. 357.

Durch den Verlagsvertrag wird der Urheber eines literarischen oder künstlerischen Werkes oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, das Werk einem Verleger zum Zwecke der Herausgabe zu überlassen, wogegen der Verleger verpflichtet wird, das Werk zu vervielfältigen und in Vertrieb zu sezen.

Art. 358.

(Gestrichen.)

Art. 359.

Der Autor hat dem Verleger dafür einzustehen, daß das Werk nicht aus einem zur Zeit der Schließung des Vertrages schon vorhandenen, dem Verleger unbekannten Grunde von einem Andern verlegt werden darf.

Art. 360.

Der Autor darf, so lange die Auflagen des Werkes, zu denen der Verleger berechtigt ist, nicht vergriffen sind, über das Werk weder im Ganzen, noch über einzelne Theile desselben anderweitig verfügen.

Hat er dagegen einzelne Beiträge zu einem Sammelwerke oder zu einer Zeitschrift geliefert, so bleibt ihm unbenommen, dieselben entweder selbstständig oder in einer Gesammtausgabe seiner Werke zu veröffentlichen.

Art. 361.

Ist über die Anzahl der Auflagen, zu denen der Verleger berechtigt sein soll, nichts bestimmt, so ist er nur zu einer Auflage berechtigt.

Ist über die Stärke der Auflage nichts bestimmt, so ist die Festsezung derselben dem Verleger überlassen. Er darf jedoch nach Vollendung des ersten Drukes keine neuen Abdrüke mehr veranstalten, und hat auf Verlangen des Autors wenigstens so viele Exemplare druken zu lassen, als zu einem gehörigen Umsaz (Art. 362) erforderlich ist.

Art. 362.

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk unverändert und in angemessener Ausstattung auf seine Kosten zu vervielfältigen und für gehörigen Umsaz und öffentliche Anzeige desselben zu sorgen.

Die Preisbestimmung hängt von dem Ermessen des Verlegers ab, doch darf er nicht durch übermäßige Preisforderung den Absaz hindern.

Art. 363.

Ist die besondere Ausgabe mehrerer einzelner Werke desselben Autors zum Verlage überlassen worden, so gibt dieß dem Verleger nicht auch das Recht, eine Gesammtausgabe dieser Werke zu veranstalten.

Ebenso hat der Verleger, dem die Gesammtausgabe der Werke eines Autors zum Verlage überlassen worden ist, kein Recht, von den einzelnen Werken besondere Ausgaben zu veranstalten.

Art. 364.

Der Verleger eines Werkes ist nicht berechtigt, eine Uebersezung desselben herauszugeben.

Art. 365.

Ein Honorar an den Autor gilt als stillschweigend vereinbart, wenn nach den Umständen die Ueberlassung des Werkes nur gegen ein Honorar zu erwarten war. Die Größe desselben bestimmt das richterliche Ermessen.

Hat der Verleger das Recht zu mehreren Auflagen, so gilt das für die erste Auflage bestimmte Honorar auch für jede folgende als vereinbart.

Art. 366.

Für das Honorar der Beiträge, welche dem Herausgeber eines Sammelwerkes auf dessen Bestellung von Andern geliefert werden, ist nicht der Herausgeber, sondern der Verleger als haftbar anzusehen.

Art. 367.

Das Honorar ist zu bezahlen, sobald das Manuscript für das ganze Werk oder, wenn dasselbe in einzelnen Abtheilungen erscheint, das Manuscript für die einzelne Abtheilung dem Verleger zum Druke abgeliefert ist.

Soll jedoch das Honorar nach Anzahl der Drukbogen berechnet werden, so ist dasselbe erst zu bezahlen, sobald das ganze Werk, oder wenn es in einzelnen Abtheilungen erscheint, die einzelne Abtheilung gedrukt und zum Umsaze vorbereitet ist.

Art. 368.

Ist ein fertiges Werk Gegenstand des Verlagsvertrages und geht dasselbe vor seiner Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so wird der Autor von seiner Verbindlichkeit aus dem Vertrage befreit, verliert aber auch seinen Anspruch auf das Honorar und muß dasselbe, wenn er es schon empfangen hat, zurükerstatten.

Ist dagegen ein Werk Gegenstand des Verlagsvertrages, welches von dem Autor erst angefertigt werden soll, und geht das vom Autor angefertigte Werk vor seiner Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so wird

der Autor von seiner Verpflichtung zur Lieferung des Werkes nicht befreit, hat aber einen Anspruch auf angemessene Verlängerung der zur Anfertigung und Ablieferung des Werkes gesezten Frist.

Art. 369.

Geht das Werk nach seiner Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so ist der Verleger zur Zahlung des Honorars verpflichtet.

Besizt der Autor noch ein anderes Exemplar des untergegangenen Werkes, oder ist er sonst im Stande, mit geringer Mühe den Verlust zu ersezen, so ist er gegen angemessene Entschädigung dazu verpflichtet.

Art. 370.

Geht die von dem Verleger bereits hergestellte Auflage des Werkes oder ein Theil derselben durch Zufall unter, so ist der Verleger berechtigt, die untergegangenen Exemplare auf seine Kosten neu herzustellen, ohne daß der Autor ein neues Honorar dafür fordern kann.

Art. 371.

Der Verlagsvertrag erlischt, wenn der Autor vor der Vollendung des Werkes stirbt, oder sonst ohne sein Verschulden unfähig oder verhindert wird, das Werk vertragsmäßig zu vollenden

Art. 372.

Der Autor kann den Vertrag einseitig auflösen, wenn der Verleger in Konkurs geräth, ausgenommen wenn die Vervielfältigung des Werkes bereits begonnen hat und dem Autor wegen Erfüllung des Vertrags Sicherheit geleistet wird.

Neunter Titel.[1])

Kommission.

Art. 373.

Kommissionär, im Sinne dieses Titels, ist Derjenige, welcher gegen Vergütung (Kommissionsgebühr, Provision) in eigenem Namen für Rechnung eines Andern (Kommittenten) den Einkauf oder Verkauf von beweglichen Sachen oder Forderungsrechten besorgt.

Art. 374.

Für die Rechtsverhältnisse des Kommittenten und Kommissionärs zu dritten Personen gelten die Bestimmungen von Art. 457 a und Art. 457 b und auch im Uebrigen kommen für den Kommissionär die Vorschriften über Auftrag (Art. 438 und folgende) zur Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen dieses Titels etwas Anderes enthalten.

---

[1]) Bei einer definitiven Feststellung der Anordnung sind dieser und die beiden folgenden Titel unmittelbar hinter den Titel vom Auftrag zu sezen.

Art. 375.

Der Kommissionär ist dem Kommittenten für getreue und sorgfältige Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte haftbar. Er soll dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten geben, und insbesondere sofort nach der Ausführung des Auftrages davon Anzeige machen.

Wegen Unterlassung der Versicherung des für Rechnung des Kommittenten gekauften oder zu verkaufenden Gutes (des Kommissionsgutes) ist der Kommissionär nur verantwortlich, wenn er vom Kommittenten Auftrag zur Versicherung erhalten hat.

Art. 376.

Wenn dem Kommissionär von dem Kommittenten Sachen zugesandt werden, welche sich in einem erkennbar mangelhaften Zustande befinden, so soll der Kommissionär die Rechte gegen den Frachtführer wahren, für den Beweis des mangelhaften Zustandes sorgen und dem Kommittenten ohne Verzug Nachricht geben.

Versäumt er diese Pflichten, so ist er für den aus der Versäumniß entstandenen Schaden haftbar.

Art. 377.

Wenn sich Gefahr zeigt, daß die dem Verkaufskommissionär anvertraute Waare in schnelle Verderbniß gerathe, so ist derselbe berechtigt, bei der zuständigen Amtsstelle der gelegenen Sache auf öffentliche Versteigerung der Waare anzutragen.

Sofern am Orte der gelegenen Sache weder der Kommittent noch ein Stellvertreter desselben anwesend ist, kann die Anordnung der Versteigerung auch ohne Anhören der Gegenpartei erfolgen.

Art. 378.

Hat der Verkaufskommissionär unter dem ihm gesezten Minimum verkauft, so muß er dem Kommittenten den Unterschied der Preise vergüten, sofern er nicht beweist, daß die Vornahme des Verkaufs von dem Kommittenten Schaden abgewendet hat und daß auch eine Anfrage bei dem Kommittenten nicht mehr thunlich war.

Art. 379.

Kann der Kommissionär wohlfeiler kaufen, als der Kommittent vorausgesezt, oder theurer verkaufen, als dieser ihm vorgeschrieben hat, so darf er den Gewinn nicht für sich behalten, sondern muß denselben dem Kommittenten anrechnen.

Art. 380.

Der Kommissionär, welcher ohne Einwilligung des Kommittenten einem Dritten Vorschüsse macht oder Kredit gewährt, thut dieß auf eigene Gefahr.

Soweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäftes das Kreditiren des Kaufpreises mit sich bringt, ist dazu der Verkaufs-Kommissionär in Ermangelung einer anderweiten Bestimmung des Kommittenten berechtigt.

Art. 381.

Der Kommissionär steht für die Zahlung oder anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeiten seines Kontrahenten ein, wenn dieß von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist.

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dafür zu einer besondern Vergütung (Delcredere — Provision) berechtigt.

Art. 382.

Kann der Kommissionär die Waare nicht anbringen, oder hat der Kommittent den Auftrag widerrufen, so ist Jener berechtigt, wenn der Kommittent mit der Verfügung über die Waare oder mit der Zurüknahme derselben ungebührlich zögert, bei der zuständigen Amtsstelle der gelegenen Sache auf öffentliche Versteigerung der Waare anzutragen.

Sofern am Orte der gelegenen Sache weder der Kommittent noch ein Stellvertreter desselben anwesend ist, kann die Anordnung der Versteigerung auch ohne Anhören der Gegenpartei erfolgen. Es muß aber, sofern die Waare nicht einer schnellen Verderbniß ausgesezt ist, eine amtliche Mittheilung an den Kommittenten vorausgehen.

Art. 383.

Der Kommissionär ist berechtigt, für alle im Interesse der Kommission gemachten Vorschüsse, Auslagen und an-

dere Verwendungen, sowie für den dießfälligen Schaden Ersaz zu fordern und bis zur Leistung des Ersazes Zinsen zu berechnen.

Zu den Verwendungen des Kommissionärs gehören auch die Vergütung für die Benuzung der Lagerräume und der Transportmittel, nicht aber auch der Lohn der Angestellten.

Art. 384.

Der Kommissionär hat die Provision zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist.

Für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, hat der Kommissionär das Recht auf die Auslieferungsprovision, sofern eine solche ortsgebräuchlich ist.

Art. 385.

Der Anspruch auf die Provision fällt dahin, wenn sich der Kommissionär einer unredlichen Handlungsweise gegenüber dem Kommittenten schuldig gemacht und insbesondere wenn er demselben bei der Einkaufskommission einen zu hohen oder bei der Verkaufskommission einen zu niedrigen Preis in Rechnung gebracht hat.

Ueberdieß steht dem Kommittenten in den beiden leztERWähnten Fällen die Befugniß zu, den Kommissionär selbst als Verkäufer oder als Käufer in Anspruch zu nehmen.

Art. 386.

Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgute, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsame hat, oder sonst noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, ein Pfandrecht für die auf das Gut verwendeten Kosten, für die Provision, für die rüksichtlich des Gutes gegebenen Vorschüsse und Darlehen, für die rüksichtlich desselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie für alle Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften.

Art. 387.

Bei Kommissionen zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, Wechseln und Werthpapieren ist der Kommissionär, wenn der Kommittent nicht ein anderes bestimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, als Verkäufer selbst zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten, sofern er nachweisen kann, daß der Kommittent durch Vertragsschluß mit einem Dritten nicht in eine günstigere Lage gekommen wäre.

Art. 388.

Wenn der Kommissionär von der im Art. 387 erwähnten Befugniß Gebrauch gemacht und den im Art. 387 erwähnten Beweis erbracht hat, oder auf denselben vom Kommittenten verzichtet worden ist, so ist er zu der gewöhnlichen Provision berechtigt, und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Un-

kosten berechnen. Im Uebrigen ist das Geschäft als Kaufvertrag zu behandeln.

Art. 389.

Macht der Kommissionär bei den in Art. 387 erwähnten Kommissionen nicht zugleich mit der Anzeige der Ausführung des Auftrages eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist anzunehmen, daß er von der im Art. 387 erwähnten Befugniß Gebrauch gemacht habe und zur Erbringung des erwähnten Nachweises bereit sei.

Art. 390.

Wenn der Kommittent den Auftrag widerruft, und der Widerruf bei dem Kommissionär eintrifft, bevor die Anzeige von der Ausführung behufs ihrer Absendung abgegeben ist, so kann sich der Kommissionär der Befugniß, selbst als Käufer oder Verkäufer einzutreten, nicht mehr bedienen.



Zehnter Titel.

Spedition (Transport-Kommission).

Art. 391 (§ 1).

Spediteur, im Sinne dieses Titels, ist, wer gegen Vergütung (Speditionsgebühr, Provision) den Auftrag übernimmt, in eigenem Namen für Rechnung eines Anderen (Kommittenten) zum Zweke des Gütertransportes Verträge mit Frachtführern oder andern Spediteuren (Zwischenspediteuren) abzuschließen.

Art. 391 a (§ 2).

Für die Rechtsverhältnisse des Spediteurs und seines Kommittenten zu den Frachtführern oder Zwischenspediteuren gelten die Bestimmungen von Art. 457 a und Art. 457 b und auch im Uebrigen kommen für den Spediteur die Vorschriften über Auftrag (Art. 438 u. ff.) zur Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen dieses Titels etwas Anderes enthalten.

Art. 391 b (§ 3).

Der Spediteur ist zur Anwendung gehöriger Sorgfalt bei Ausführung seines Auftrages verpflichtet und hat jeden aus dem Mangel dieser Sorgfalt entstehenden Schaden zu ersezen.

Im Falle der Verspätung, des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes hat er nachzuweisen, daß er bei Empfangnahme und Aufbewahrung des Gutes, bei der Wahl der Frachtführer oder Zwischenspediteure und des Transportweges die gehörige Sorgfalt beobachtet habe.

Wegen Unterlassung der Versicherung des Gutes ist er nur verantwortlich, wenn er vom Kommittenten Auftrag zur Versicherung erhalten hat.

Art. 391 c (§ 4).

Ohne Einwilligung des Kommittenten ist der Spediteur nicht befugt, Frachtverträge oder Verträge mit Zwischenspediteuren abzuschließen, durch welche die Haftbarkeit des Frachtführers oder Zwischenspediteurs ganz oder theilweise ausgeschlossen wird.

Hat der Spediteur dieser Bestimmung nicht zuwidergehandelt und den ihm nach Art. 391 b (§ 3), Absaz 2, obliegenden Nachweis geleistet, so ist er für die Fehler der Frachtführer oder Zwischenspediteure nicht verantwortlich. Er hat jedoch seine Rechte aus den Verträgen mit den Frachtführern und Zwischenspediteuren unter Beobachtung gehöriger Sorgfalt im Interesse des Kommittenten geltend zu machen. Auch kann der Kommittent, sofern er seinerseits allen seinen Verpflichtungen aus dem

Speditionsverhältnisse nachgekommen ist, in Gemäßheit des Art. 457 b Abtretung dieser Rechte verlangen.

Art. 391 d (§ 5).

Der Spediteur hat außer der Provision (§ 1) nur die Erstattung dessen zu fordern, was er an Auslagen und Kosten oder überhaupt zum Zweke des Transportes nothwendig oder nüzlich aufgewendet hat.

Er ist nicht befugt, eine höhere, als mit dem Frachtführer bedungene Fracht zu berechnen. Vorbehalten bleibt der besondere in § 9 erwähnte Fall.

Art. 391 e (§ 6).

Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen, Kosten und Verwendungen und wegen der dem Kommittenten mit Rüksicht auf das Gut geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsame hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Bedient er sich eines Zwischenspediteurs, so hat der leztere die seinem Vormanne zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht, auszuüben.

Soweit der Vormann wegen seiner Forderung durch Nachnahme von dem Nachmanne befriedigt ist, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormannes von Rechtswegen auf den Nachmann über.

Ueber die Geltendmachung des dem Spediteure zustehenden Pfandrechtes durch die Frachtführer kommen die Bestimmungen der Art. 427 bis 430 zur Anwendung.

Art. 391 f (§ 7).

Die Klagen des Kommittenten gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjähren nach einem Jahre, und sofern sie sich auf Arglist oder grobe Fahrlässigkeit des Spediteurs stützen, nach fünf Jahren. Ueber Anfang der Verjährungszeit, Unterbrechung der Verjährung und Verjährung der Einreden kommen die Bestimmungen des Art. 435 analog zur Anwendung.

Art. 391 g (§ 8).

Der Spediteur ist, wenn nichts Anderes verabredet ist, befugt, den Transport mit eigenen oder von ihm für eigene Rechnung gemietheten Transportmitteln auszuführen, sofern dadurch die Kosten des Transportes sich mindestens ebenso günstig stellen, als wenn er die zum Transporte erforderlichen Verträge für Rechnung des Kommittenten mit andern Frachtführern abgeschlossen hätte.

Hat der Spediteur von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so kann er zwar die Provision berechnen, ist aber im Uebrigen als Frachtführer nach den Bestimmungen über den Frachtvertrag (Art. 392 u. ff.) zu beurtheilen.

Art. 391 h (§ 9).

Ebenso ist der Spediteur, sofern nichts Anderes verabredet ist, als Frachtführer zu beurtheilen, wenn er unter Vereinbarung eines zum Voraus festgestellten Be-

trages der sämmtlichen Transportkosten den Auftrag übernommen hat, die zur Bewirkung des Transportes erforderlichen Verträge mit den Frachtführern, beziehungsweise Zwischenspediteuren, in eigenem Namen abzuschließen.

Elfter Titel.

Frachtvertrag.

Erster Abschnitt.

Begriff und Eingehung des Frachtvertrages.

Art. 392.

Frachtführer, im Sinne dieses Titels, ist, wer gegen Vergütung (Frachtlohn, Fracht) den Transport von Gütern übernimmt, sei es, daß er den Transport selbst mit seinem Personal und eigenem oder von ihm für eigene Rechnung gemietheten Transportmitteln ausführt, oder daß er den übernommenen Transport durch Zuziehung anderer Frachtführer oder Spediteure ausführen läßt.

Art. 393.

Der Frachtführer hat das Recht, vom Absender einen Frachtbrief (Art. 394) zu verlangen, welcher für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten Beweis bildet.

Art. 394.

Der Frachtbrief muß enthalten:

1) Ort und Tag der Ausstellung.

2) Die Bezeichnung des Frachtführers.

3) Die Bezeichnung der Güter nach Zeichen, Nummern, Anzahl, Verpakungsart und Inhalt unter Angabe des Bruttogewichtes, sofern sie nicht zu solchen Kategorien gehören, bei welchen der Frachtpreis nicht nach dem Gewichte berechnet werden soll.

4) Die Unterschrift des Absenders oder eine gedrukte, beziehungsweise gestempelte Zeichnung seines Namens.

5) Die Bestimmung der Lieferungszeit.

6) Die Aufführung der nach Art. 399 erforderlichen Begleitpapiere.

7) Die genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes, oder daß das Frachtstük an einem bestimmten Orte zur Verfügung des Absenders, beziehungsweise des Inhabers eines Ladescheines bereit gehalten werden solle.

8) Wenn kein Ladeschein ausgestellt ist, und ein vom Absender verschiedener Empfänger bezeichnet wird, so ist anzugeben, ob sich der Absender anderweite Verfügung vorbehalte oder nicht.

9) Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so ist im Frachtbriefe der Transportweg anzugeben.

Ist dieß nicht geschehen, so wählt der Frachtführer denjenigen Weg, der ihm für den Absender am zwekmäßigsten scheint.

10) Handelt es sich um den Transport von Kostbarkeiten, Geldern und Werthpapieren oder von anderen Gegenständen, bei welchen der Frachtpreis nach dem Werthe berechnet wird, so ist der Werth im Frachtbriefe anzugeben.

11) Soll in Beziehung auf Frachtpreis von dem, was sich nach gehörig bekannt gemachten Tarifen, oder falls es an solchen fehlt, nach den Umständen von selbst versteht, abgewichen werden, so ist dieß im Frachtbriefe genau anzugeben.

12) Haben die vertragschließenden Parteien noch andere Abreden getroffen, so sind auch diese in den Frachtbrief aufzunehmen.

Art. 395.

Der Absender haftet für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus mangelnden, unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichtes oder Inhaltes der Sendung kann der Frachtführer die verkürzte Fracht nachfordern.

Art. 396.

Der Frachtführer ist verpflichtet, den Empfang des aufgegebenen Frachtgutes auf Verlangen des Absenders auf einem Duplikate des Frachtbriefes und, wenn kein solches ausgestellt wird, in einer besonderen Urkunde (Aufgabeschein, Récépissé) zu bescheinigen.

Zur Ausstellung eines Ladescheines (Art. 397 und 398) ist der Frachtführer ohne besondere Verabredungen nicht verpflichtet.

Art. 397.

Wenn der Frachtführer einen Ladeschein (Art. 398) ausstellt, so ist derselbe entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und Demjenigen, an welchen nach Inhalt des Ladescheines das Frachtgut abzuliefern ist. Diesem gegenüber haben die in dem Ladeschein nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrüklich Bezug genommen ist.

Von der Ausstellung eines Ladescheines ist im Frachtbrief (Art. 394, Ziffer 7) Vormerkung zu nehmen. Gegen spätere Frachtführer, die das Gut auf Grund des Frachtbriefes übernehmen (Art. 423), kann der Ladeschein nur geltend gemacht werden, wenn und soweit sie über dessen Inhalt durch den Frachtbrief selbst oder in anderer geeigneter Weise bei der Uebernahme in Kenntniß gesezt werden.

Art. 398.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein und enthalten:

1) Ort und Tag der Ausstellung.
2) Die Bezeichnung der Güter nach Zeichen, Nummern, Anzahl, Verpakungsart und Inhalt, unter Angabe des Bruttogewichtes, sofern sie nicht zu solchen Kategorien

gehören, bei welchen der Frachtpreis nicht nach dem Gewicht berechnet werden soll.

3) Den Namen des Absenders.

4) Den Namen Desjenigen, an den oder an dessen Ordre das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Ordre gestellt ist.

5) Wenn ein Ladeschein nicht ausdrüklich «an Ordre» gestellt ist, so muß in der Urkunde die Bezeichnung als Ladeschein enthalten sein, widrigensfalls sie als bloße Empfangsbescheinigung (Aufgabeschein, Récépissé) im Sinne des Absaz 1 des Art. 396 anzusehen ist.

Auch ein nicht ausdrüklich an Ordre lautender Ladeschein kann durch Indossement (Art. 882) übertragen werden, sofern die Uebertragung nicht durch die Worte «nicht an Ordre» oder einen gleichbedeutenden Ausdruk untersagt ist.

Art. 399.

Unterliegen Frachtgüter vor ihrer Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung oder polizeilichen Prüfung, so ist in Ermangelung entgegenstehender Vereinbarungen der Frachtführer verpflichtet, die erforderlichen Manipulationen auf Kosten des Absenders, beziehungsweise Empfängers, gegen eine angemessene Vergütung vorzunehmen.

Der Absender hat den Frachtführer in den Besiz der hiezu erforderlichen Begleitpapiere (Zolldeklarationen, Ursprungszeugnisse, Gesundheitsscheine u. s. w.) zu sezen.

Er ist für deren Richtigkeit und vorschriftsmäßige Abfassung dem Frachtführer verantwortlich und hat für Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder gänzlichen Mangels solcher Begleitpapiere treffen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen einzustehen.

Der Frachtführer hat die Verpflichtung, dem Absender, sofern er sich bei ihm nach der Nothwendigkeit und Einrichtung solcher Papiere erkundigt, die ihm bekannten einschlagenden Bestimmungen mitzutheilen. Sofern der Frachtführer Irrungen des Absenders in Beziehung auf die Nothwendigkeit oder Einrichtung solcher Begleitpapiere bemerkt hat, oder bei nur einiger Aufmerksamkeit bemerken mußte, so hat er den Absender auch unaufgefordert darauf aufmerksam zu machen. Die aus Nichterfüllung dieser Verpflichtungen des Frachtführers entspringenden Strafen oder Schäden hat der Frachtführer an sich selbst zu tragen, beziehungsweise dem Absender zu ersezen.

Art. 400.

Soweit die Natur des Frachtgutes und die Art des Transportmittels eine Verpakung nöthig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob.

Für die Folgen von Mängeln der Verpakung, welche äußerlich nicht erkennbar sind, hat der Absender einzustehen und jeden daraus entstehenden Schaden an sich selbst zu tragen, beziehungsweise dem Frachtführer zu ersezen.

Für die Folgen von Mängeln der Verpakung, welche schon bei der Absendung hätten bemerkt werden können,

hat dagegen der Absender nur dann einzustehen, wenn der Frachtführer einen dießbezüglichen Vorbehalt in den Frachtbrief aufgenommen und den Absender oder dessen Beauftragten davon in Kenntniß gesezt hat, oder wenn dem Absender ein arglistiges Verfahren zur Last fällt.

Der Vorbehalt über Mängel der Verpakung wird nur berüksichtigt, wenn dabei die betreffenden Mängel speziell bezeichnet sind.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten bei Vollziehung des Frachtvertrages.

Art. 401.

So lange das Frachtgut noch nicht abgesendet ist, hat der Absender das Recht, dasselbe zurükzunehmen.

Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat er den Frachtführer für die Aufbewahrung des Gutes und für die Nachtheile, welche ihm durch seinen einseitigen Rüktritt erwachsen, zu entschädigen, sofern der Rüktritt nicht etwa durch Verzögerung der Versendung veranlaßt worden ist (Art. 404).

Art. 402.

Auch nach Absendung des Gutes ist der Absender berechtigt, wegen Rükgabe des Gutes oder wegen Aus-

lieferung an einen anderen als den im Frachtvertrage bezeichneten Empfänger, oder an einen andern Ort Anweisungen zu ertheilen, wenn entweder kein Frachtbrief ausgestellt oder in demselben das Verfügungsrecht des Absenders (Art. 394, Nr. 8) vorbehalten worden ist.

Die Berechtigung des Absenders zu solchen Anweisungen besteht nur so lange, bis entweder 1) der Frachtführer nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte dem Empfänger den Frachtbrief übergeben hat, oder 2) die Anzeige von der Ankunft des Gutes zum Zweke der Abholung desselben an den Empfänger abgegangen ist.

Wenn eine von diesen beiden Voraussezungen eingetreten ist, sowie wenn ein Frachtbrief mit Bezeichnung eines vom Absender verschiedenen Empfängers ausgestellt und in demselben das Verfügungsrecht des Absenders nicht vorbehalten worden ist, so hat nach Absendung des Gutes der Frachtführer nur noch die Anweisungen des Empfängers zu befolgen.

Für die aus solchen späteren Anweisungen des Absenders, beziehungsweise des Empfängers entstehenden nachtheiligen Folgen (Kosten, Schäden, Verspätungen) hat der Absender, beziehungsweise Empfänger, dem Frachtführer einzustehen.

Die zwischen dem Absender und Empfänger bestehenden Rechtsverhältnisse werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Art. 403.

Für die Bestimmung der Fristen, innert denen der Frachtführer nach Empfang des Frachtgutes dasselbe ab-

senden und die Ueberbringung an den Bestimmungsort vollziehen soll, sind die Ankündigungen oder Prospekte, welche der Frachtführer erlassen, und die besonderen Verabredungen der vertragsschließenden Theile maßgebend. In Ermangelung solcher Festsezungen sind die Fristen nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Unter gleichen Umständen soll der Frachtführer die Absendung in der Reihenfolge, in welcher die Frachtstüke abgeliefert worden sind, stattfinden lassen.

Art. 404.

Wird der Antritt oder die Fortsezung des Transports durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so braucht der Absender, beziehungsweise Empfänger, die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten: er kann vielmehr von dem Vertrage zurüktreten, muß aber den Frachtführer, sofern demselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten der Wiederausladung und der Ansprüche in Bezug auf den bereits zurükgelegten Transport entschädigen.

Art. 405.

In Ermangelung abweichender Bestimmungen im Frachtbriefe oder späterer Anweisungen des Absenders (vergl. Art. 402) hat der Frachtführer längstens 24 Stunden nach Ankunft des Frachtgutes am Bestimmungsorte, auch wenn die vertragsmäßige Lieferzeit noch nicht abgelaufen sein sollte, dem Adressaten den Frachtbrief zuzustellen, oder doch eine schriftliche Anzeige (Avisbrief) an denselben

durch übliche Gelegenheit abzusenden und ihm sodann ohne weiteren Verzug die Güter nebst dem Frachtbriefe gegen Zahlung des Frachtlohnes und der übrigen auf den Gütern etwa haftenden Auslagen oder sonstigen Forderungen (Art. 426 u. ff.) auszuliefern.

Wenn keinerlei Bestimmungen im Frachtbriefe oder spätere Anweisungen des Absenders im Wege stehen, so kann der bezeichnete Empfänger nach Ankunft der Güter am Bestimmungsorte, auch ohne eine Anzeige des Frachtführers abzuwarten, die Vorzeigung des Frachtbriefes und, gegen Erfüllung der ihm laut Frachtvertrag obliegenden oder auf den Gütern haftenden Verbindlichkeiten, auch die Herausgabe des Frachtbriefes und der Güter verlangen.

Art. 406.

In dem vom Frachtführer ausbedungenen Frachtlohne sind die Forderungen des Frachtführers für die gewöhnliche Lagerung, sowie für Auf- und Abladen des Frachtstükes inbegriffen.

Ist das Frachtstük mit Auslagen behaftet, welche der Frachtführer beim Empfange desselben an den Ueberlieferer zu leisten hatte und bei Ablieferung des Gutes vom Empfänger einzuziehen hat, so darf er hiefür die in publizirten Tarifen bestimmte oder übliche Provision fordern.

Art. 407.

Ist dem Absender ein Ladeschein (Art. 398) ausgestellt worden, so können die dem Absender, beziehungsweise

Empfänger, in den Artikeln 401, 402, 404 und Absaz 2 des Art. 405 eingeräumten Befugnisse gegenüber dem Aussteller des Ladescheines, sowie gegenüber denjenigen spätern Frachtführern, welche davon Kenntniß erhalten hatten (Art. 397, Absaz 2) nur ausgeübt werden, wenn der Ladeschein zurükgegeben oder nach Maßgabe der Art. 137 und 838 für kraftlos erklärt wird.

Art. 408.

Der Frachtführer ist verpflichtet, dem Empfänger zur Abholung des Gutes unentgeltlich die nöthige Frist zu gewähren.

Art. 409.

Wenn das Frachtgut nicht angenommen, oder die Zahlung der auf dem Frachtgute haftenden Forderungen nicht geleistet wird, oder wenn der Empfänger nicht ermittelt werden kann, so hat der Frachtführer den Absender hievon zu benachrichtigen und inzwischen das Frachtgut entweder bei sich selbst oder bei einem Dritten auf Gefahr und Kosten des Absenders niederzulegen.

Güter, welche einem schnellen Verderben ausgesezt sind, oder deren vermuthlicher Werth die darauf haftenden Kosten nicht dekt, müssen ohne Verzug, — und Güter, über welche weder der Absender noch der Empfänger innert 30 Tagen verfügt hat, können zu Gunsten des Berechtigten verkauft werden.

Der Verkauf ist unter Mitwirkung der zuständigen Amtsstelle am Orte der gelegenen Sache vorzunehmen.

Insoweit möglich, sind die Betheiligten von der Anordnung des Verkaufs zu benachrichtigen.

Der Frachtführer hat bei Ausübung der in diesem Artikel ihm eingeräumten Befugnisse die vermuthlichen Interessen des Eigenthümers bestmöglich zu wahren, und kann für nachweisbare Fahrlässigkeit auf Schadensersaz belangt werden.

Art. 410.

Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist (Art. 403) entstanden ist, sofern er nicht ein Verschulden oder eine Anweisung des Absenders, beziehungsweise des Empfängers, oder höhere Gewalt als Ursache der verspäteten Lieferung nachweisen kann.

Als Schadensersaz kann der Versender, beziehungsweise Empfänger der Waare in keinem Falle mehr, als für gänzlichen Verlust zu bezahlen ist, verlangen.

Art. 411.

Wenn ein zum Transporte übernommenes Frachtstük länger als 30 Tage nach Ablauf der Lieferzeit ausgeblieben oder gänzlich zu Grunde gegangen ist, und der Frachtführer nicht beweisen kann, daß dieß Folge eines Verschuldens (Art. 399 und 400) oder einer Anweisung des Absenders, beziehungsweise des Empfängers (Art. 401 und 402), oder der natürlichen Beschaffenheit des Gutes, oder einer höhern Gewalt sei, so hat er den Schaden nach Maßgabe der Art. 412, 413 und 414 zu ersezen.

Art. 412.

Wenn keine Werthdeklaration stattgefunden hat, so kann als Schadensersaz für das verlorene oder zu Grunde gegangene Gut der Betrag gefordert werden, der sich nach dem Handelswerth ergibt, welcher zur Zeit und an dem Orte, wo die Ablieferung hätte stattfinden sollen, bestanden hat.

Gehört jedoch das Gut zu denjenigen Kategorien, bei welchen nach Art. 394, Nr. 10, eine Werthdeklaration vorgeschrieben ist, so hat der Frachtführer, sofern kein anderer Maximalsaz im Frachtbriefe selbst oder durch Bezugnahme auf gehörig bekannt gemachte Tarife oder Reglemente vorbehalten ist, nicht mehr als Fr. 1500 vom Zentner zu vergüten.

Art. 413.

Von dem nach Art. 412 zu ermittelnden Betrage, welcher vom Tage, wo die Ablieferung hätte erfolgen müssen, mit 6 % zu verzinsen ist, kann der Frachtführer alle durch den Verlust des Gutes ersparten Zölle und sonstige Unkosten, sowie die auf Grund des Frachtkontraktes noch zu bezahlenden Transportkosten für die ganze Streke bis zum Bestimmungsorte in Abzug bringen.

Uebersteigen die rükständigen Transportkosten den an den Geschädigten zu bezahlenden Betrag, so kann der Schadensersazberechtigte auf Grund des Frachtkontrakts nicht zur Auszahlung des Ueberschusses angehalten werden.

Art. 414.

Wenn eine Werthdeklaration stattgefunden hat, so ist als Schadensersaz der deklarirte Werth nebst 6 % Zinsen seit dem Tage, wo die Ablieferung hätte erfolgen müssen, ohne Abzug der Zölle und der ersparten oder noch rükständigen Transportkosten (Art. 413, Saz 1) zu bezahlen.

Eine Reduktion dieses Betrages kann der Frachtführer nur fordern, wenn er nachweist, daß derselbe sich höher herausstellen würde, als bei Anwendung der Grundsäze der Art. 412, Saz 1, und Art. 413, und wenn überdieß nach den obwaltenden Umständen kein individuelles Interesse, welches die höhere Werthangabe rechtfertigen könnte, anzunehmen ist.

Art. 415.

Ein höherer Schadensersaz, als nach den Bestimmungen der Art. 412 bis 414 zu leisten ist, kann gefordert werden, wenn das Abhandenkommen oder der Untergang, beziehungsweise die Verspätung (Art. 410, Absaz 2, und Art. 411) des Frachtstükes als Folge einer Arglist oder groben Fahrlässigkeit des Frachtführers nachgewiesen wird.

Art. 416.

Durch die Annahme der Entschädigungssumme seitens des Entschädigungsberechtigten gehen dessen Schadensersazansprüche gegen Dritte von selbst auf den Frachtführer über, jedoch nur insoweit, als sie die bezahlte Entschädigungssumme nicht übersteigen.

Art. 417.

Wenn für ein nicht angekommenes oder als abhanden gekommenes oder als verloren betrachtetes Frachtstük Schadensersaz geleistet ist, so kann der Entschädigungsberechtigte bei Empfangnahme der Entschädigung den Vorbehalt machen, daß ihm, falls das betreffende Frachtstük sich wieder finden sollte, hievon Anzeige zu machen sei. Ueber einen solchen Vorbehalt ist auf Verlangen schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Wird das Gut wieder aufgefunden, so kann der Entschädigungsberechtigte innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Nachricht gegen Rükerstattung des als Gegenwerth des Frachtstükes erhaltenen Entschädigungsbetrages verlangen, daß ihm dasselbe von dem Orte, wo es gefunden wurde, bis zum ursprünglichen Bestimmungsorte kostenfrei geliefert werde.

Art. 418.

Wenn ein übernommenes Frachtstük beschädigt worden oder nur theilweise abhanden gekommen oder theilweise zu Grunde gegangen ist, so sind über die Voraussezungen der Schadensersazforderung und die Berechnung des Schadens die Bestimmungen der Art. 412 bis 415 analog anzuwenden.

Art. 419.

Ist in dem Frachtbriefe eine Bemerkung über die Aufgabe des Frachtgutes in beschädigtem Zustande nicht

enthalten, oder erst nach Uebernahme des Gutes und Unterzeichnung des Frachtbriefes ohne Zuziehung des Absenders oder seines Beauftragten einseitig vom Frachtführer beigefügt worden, so ist bei jeder nachher konstatirten Beschädigung zu vermuthen, daß sie erst nach Uebernahme des Gutes entstanden sei.

Ergibt sich bei Nachmessung, Nachwägung oder Nachzählung während des Transportes oder nach Beendigung desselben eine geringere als im Frachtbriefe angegebene Quantität, so ist zu vermuthen, daß das im Frachtbriefe angegebene größere Quantum übergeben sei und die Minderung erst auf dem Transporte stattgefunden habe.

Findet sich eine Bemerkung über Aufgabe des Gutes in beschädigtem Zustande zwar auf dem Frachtbriefe, aber nicht auf dem Frachtbrief-Duplikate (Art. 396), oder findet sich auf dem Frachtbriefe eine geringere Quantitätsangabe als im Duplikate (Art. 396), so ist zu vermuthen, daß die fragliche Bemerkung erst nach Uebergabe des Gutes und Unterzeichnung des Frachtbriefes einseitig hinzugefügt worden, beziehungsweise, daß die höhere Quantitätsangabe im Frachtbrief-Duplikate die richtige sei.

Wenn der Verschluß und die Verpakung des Frachtstükes bei der Aushändigung äußerlich unverlezt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so ist zu vermuthen, daß das, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, schon bei der Aufgabe gefehlt habe.

Art. 420.

Ist kein Frachtbrief ausgestellt worden, oder bestehen sonst Zweifel über den Betrag des Schadens, welchen der

Frachtführers zu ersezen schuldig ist, so entscheidet der Richter nach freier Würdigung der Umstände.

Art. 421.

Zur Anstellung der Klagen wegen Verspätung, Nichtankunft, Zerstörung, Minderung oder Beschädigung ist sowohl der Empfänger, als der Absender nach folgenden Bedingungen berechtigt:

a) Wenn zwar kein Ladeschein, aber ein Frachtbrief ausgestellt und in lezterem das Verfügungsrecht des Absenders vorbehalten ist, oder wenn weder ein Ladeschein noch ein Frachtbrief ausgestellt worden ist, so ist der Empfänger nur dann zur Klage berechtigt, wenn entweder nach Art. 402, Saz 2, die Berechtigung des Absenders zu nachträglichen Anweisungen an den Frachtführer erloschen ist, oder er auf Verlangen genügende Kaution dafür leistet, daß auch der Absender das Urtheil gegen sich gelten lassen müsse.

b) Ist aber ein Ladeschein ausgestellt, oder in einem Frachtbriefe ein vom Absender verschiedener Empfänger ohne Vorbehalt des Verfügungsrechtes für den Absender (Art. 393, Nr. 8) bezeichnet worden, oder ist nach Art. 402, Saz 2, die Berechtigung des Absenders zu nachträglichen Anweisungen an den Frachtführer erloschen, so steht dem Absender ein Klagrecht nur dann zu, wenn er Kaution leistet, daß auch der Empfänger das Urtheil gegen sich gelten lassen müsse.

Dritter Abschnitt.

Zusammenwirken mehrerer Frachtführer bei einem Frachtvertrage.

Art. 422.

Wenn das Frachtgut zur Ausführung des von einem Frachtführer übernommenen Transportes successive von mehreren Frachtführern zu befördern ist, so kann der Frachtführer, welcher das Frachtgut angenommen hat, für alle Unfälle oder Fehler, welche bei einem folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung an den Empfänger vorgekommen sind, ganz so nach den Bestimmungen dieses Gesezes (Art. 410 bis 421) in Anspruch genommeu werden, als ob er selbst den Transport bis zum Bestimmungsorte ausgeführt hätte.

Diese Verantwortlichkeit trifft den annehmenden Frachtführer auch dann, wenn er selbst oder einer der nachfolgenden Frachtführer mit oder ohne Zustimmung des Absenders das Gut unter Ausstellung eines neuen Frachtbriefes zur Beförderung an den im ursprünglichen Frachtbriefe angegebenen oder sonst vereinbarten Bestimmungsort weiter gegeben hat; sie ist jedoch aufgehoben, wenn die Ausstellung eines neuen Frachtbriefes durch den Absender selbst oder durch einen Beauftragten desselben erfolgt.

Dagegen hat der annehmende Frachtführer, wenn der Unfall oder Fehler nicht auf seiner Streke vorgekommen

ist, den Rükgriff gegen den zunächst auf ihn folgenden, und dieser wieder gegen den nächst folgenden, und so fort bis zu demjenigen, auf dessen Streke der Unfall oder Fehler vorgekommen ist.

Dieselbe Verantwortlichkeit trifft den annehmenden Frachtführer auch dann, wenn das Frachtgut, um es an den vorgeschriebenen Bestimmungsort zu befördern, anderen, nicht unter diesem Geseze stehenden auswärtigen Frachtführern übergeben werden mußte.

Diese Haftbarkeit wird jedoch aufgehoben oder beschränkt, sofern der annehmende Frachtführer folgenden zweifachen Beweis leistet:

1) daß der Unfall oder Fehler erst nach der Uebergabe an den nicht unter diesem Geseze stehenden auswärtigen Frachtführer vorgekommen ist;
2) daß nach den einschlagenden Gesezen und verbindlichen Reglementen wegen des vorgekommenen Fehlers oder Unfalles keine Schadloshaltung, oder eine geringere gefordert werden kann, als nach den Art. 410 bis 421 zu leisten ist.

Art. 423.

Wenn ein Frachtgut, das in Gemäßheit des im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsortes successiv von mehreren den Bestimmungen dieses Gesezes unterworfenen Frachtführern befördert werden soll, von demjenigen, welcher nach dem ursprünglichen Frachtbriefe die Ablieferung zu bewirken hatte, mit diesem Frachtbriefe übernommen worden ist, so kann dieser auch für alle Unfälle oder Fehler, welche vorher vorgekommen sind,

nach den Bestimmungen dieses Gesezes (Art. 410 bis 421) in Anspruch genommen werden, ganz so, als ob er selbst den Transport von Anfang bis zu Ende ausgeführt hätte.

Dagegen hat er den Rükgriff gegen den ihm unmittelbar vorangehenden Frachtführer und so fort bis zu demjenigen, auf dessen Streke der Unfall oder Fehler vorgekommen ist, oder welcher durch eigenes Verschulden (z. B. Ausstellung eines Reverses etc.) sich seines weiteren Rükgriffes verlustig gemacht hat.

Handelt es sich hingegen um Güter, welche von auswärtigen Frachtführern an einen unter diesem Geseze stehenden Frachtführer zur Ablieferung gelangt sind, so kann dieser sich der Verantwortlichkeit ganz oder theilweise entschlagen, wenn er folgenden zweifachen Beweis erbringen kann:

1) daß der fragliche Fehler oder Unfall schon vor der Uebernahme des Frachtgutes aus der Hand eines nicht unter diesem Geseze stehenden auswärtigen Frachtführers vorgekommen ist, und

2) daß der Rükgriff auf den auswärtigen Frachtführer nach den einschlagenden Gesezen und verbindlichen Reglementen ganz oder theilweise ausgeschlossen ist.

Art. 424.

In den in den Art. 422 und 423 erwähnten Fällen steht es dem klagberechtigten Empfänger, beziehungsweise Absender, sowie dem rükgriffnehmenden Frachtführer frei, sich auch direkt an denjenigen Frachtführer zu halten, auf dessen Streke der fragliche Unfall oder Fehler vorgekommen ist.

Durch ein die Klage abweisendes Urtheil zu Gunsten des in erster Linie belangten annehmenden oder abliefernden Frachtführers, beziehungsweise des nächsten Regreßpflichtigen, wird einem solchen Klagerechte in keiner Weise vorgegriffen (präjudizirt).

Eben so wenig präjudizirt ein freisprechendes Urtheil zu Gunsten eines Zwischen-Frachtführers dem Klagerechte gegen den annehmenden oder abliefernden Frachtführer.

Art. 425.

Ist ein Rükgriff im Sinne von Saz 3 des Art. 422. beziehungsweise Saz 2 des Art. 423 nicht möglich, weil die Umstände von der Art sind, daß überhaupt nicht ermittelt werden kann, auf welcher Streke der Unfall oder Fehler vorgekommen ist, so ist die Entschädigungssumme unter allen zusammenwirkenden Frachtführern nach Verhältniß der Größe der Streken umzulegen, auf welchen der Unfall oder Fehler überhaupt vorgekommen sein kann.

Spezielle Vereinbarungen oder Uebungen, durch welche dieses Verhältniß unter den zusammenwirkenden Frachtführern in anderer Weise normirt wird, bleiben vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Vom gesezlichen Pfandrecht.

Art. 426.

Der Frachtführer hat für alle seine Forderungen aus dem Frachtverhältnisse, insbesondere auch für die zum Zweke der Ausführung des Transportes geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht am betreffenden Frachtgute.

Das Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurükbehalten oder deponirt ist.

Art. 427.

Ist das Gut von mehreren Frachtführern befördert worden oder durch die Hände von Spediteuren oder Kommissionären gegangen, so hat der abliefernde Frachtführer auch die Pfandrechte solcher Vormänner geltend zu machen, wenn sie sich aus dem Frachtbriefe oder anderen ihm übergebenen Papieren oder speziellen Anweisungen ergeben.

Solche Pfandrechte der Vormänner dauern so lange fort, als das des abliefernden Frachtführers.

Art. 428.

Unter mehreren Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport selbst entstanden sind,

geht das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese haben sämmtlich den Vorrang vor den Pfandrechten für Vorschüsse der Kommissionäre oder Spediteure; unter diesen geht umgekehrt das frühere dem späteren vor.

Art. 429.

Wenn der abliefernde Frachtführer das Frachtgut ohne Bezahlung der durch das Pfandrecht geltend zu machenden Forderungen abliefert, so wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer, Spediteure oder Kommissionäre, bezüglich dieser Forderungen des Rükgriffs gegen die Vormänner verlustig.

Seine Ansprüche gegen den Empfänger des Gutes werden dadurch nicht berührt.

Art. 430.

Glaubt der Empfänger, die angeblich auf dem Frachtgute haftenden Forderungen ganz oder theilweise beanstanden zu können, so kann ihm die Ablieferung nicht vorenthalten werden, sofern er den streitigen Betrag auf Gefahr und Kosten des Unrecht habenden Theiles amtlich deponirt. Der deponirte Betrag tritt in Beziehung auf das Pfandrecht an die Stelle des Frachtgutes.

Fünfter Abschnitt.

Dauer und Geltendmachung der Reklamationen.

Art. 431.

Sind die nach Angabe des abliefernden Frachtführers auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt, und die Frachtstüke von dem im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger ohne ausdrüklicken Vorbehalt in Besiz genommen worden, so sind damit alle Reklamationen aus dem Frachtverhältnisse gegen den abliefernden Frachtführer und seine Vormänner bis und mit zu demjenigen, welcher den Frachtvertrag mit dem Absender abgeschlossen hatte, erloschen.

Ausgenommen sind nur:

1) Die Reklamationen wegen Verspätung, sofern sie innerhalb acht Tagen nachträglich geltend gemacht werden.

2) Die Ansprüche wegen Mängel — Verlust am Gute oder Beschädigung — welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, sofern die Entdekung, sobald es nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange möglich war, erfolgt und ohne Verzug nach der Entdekung, jedenfalls aber noch vor Ablauf von 30 Tagen seit der Ablieferung, entweder Anzeige davon an den abliefernden Frachtführer gemacht, oder die Feststellung bei einer dazu kompetenten Amtsstelle nachgesucht worden ist. Seitens

des Empfängers ist der Beweis zu führen, daß der gerügte Mangel vor der Ablieferung an ihn entstanden ist.

3) Reklamationen, welche auf den Beweis einer Arglist oder groben Fahrlässigkeit oder unter dem Gesichtspunkte einer grundlosen, rechtswidrigen Bereicherung mit dem Schaden der Reklamanten, oder endlich unter dem der Rükforderung einer aus Irrthum bezahlten Nichtschuld (Art. 103 bis 107) begründet werden wollen.

Art. 432.

Sind die nach Angabe des abliefernden Frachtführers auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und sowohl die Frachtstüke als auch der Frachtbrief ohne Vorbehalt an den Empfänger aushingegeben worden, so sind weitere Ansprüche des abliefernden Frachtführers und seiner Vormämner gegen den Empfänger aus dem Frachtverhältnisse ausgeschlossen. Vorbehalten sind jedoch auch hier die unter Ziffer 3 des Art. 431 angeführten Ausnahmen.

Art. 433.

Wenn eine Reklamation wegen Verlustes oder Beschädigung gemacht oder auch nur vorbehalten worden ist, sowie in allen Fällen, wo über den Zustand des Gutes Streit entsteht, hat sowohl der Frachtführer als der Empfänger die Befugniß, von der am Orte der gelegenen Sache zuständigen Amtstselle Sachverständige ernennen und durch diese auf Kosten des Unrecht habenden Theiles

den Zustand des Gutes feststellen und begutachten zu lassen.

Art. 434.

In allen Streitfällen kann die am Orte der gelegenen Sache zuständige Amtsstelle auf Gesuch eines der beiden Theile verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten auf Gefahr und Kosten des Unrecht habenden Theiles niedergelegt, und daß es (nöthigenfalls nach Konstatirung des Zustandes) ganz oder zu einem entsprechenden Theile behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen darauf haftenden Forderungen verkauft werde. So lange der Verkauf nicht vollzogen ist, kann er durch Bezahlung oder Deposition aller angeblich auf dem Gute haftenden Forderungen (vgl. Art. 430) abgewendet werden.

Art. 435.

Die Klagen gegen die unter dieses Gesez fallenden Frachtführer wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder Verspätung verjähren in einem Jahre, und zwar beginnt die Verjährung im Falle der Beschädigung, beziehungsweise Verminderung, an dem Tage, wo die Ablieferung stattgefunden hat; im Falle des gänzlichen Verlustes oder der Verspätung an dem Tage, wo die in Art. 411 erwähnte Frist von 30 Tagen abgelaufen ist.

Diese Verjährung wird nicht allein durch Anstellung der Klage, sondern auch durch die schriftliche Anbringung der Reklamation, sowohl des Absenders als des Empfän-

gers, unterbrochen, in der Meinung, daß, so lange die Reklamation unerledigt bleibt, überhaupt kein Ablauf der Verjährung stattfinden könne.

Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung und werden zugleich die dem Frachtführer anvertrauten Beweismittel (z. B. Frachtbriefe, Verbalprozesse) behufs wirksamer Anhebung des Prozesses zurükgegeben, so beginnt vom Empfange derselben eine neue einjährige Verjährung der Klage, welche durch eine neue Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Die Einreden (Kompensationsansprüche) wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjähren nicht, sofern der Geschädigte nach den im Art. 431 enthaltenen Bestimmungen rechtzeitig und überdieß vor Ablauf der einjährigen Verjährungsfrist reklamirt hat.

Die in Art. 431, Ziffer 3, erwähnten Reklamationen unterliegen einer Verjährungsfrist von fünf Jahren.

Sechster Abschnitt.

Beschränkung der Privatwillkür betreffend die Haftbarkeit der Frachtführer.

Art. 436.

Transportanstalten, zu deren Betrieb es einer staatlichen Genehmigung bedarf, sind nicht befugt, die An-

wendung der in den Art. 410 bis 424 enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadensersaze zu ihrem Vortheile durch besondere Uebereinkunft oder durch Reglemente im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 437.

Für die Frachtverträge der Post und der Eisenbahnen und deren Haftbarkeit gelten die besonderen Geseze.

Zwölfter Titel.

Auftrag, Stellvertretung und Procura.

Art. 438.

Durch die Annahme eines Auftrages wird der Beauftragte verpflichtet, das ihm von dem Auftraggeber aufgetragene Geschäft für diesen zu besorgen.

Eine stillschweigende Annahme des Auftrages liegt insbesondere in der begonnenen Ausführung desselben.

Art. 439.

Wer obrigkeitlich zur Besorgung gewisser Geschäfte bestellt worden ist oder sich zu solchen öffentlich (Zirkulare, Zeitungsannoncen, Anschläge im Geschäftslokale u. s. w.) angeboten hat, ist verpflichtet, die Ablehnung eines in den Kreis dieser Geschäfte gehörigen Auftrages ohne Verzögerung zu erklären, widrigenfalls der Auftrag als angenommen zu betrachten ist.

Art. 440.

Wenn für die Besorgung eines Geschäftes eine Vergütung verabredet ist oder sich nach den Umständen von selbst versteht, so ist das Verhältniß nur dann als Auftrag im Sinne dieses Titels zu betrachten, wenn von dem Beauftragten für den Auftraggeber Rechtshandlungen Dritten gegenüber (Abschluß oder Erfüllung von Verträgen, Veräußerungen, Prozeßhandlungen u. s. w.) vorgenommen werden sollen.

Wenn dagegen die Besorgung des Geschäftes oder irgend eine Verrichtung für den Auftraggeber unentgeltlich übernommen wird, so ist das Verhältniß auch dann im Sinne dieses Titels als Auftrag zu betrachten, wenn der Beauftragte Dritten gegenüber keinerlei Rechtshandlungen im Namen des Auftraggebers oder für Rechnung desselben vorzunehmen hat (Art. 325, Absaz 3).

Art. 441.

Ist der Umfang des Auftrages nicht ausdrüklich bezeichnet worden, so bestimmt sich derselbe nach der Natur des zu besorgenden Geschäftes.

Zur Anhebung eines Prozesses, Schließung eines Vergleiches oder eines Kompromisses (Unterwerfung unter ein Schiedsgericht), zu Uebernahme von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten, zur Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften und zu Schenkungen bedarf es einer ausdrüklichen Ermächtigung.

In wie fern es in einem anhängigen Rechtsstreite zur Vornahme von Handlungen oder Erklärungen Namens des

Auftraggebers einer besondern Vollmacht bedarf, wird durch das kantonale oder eidgenössische Prozeßrecht bestimmt.

Art. 442.

Hat der Auftraggeber über die Besorgung des übertragenen Geschäftes eine bestimmte Vorschrift gegeben, so darf der Beauftragte nur soweit davon abweichen, als nach den Umständen die Einholung einer Instruktion nicht thunlich und überdieß anzunehmen ist, der Auftraggeber hätte ihn zu der Abweichung ermächtigt, wenn er die veranlassenden Umstände gekannt hätte.

Art. 443.

Hat der Beauftragte den Auftrag unter ungünstigern Bedingungen, als die ihm vorgeschriebenen, ausgeführt, und zwar ohne daß die Voraussezungen des Art. 442 vorhanden sind, so gilt der Auftrag nur dann als erfüllt, wenn der Beauftragte den durch die ungünstigeren Bedingungen entstehenden Nachtheil übernimmt.

Art. 444.

Der Beauftragte ist verpflichtet, das ihm aufgetragene Geschäft in Person zu besorgen, ausgenommen, er sei zur Uebertragung der Geschäftsbesorgung an einen Andern ermächtigt oder durch die Umstände genöthigt.

Art. 445.

Hat der Beauftragte die Besorgung des Geschäfts in unbefugter Weise einem Dritten übertragen, so haftet er für die Handlungen des Lezteren, wie wenn es seine eigenen wären.

War er dagegen zur Uebertragung der Geschäftsbesorgung an einen Substituten befugt, so haftet er nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl desselben.

In beiden Fällen kann der Auftraggeber die Ansprüche, die dem Beauftragten gegen den Substituten zustehen, direkt gegen diesen geltend machen.

Art. 446.

Der Beauftragte ist schuldig, Rechenschaft von seiner Geschäftsführung zu geben und Alles, was ihm in Folge derselben aus irgend einem Grunde zugekommen ist, zu erstatten.

Art. 447.

Hat der Beauftragte Gelder des Auftraggebers in seinem Nuzen verwendet, so ist er von dem Zeitpunkte der Verwendung an zur Verzinsung verpflichtet. Ebenso hat er die Gelder, mit deren Ablieferung er nach Beschaffenheit der Umstände im Rükstande sich befindet, von da an zu verzinsen.

Art. 448.

Haben mehrere Personen in Gemeinschaft einen Auftrag empfangen, so haften sie für die Ausführung desselben in solidarischer Weise.

Sie können mit Wirkung für den Auftraggeber nur in Gemeinschaft handeln.

Art. 449.

Der Auftraggeber ist schuldig, dem Beauftragten die Auslagen und Verwendungen, welche dieser um des Auftrages willen gemacht hat, sammt Zinsen der gemachten Vorschüsse, zu ersezen und ihn von den in eigenem Namen eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien.

Art. 450.

Haben mehrere Personen in Gemeinschaft einen Beauftragten bestellt, so haften sie demselben für ihre Verpflichtungen aus dem Auftrage in solidarischer Weise.

Art. 451.

Der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit widerrufen. Geschieht das, so erlischt das Auftragsverhältniß zu der Zeit, wo der Beauftragte sichere Kenntniß von dem Widerrufe erhalten hat.

Das Auftragsverhältniß erlischt selbst dann, wenn es entgegen einem ausdrüklichen Verzichte auf Widerruf oder

zur Unzeit widerrufen wird, jedoch hat in einem solchen Falle der Auftraggeber dem Beauftragten Schadensersaz zu leisten.

Art. 452.

Auch der Beauftragte kann das Auftragsverhältniß jederzeit kündigen.

Wenn aber die Aufkündigung dem Auftraggeber nachtheilig ist, so hat der Beauftragte Schadensersaz zu leisten, es sei denn, daß es ihm unmöglich war, mit der Ausführung des Auftrages fortzufahren, ohne selbst einen beträchtlichen Nachtheil dadurch zu erleiden.

Art. 453.

Das Auftragsverhältniß erlischt durch den Tod des Auftraggebers oder des Beauftragten; jedoch sind die Erben des Verstorbenen verpflichtet, thunlichst bald den andern Kontrahenten von dem Todesfalle zu benachrichtigen.

Daß das Auftragsverhältniß durch den Tod des Auftraggebers n i c h t erlöschen solle, kann verabredet oder aus den Umständen gefolgert werden, immerhin unter Vorbehalt des Widerrufsrechtes für die Erben (Art. 451, Absaz 2).

Eine Verabredung, daß das Auftragsverhältniß durch den Tod des Beauftragten nicht erlöschen solle, ist unwirksam.

Art. 454.

Das Auftragsverhältniß erlischt durch den Konkurs und durch die Bevogtigung des Auftraggebers oder des Beauftragten.

Ist der Auftraggeber oder Beauftragte eine juristische Person, oder eine in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft (Titel 18—21) oder Genossenschaft (Titel 22), so erlischt das Auftragsverhältniß durch Auflösung derselben.

Art. 455.

So oft durch das Erlöschen des Auftragsverhältnisses für das aufgetragene Geschäft eine Gefahr eintritt, so besteht für den Beauftragten (Art. 453 und 454, Absaz 1), seinen Vogt (Art. 454, Absaz 1) oder seine Erben (Art. 453, Absaz 1 und 3), beziehungsweise für die Liquidatoren einer juristischen Person oder eingetragenen Gesellschaft oder Genossenschaft (Art. 454, Absaz 2), die Verpflichtung, noch so lange für die Fortführung des Geschäfts zu sorgen, bis der Auftraggeber, seine Erben oder seine Vertreter nach Maßgabe der Umstände selbst im Falle sind, dafür sorgen zu können.

Art. 456.

Ist dem Beauftragten eine Vollmachtsurkunde ausgestellt worden, so kann der Auftraggeber nach dem Erlöschen des Auftragsverhältnisses die Rükgabe oder gerichtliche Hinterlegung derselben verlangen.

Art. 457.

So lange das Erlöschen des Auftragsverhältnisses dem Beauftragten noch unbekannt ist, verpflichtet dessen Geschäftsführung den Auftraggeber oder dessen Erben, wie wenn das Auftragsverhältniß noch fortbestehen würde. Hat aber ein Dritter, mit welchem der Beauftragte gehandelt hat, von dem Erlöschen des Auftragsverhältnisses Kenntniß gehabt, so ist einem solchen gegenüber der Auftraggeber nicht verpflichtet.

Art. 457 a.

Wenn ein Beauftragter in seinem eigenen Namen Dritten gegenüber gehandelt hat, so wird er diesen Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Zwischen dem Auftraggeber und den Dritten entstehen aus solchen Handlungen keine Rechte und Pflichten.

Art. 457 b.

Es kann jedoch der Auftraggeber, sofern er seinerseits allen Verpflichtungen aus dem Auftragsverhältnisse nachgekommen ist, von dem Beauftragten, welcher in eigenem Namen für Rechnung des Auftraggebers Dritten gegenüber gehandelt hat, die Abtretung der Forderungsrechte gegen diese Dritten verlangen.

Kommt der Beauftragte in Konkurs, bevor eine solche Abtretung stattgefunden hat, so kann der Auftraggeber gegen Erfüllung aller ihm etwa noch obliegenden Verpflichtungen aus dem Auftragsverhältnisse von der Massa-

verwaltung verlangen, daß die für seine Rechnung erworbenen Forderungsrechte des Beauftragten aus der Masse ausgeschieden und ihm zur Geltendmachung für seine alleinige Rechnung überlassen werden.

Auch kann der Auftraggeber im Konkurse des Beauftragten die beweglichen Sachen, welche der Beauftragte in eigenem Namen für Rechnung des Auftraggebers in Besiz genommen hatte, als Eigenthum in Anspruch nehmen und zwar selbst dann, wenn die nach Art. 204, Absaz 1, erforderliche Anzeige noch nicht stattgefunden hatte. Etwaige Retentions- oder Pfandrechte des Beauftragten an diesen Sachen (Art. 211 bis 230) bleiben der Masse vorbehalten.

Art. 458.

Wenn ein durch Auftrag ermächtigter oder sonstiger Vertreter innert der Grenzen seiner Befugnisse im Namen des Vertretenen mit einem Dritten einen Vertrag abschließt, so wird dadurch der Vertretene selbst zum Gläubiger oder Schuldner des Dritten.

Dieß ist nicht bloß dann der Fall, wenn der Vertreter ausdrüklich als solcher im Namen des Vertretenen gehandelt hat, sondern auch da, wo aus den Umständen erhellt, daß der Vertrag nach dem Willen der Kontrahenten im Namen des Vertretenen geschlossen werden sollte.

Art. 459.

Hat Derjenige, welcher als Stellvertreter im Namen des Vertretenen einen Vertrag geschlossen hat, diese Eigen-

schaft nicht gehabt, oder gegen seine Befugnisse oder mit Ueberschreitung derselben gehandelt, so wird der Vertretene nur dann verpflichtet, wenn er den Vertrag genehmigt.

Der Dritte kann aber über die Genehmigung eine Erklärung verlangen und für diese Erklärung eine den Umständen angemessene Frist ansezen.

Wird die verlangte Erklärung nicht binnen 60 Tagen oder, sofern eine besondere Frist angesezt ist, nicht innerhalb dieser abgegeben, so ist auch der Dritte nicht mehr gebunden.

Wenn die Genehmigung ausdrüklich oder stillschweigend abgelehnt worden ist, und der Dritte den Mangel oder den wahren Umfang der Vertretungsbefugniß nicht gekannt hat, so kann er Denjenigen, der als Stellvertreter mit ihm kontrahirt hatte, nach seiner Wahl auf Erfüllung oder auf Schadensersaz belangen.

Art. 460.

Hat der Vertretene die Vertretungsbefugniß ausdrüklich oder thatsächlich bekannt gemacht, so kann er eine nachträgliche Beschränkung oder einen Widerruf dieser Befugniß Dritten gegenüber, welche ohne Kenntniß davon mit dem Stellvertreter gehandelt haben, nur dann entgegensezen, wenn ihm keine Versäumniß in der Kundgebung der nachträglichen Beschränkung oder des Widerrufes zur Last fällt.

Insbesondere ist es als eine derartige Versäumniß anzusehen:

1) wenn der Vertretene denjenigen Personen, die mit seinem Wissen mit dem Vertreter in Geschäftsunterhandlungen stehen, keine Mittheilung macht;

2) wenn die Beschränkung oder der Widerruf einer durch Cirkulare, in öffentlichen Blättern oder sonst ausdrüklich bekannt gemachten Vollmacht nicht in gleicher Weise bekannt gemacht wird;

3) wenn eine nachträglich beschränkte oder widerrufene schriftliche Vollmacht in ihrer ursprünglichen Gestalt in den Händen des Vertreters gelassen wird.

Art. 460 a.

Wenn Jemand, ohne sich auf eine ausdrükliche besondere Ermächtigung für den einzelnen Fall zu berufen, wiederholt im Namen eines Andern Rechtshandlungen mit Dritten vorgenommen hat, und dieser Andere, obwohl er davon Kenntniß hatte und durch die Umstände veranlaßt war, gegen ein solches Verfahren, falls er nicht damit einverstanden war, einzuschreiten, nicht dagegen eingeschritten ist, so gelten nicht nur die bis dahin vorgenommenen Rechtshandlungen als genehmigt, sondern es ist dieß auch für alle weiteren Rechtshandlungen ähnlicher Art als thatsächliche Bekanntmachung der Vertretungsbefugniß im Sinne des Art. 460, Absaz 1, anzusehen.

Art. 461.

Wer als Handlungsreisender für ein bestimmtes Etablissement an auswärtigen Orten Geschäfte zu besorgen hat, gilt für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihm

im Namen des Geschäftsherrn abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen und darüber zu quittiren, sowie Zahlungsfristen zu bewilligen. Eine Beschränkung dieser Befugniß kann Dritten gegenüber, welche davon keine Kenntniß gehabt haben, nicht geltend gemacht werden.

Art. 462.

Wer von dem Inhaber eines kommerziellen Etablissements oder einer anderen geschäftlichen Unternehmung eine schriftliche als «Procura» bezeichnete Vollmacht erhält, oder in irgend einer anderen für Dritte erkennbaren Weise ermächtigt wird, die Firma des Inhabers «per procura» zu zeichnen, ist Procurist.

Er gilt als ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Betrieb des betreffenden Etablissements oder der betreffenden Unternehmung mit sich bringen kann.

Nur zur Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften bedarf er einer besonderen Ermächtigung.

Art. 463.

Wenn die Procura mehreren Personen zusammen («Kollektiv-Procura») ertheilt ist, so gelten nur diejenigen Rechtshandlungen für den Vertretenen als verbindlich, bei welchen sämmtliche Procuristen mitgewirkt haben.

Art. 164.

Sowohl die Ertheilung als der Widerruf einer Procura sind in das Handelsregister einzutragen.

Der Widerruf, so lange er nicht eingetragen und bekannt gemacht ist (Art. 905 bis 907), und Beschränkungen der Procura, auch wenn sie in irgend einer Weise bekannt gemacht sein sollten, haben dritten Personen gegenüber keine Wirkung, es sei denn, daß dieselben Kenntniß davon gehabt haben.

Dreizehnter Titel.

Anweisung.

Art. 465.

Durch die Anweisung wird der Angewiesene (Assignat) beauftragt, dem Empfänger der Anweisung (Assignatar) eine Summe Geldes oder eine Quantität anderer vertretbarer Sachen zu leisten, und zugleich der Anweisungsempfänger beauftragt, die Leistung in eigenem Namen zu empfangen.

Art. 466.

Hat die Anweisung nach ausdrüklicher oder stillschweigender Vereinbarung zwischen dem Anweisungsempfänger und dem Anweisenden die Tilgung einer Schuld des lezteren an den ersteren zum Zweke, so erfolgt diese Tilgung nicht früher, als durch die von dem Angewiesenen geleistete Zahlung.

Erst wenn diese Zahlung gefordert und nach Verfluß der etwaigen in der Anweisung bestimmten Zahlungszeit

nicht geleistet worden ist, hat der Empfänger der Anweisung das Recht, seine Forderung gegen den Anweisenden wieder geltend zu machen.

Art. 466 a.

Wird einem Gläubiger von seinem Schuldner zum Zwek der Tilgung der Schuld eine Anweisung zugeschikt, so hat der Gläubiger, wenn er dieselbe nicht annehmen will, davon dem Anweisenden ohne Verzug Nachricht zu geben, widrigenfalls er diesem für den daherigen Schaden einzustehen hat. Im Uebrigen gelten auch für den Empfänger einer Anweisung die Bestimmungen der Art. 438 und 439.

Art. 467.

Der Angewiesene, der dem Anweisungsempfänger gegenüber die Annahme der Anweisung ohne Vorbehalt erklärt hat, wird demselben zur Zahlung verpflichtet und kann ihm nur solche Einreden entgegensezen, welche sich aus dem Inhalte der Anweisung selbst, oder aus seinem Verhältnisse zu dem Anweisungsempfänger ergeben, nicht aber auch Einreden aus seinem Verhältnisse zu dem Anweisenden.

Art. 467 a.

Wenn und soweit der Angewiesene Schuldner des Anweisenden ist und seine Lage dadurch, daß er statt an den Anweisenden an den Anweisungsempfänger Zahlung

leisten soll, in keiner Weise verschlimmert wird, ist er zur Zahlung an den Anweisungsempfänger verpflichtet.

Zu einer der Zahlung vorausgehenden Annahmeerklärung (Art. 467) ist der Angewiesene selbst in diesem Falle nicht verpflichtet, es sei denn, daß er eine solche Verpflichtung durch Vereinbarung mit dem Anweisenden übernommen habe.

Art. 468.

Wird auf Aufforderung des Anweisungsempfängers die Annahmeerklärung oder die Zahlung vom Angewiesenen verweigert, so ist der Anweisungsempfänger verpflichtet, den Anweisenden sofort zu benachrichtigen, widrigenfalls er für den aus der Versäumniß erwachsenden Schaden zu haften hat.

Art. 469.

Gegenüber dem Anweisungsempfänger ist der Widerruf des Anweisenden ausgeschlossen, wenn der Anweisungsempfänger gemäß dem Zweke der Anweisung den angewiesenen Gegenstand als Tilgung einer Schuld des Anweisenden (Art. 466) oder sonst zu seinem eigenen Vortheile in Empfang nehmen sollte.

Gegenüber einem Angewiesenen, welcher die Annahme dem Anweisungsempfänger gegenüber erklärt hat, ist ein Widerruf so lange wirkungslos, als er nicht auch von Seiten des Anweisungsempfängers seiner Verpflichtung gegen diesen (Art. 467) enthoben wird.

Art. 469a.

Wenn der Angewiesene der Anweisung gemäß an den Anweisungsempfänger zahlt, so wird durch die Zahlung die Forderung des Anweisenden an den Angewiesenen ganz ebenso getilgt, wie wenn der Angewiesene an den Anweisenden selbst gezahlt hätte. Ist der Angewiesene nicht Schuldner des Anweisenden gewesen, so erwirbt er durch die Zahlung eine Ersazforderung an den Anweisenden, dessen Auftrag er vollzogen hat.

Art. 470.

Die Anweisung erlischt weder durch den Tod des Empfängers der Anweisung, noch durch den des Angewiesenen, noch endlich durch den Tod oder die eingetretene Vertragsunfähigkeit des Anweisenden.

Art. 471.

Auf Kreditbriefe, vermöge deren der Adressant den Adressaten mit oder ohne Angabe eines Maximums beauftragt, an den im Kreditbriefe bezeichneten Empfänger die von diesem verlangten Beträge auszuzahlen, sind die Grundsäze über Anweisungen anzuwenden, sofern es nicht die Meinung hat, daß durch die Zahlungen ein Darlehens-Schuldverhältniß zwischen dem Empfänger als Borger und dem Adressaten als Darleiher eingegangen werden solle (Art. 518).

Art. 472.

Fehlt es an der Angabe eines Maximums im Kreditbriefe (unbeschränkter Kredit), so ist der Adressat bei außergewöhnlichen, den Verhältnissen der betheiligten Personen offenbar nicht entsprechenden Anforderungen des Empfängers verpflichtet, den Adressanten zu benachrichtigen und so lange, bis dessen Zustimmung eingegangen ist, die Zahlung zu verweigern.

Art. 473.

Die im Kreditbriefe enthaltene Anweisung gilt im Sinne des Art. 467 nur dann als angenommen, wenn die Annahmeerklärung sich auf einen bestimmten Betrag bezieht.

Wenn und soweit die im Kreditbriefe enthaltene Anweisung vom Adressaten nicht angenommen ist, erlischt sie durch den Tod des im Kreditbriefe bezeichneten Empfängers.

Vierzehnter Titel.

Geschäftsführung ohne Auftrag.

Art. 474.

Wer für einen Andern ein Geschäft besorgt, ohne dazu beauftragt zu sein, ist verpflichtet, das unternommene Geschäft so zu führen, wie es dem Vortheil und der muthmaßlichen Absicht des Geschäftsherrn entspricht.

Art. 475.

Handelt der Geschäftsführer ohne Auftrag, um einen drohenden Schaden abzuwenden, so haftet er nur für absichtliche Verschuldung und grobe Fahrlässigkeit, sonst aber auch für geringe Fahrlässigkeit.

Der Geschäftsführer haftet selbst für den Zufall, insoweit die Uebernahme der Geschäftsbesorgung überhaupt oder die Vornahme eines einzelnen Geschäfts dem ausgesprochenen oder muthmaßlichen Willen des Geschäftsherrn nicht entspricht.

Art. 476.

War der Geschäftsführer unfähig, sich durch Verträge zu verpflichten (Art. 5), so haftet er aus der Geschäftsführung nur, soweit er bereichert ist.

Vorbehalten bleibt eine etwaige weiter gehende Haftung aus unerlaubten Handlungen (Art. 91 und 92).

Art. 477.

Wenn die Uebernahme einer Geschäftsbesorgung durch das Interesse des Geschäftsherrn veranlaßt war, so ist dieser verpflichtet, den Geschäftsführer von den übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien und demselben alle Verwendungen, soweit sie nothwendig oder nüzlich und den Verhältnissen angemessen waren, sammt Zinsen davon zu ersezen. Sofern der Geschäftsbesorger der ihm obliegenden Verpflichtung (Art. 474) mit der gehörigen Sorgfalt (Art. 475, Absaz 1) nachgekommen ist, gilt dieß auch dann, wenn der beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten oder vereitelt ist.

Wenn und soweit nach Maßgabe dieser Bestimmungen Verwendungen nicht zu ersezen sind, hat der Geschäftsführer bloß das Recht der Wegnahme.

Art. 478.

Hat der Geschäftsführer ohne Auftrag eine dem Geschäftsherrn obliegende, auf öffentlichem Interesse beruhende oder auf Pietätsrüksichten begründete Verpflichtung in angemessener Weise für denselben erfüllt, so ist er selbst

dann zur Ersazforderung berechtigt, wenn der Geschäftsherr ihm zu handeln verboten hat.

Art. 479.

Hat ein Geschäftsführer ohne Auftrag fremde Geschäfte übernommen, ohne daß dieß durch das Interesse des Geschäftsherrn geboten war, oder hat er die fremden Geschäfte in der irrigen Meinung oder in der rechtswidrigen Absicht, lediglich in seinem eigenen Interesse zu handeln, besorgt, so ist der Geschäftsherr berechtigt, die aus der Führung seiner Geschäfte entspringenden Vortheile sich anzueignen. Zur Entlastung des Geschäftsführers und zur Ersazleistung an denselben (Art. 477, Absaz 1) ist der Geschäftsherr in diesen Fällen nur soweit verpflichtet, als er durch die Geschäftsführung bereichert ist. Er kann aber auch, falls er ein Interesse daran hat, die Wiederherstellung des vorigen Zustandes und, sofern ein Schaden eingetreten ist, Ersaz desselben verlangen.

Art. 480.

Soweit die Vorschriften über Auftrag und Stellvertretung den Bestimmungen dieses Titels und dem Wesen der Geschäftsführung ohne Auftrag nicht zuwiderlaufen, finden dieselben auch hier analoge Anwendung.

Fünfzehnter Titel.

Hinterlegungsvertrag.

Art. 481.

Der Aufbewahrer (Depositar) ist dem Hinterleger (Deponenten) gegenüber verpflichtet, eine bewegliche Sache zur Aufbewahrung zu übernehmen und sie dereinst sammt dem allfälligen Zuwachs zurükzugeben.

Eine Vergütung für die Aufbewahrung gilt nur dann als stillschweigend vereinbart, wenn nach den Umständen des Falles die Aufbewahrung nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

Art. 482.

Der Aufbewahrer darf die hinterlegte Sache ohne Einwilligung des Hinterlegers nicht gebrauchen.

Thut er dieß dennoch, so schuldet er dem Hinterleger eine entsprechende Vergütung. Auch haftet er dann für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Sache, er könnte denn beweisen, daß der Zufall die Sache auch sonst getroffen haben würde.

Art. 483.

Der Hinterleger ist verpflichtet, den durch seine Verschuldung dem Aufbewahrer aus der Hinterlegung entstandenen Schaden zu ersezen und die von dem Leztern für die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen zu erstatten.

Art. 484.

Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache, selbst wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist, jederzeit zurükfordern; er ist jedoch, wenn der Aufbewahrer mit Rüksicht auf die bestimmte längere Zeitdauer Aufwand gemacht hat, zu dessen Erstattung verpflichtet.

Art. 485.

Der Aufbewahrer kann die hinterlegte Sache vor Ablauf der bestimmten Zeit nur dann zurükgeben, wenn unvorhergesehene Umstände ihn außer Stand sezen, die Sache länger mit Sicherheit oder ohne eigenen Nachtheil aufzubewahren. Ist keine Zeit für die Aufbewahrung bestimmt, so kann der Aufbewahrer die Sache jederzeit zurükgeben.

Art. 486.

Die Rükgabe der hinterlegten Sache hat auf Kosten und Gefahr des Hinterlegers an dem Orte der Aufbewahrung zu geschehen.

Art. 487.

Ist die Sache mehreren gemeinschaftlich zur Aufbewahrung übergeben worden, so haften sie in solidarischer Weise.

Art. 488.

Haben mehrere eine Sache, über welche Streit ist, oder deren Rechtsverhältnisse zur Zeit unklar sind, zur Sicherung ihrer Ansprüche einem Dritten hinterlegt (Sequester), so darf dieser die Sache nur entweder mit Zustimmung der Parteien oder auf Geheiß des Richters herausgeben.

Art. 489.

Gastwirthe, welche Fremde zur Beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der von Fremden eingebrachten Sachen. Diese Haftpflicht fällt jedoch in den Fällen weg, wo der Fremde selbst oder seine Angehörigen oder seine Dienstleute die Schuld tragen, oder wo der Schaden durch höhere Gewalt oder durch Beschaffenheit der Sache entstanden ist.

Ein Verschulden des Fremden ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, größere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werthe dem Wirthe zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirth sowohl für sein eigenes Verschulden, als für dasjenige seiner Dienstleute.

Art. 489a.

Der Wirth kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch entziehen, daß er dieselbe durch Anschläge in den Zimmern oder sonstigen Räumen des Gasthofes ablehnt oder von besonderen Bedingungen abhängig macht.

Art. 490.

Die Vorschriften der Art. 489 und 489a über die Haftpflicht der Gastwirthe gelten auch für Stallwirthe rüksichtlich der bei ihnen eingestellten Thiere und des dazu gehörigen Geschirres.

Art. 491.

Mit Ausnahme der in Art. 482, 489 und 490 erwähnten Fälle gelten über das Verschulden des Aufbewahrers die Bestimmungen des Art. 139.

Art. 492.

Wird Geld mit der ausdrüklichen oder stillschweigenden Vereinbarung hinterlegt, daß der Aufbewahrer nicht dieselben Stüke, sondern nur die gleiche Geldsumme zurükzuerstatten habe, so gilt der Vertrag als Darlehen. Jedoch finden hiebei die Bestimmungen über den Zahlungsort bei Geldschulden (Art. 121, Absaz 2), sowie über Verzinslichkeit (Art. 315, Absaz 2) und über die sechswöchige Rükzahlungsfrist bei Darlehen (Art. 323) keine Anwendung.

Art. 492 a.

Bei der Hinterlegung anderer vertretbarer Sachen, als Geld, sowie bei der Hinterlegung von Titeln und Werthpapieren darf die Willensmeinung der Kontrahenten, daß der Aufbewahrer nicht die gleichen Stüke, sondern nur Sachen der gleichen Quantität und Qualität zurükzuerstatten habe, niemals aus den Umständen gefolgert werden. Der Aufbewahrer darf darüber nur verfügen, wenn ihm eine solche Befugniß ausdrüklich vom Hinterleger eingeräumt wird.

Sechzehnter Titel.

Bürgschaft und Kreditauftrag.

Art. 493.

Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten (eines Hauptschuldners) nach diesem (Art. 490) oder neben diesem (Art. 501) für dessen Schuld einzustehen.

Die verbürgte Schuld kann auch eine künftige, bedingte oder unbestimmte sein.

Art. 494.

Die Bürgschaft bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vertragsform.

Art. 495.

Die Bürgschaft kann nur für eine gültige Verbindlichkeit übernommen werden.

Kann jedoch eine Forderung gegen den Hauptschuldner nicht eingeklagt werden aus Gründen, die dem Bürgen bei Eingehung der Bürgschaft bekannt waren, so ist der Bürge haftbar, sofern die ungültige Verbindlichkeit nicht einen widerrechtlichen oder unsittlichen Inhalt hat.

Art. 496.

(Gestrichen.)

Art. 497.

Hat sich Jemand für eine Schuld ohne Beifügung einer Beschränkung verbürgt, so haftet er auch für Verzugszinsen und andere gesezliche Folgen des Verzugs oder einer Verschuldung des Hauptschuldners.

Jedoch hat er für die Kosten der Betreibung oder Ausklagung des Hauptschuldners nur einzustehen, wenn ihm davon Kenntniß und dadurch Gelegenheit gegeben war, durch Befriedigung des Gläubigers solche Kosten zu vermeiden.

Art. 498.

Für vertragsmäßige Zinsen der Hauptschuld haftet der Bürge nur, wenn ihm die Verzinslichkeit bei Eingehung der Bürgschaft bekannt war, und auch in diesem Falle in Ermangelung entgegengesezter Verabredung nur für verfallene Zinsen von 2 Jahren nebst den bei Geltendmachung der Bürgschaft laufenden.

Art. 499.

Der einfache Bürge kann von dem Gläubiger erst dann zur Zahlung angehalten werden, wenn die Betreibung gegen den Hauptschuldner erfolglos geblieben, oder der Konkurs über denselben eröffnet ist, oder eine Betreibung desselben wegen Veränderung seines Wohnortes oder aus anderen Gründen mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden sein würde.

Art. 500.

Ist die verbürgte Forderung vor oder gleichzeitig mit der Bürgschaftsbestellung unterpfändlich versichert worden, so ist der einfache Bürge berechtigt, so lange der Hauptschuldner nicht in Konkurs gekommen ist, und die Pfänder ohne Konkurs des Hauptschuldners realisirt werden können, zu verlangen, daß vorerst die Pfänder zur Befriedigung des Gläubigers in Anspruch genommen werden.

Art. 501.

Die in den Art. 499 und 500 enthaltenen Vergünstigungen des einfachen Bürgen (Rechtswohlthat der Vorausklage) fallen dahin, wenn sich der Bürge als Selbstschuldner oder Selbstzahler verpflichtet, oder in anderer Weise ausdrüklich oder stillschweigend (Art. 495, Absaz 2) auf dieselben verzichtet hat.

Art. 502.

Der Nachbürge (Afterbürge) haftet dem Gläubiger gegenüber für die Erfüllung der von dem Vorbürgen übernommenen Verbindlichkeit, und kann erst dann zur Zahlung angehalten werden, wenn die Betreibung gegen den Vorbürgen erfolglos geblieben, oder der Konkurs über denselben eröffnet ist, oder eine Betreibung des Vorbürgen wegen Veränderung seines Wohnortes oder aus anderen Gründen mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden sein würde.

Art. 503.

Haben Mehrere für die nämliche Verbindlichkeit eines Schuldners einfache Bürgschaft übernommen, so haftet ein Jeder, sofern die Schuld eine theilbare ist, für seinen Antheil als Vorbürge, für die Antheile der Mitbürgen aber als Nachbürge (Art. 502).

Diese Vergünstigung mehrerer Mitbürgen (Rechtswohlthat der Theilung) fällt dahin, wenn sich die mehreren Bürgen als Selbstschuldner oder Selbstzahler verpflichtet oder in anderer Weise auf dieselbe verzichtet haben.

Art. 504.

Der Rükbürge ist verpflichtet, für die Ersazforderung miteinzustehen, welche einem Bürgen gegen den Hauptschuldner, dessen Gläubiger er befriedigt hat, zusteht.

Art. 505.

Wird die Hauptschuld erst mit Ablauf einer Kündigungsfrist fällig, so kommt dieselbe Frist auch dem Bürgen zu gute. Es hat daher der Gläubiger, welcher dem Hauptschuldner kündigt, davon dem Bürgen rechtzeitig Mittheilung zu machen.

Wird diese Mittheilung verspätet, so wird die Zahlungspflicht des Bürgen soweit aufgeschoben, als die Kündigungsfrist es erfordert.

Art. 506.

Fällt der Hauptschuldner in Konkurs, so soll der Gläubiger, sobald er davon Kenntniß erlangt, den Bürgen in Kenntniß sezen.

Versäumt dieß der Gläubiger, so verliert er seine Ansprüche gegen den Bürgen insoweit, als diesem aus der Versäumniß ein Schaden entstanden ist.

Art. 507.

Hat sich der Bürge nur für eine bestimmte Zeitfrist verpflichtet (Bürgschaft auf Zeit), so muß der Gläubiger innerhalb zehn Tagen nach Ablauf derselben mit der rechtlichen Geltendmachung der Forderung gegen den Schuldner beziehungsweise gegen den Bürgen (Art. 501) beginnen und dieselbe ohne erhebliche Verzögerung zu Ende führen, widrigenfalls der Bürge, wenn und soweit er nicht durch Zustimmung zu der Verzögerung oder in anderer Weise die Bürgschaft erstrekt hat, von derselben befreit wird.

Art. 508.

Ist für die Bezahlung der Hauptschuld ein bestimmter Termin angesezt, so ist der Bürge berechtigt, nach Ablauf des Termines die Bürgschaft zu kündigen in der Meinung, daß von der Aufkündigung an dieselben Folgen eintreten, wie sie der Art. 507 für die Bürgschaft auf Zeit vorsieht.

Art. 509.

Die Bürgschaft erlischt, wenn die Hauptschuld durch Zahlung oder auf andere Weise zerstört wird.

Art. 510.

Binnen zwei Jahren nach dem Tode des Bürgen hat der Gläubiger den Erben des Bürgen oder wenigstens einem derselben zu Handen der übrigen von dem Bestehen der Bürgschaft Mittheilung zu machen. Erfolgt diese Mittheilung erst nach Ablauf von zwei Jahren und kann der Gläubiger nicht beweisen, daß ihm wegen unverschuldeter Unkenntniß des Todesfalles oder der Erben die Anzeige nicht vorher möglich war, oder daß auch ohne solche Anzeige einer der Erben schon vor Ablauf der zwei Jahre die Bürgschaft gekannt habe, so sind die Erben von der Bürgschaft frei.

Vorbehalten bleiben die kantonalgesezlichen Bestimmungen in Beziehung auf den Untergang von Verbindlichkeiten durch Nichtanmeldung bei öffentlichen Auskündungen.

Art. 511.

(Gestrichen.)

Art. 512.

Auf den Bürgen, welcher den Gläubiger befriedigt, gehen alle Rechte über, welche dem Gläubiger mit Bezug auf die verbürgte Schuld zustehen.

Auch hat der Gläubiger dem Bürgen, welcher ihn befriedigt, die zur Geltendmachung dieser Rechte dienlichen Urkunden und etwaige bei ihm zur Dekung der verbürgten Schuld hinterlegte Pfänder herauszugeben.

War die verbürgte Forderung hypothekarisch versichert, so hat der befriedigte Gläubiger alle diejenigen Rechtshandlungen (Eintragung in öffentliche Bücher, Vormerkung auf dem Titel u. s. w.) vorzunehmen, welche nach dem betreffenden Kantonsrechte zum wirksamen Uebergange des Rechtes auf den Bürgen erforderlich sind.

Art. 513.

Ist die verbürgte Schuld fällig, so kann der Bürge jederzeit von dem Gläubiger verlangen, daß dieser von ihm Befriedigung mit der Wirkung des Ueberganges der in Art. 512, Absaz 1, erwähnten Rechte, und gegen Erfüllung der in Art. 512, Absaz 2 und 3, vorgeschriebenen Verpflichtungen annehme, oder ihn getrennt der Bürgschaft entlasse.

Hat der Bürge dieses Verlangen an den Gläubiger gestellt und dieser entweder die Annahme der Bezahlung geradezu verweigert oder mit Erfüllung der in Art. 512.

Absaz 2 und 3, vorgeschriebenen Verpflichtungen ungebührlich gezögert, so ist der Bürge ohne Weiteres seiner Bürgschaft entbunden.

Art. 514.

Hat der Gläubiger durch seine Verschuldung die Geltendmachung der in Art. 512 bezeichneten Rechte oder den Uebergang derselben auf den Bürgen unmöglich gemacht, und waren diese Rechte schon zur Zeit der Bürgschaftsleistung begründet, so wird der Bürge von seiner Verbindlichkeit insoweit befreit, als die Forderung gegen den Hauptschuldner durch jene Rechte gedekt war.

Art. 515.

Hat der Gläubiger die Erfolglosigkeit der Ausklagung des Hauptschuldners verschuldet, so wird der Bürge von seiner Verbindlichkeit insoweit befreit, als der Gläubiger ohne diese Verschuldung von dem Hauptschuldner hätte Befriedigung erlangen können.

Art. 516.

Befriedigt der Bürge den Gläubiger, ohne von Einreden Gebrauch zu machen, welche er aus dem Verhältnisse des Gläubigers zum Hauptschuldner hätte ableiten können und die ihm bekannt waren oder durch sein Verschulden unbekannt geblieben sind, so verliert er den Rükgriff gegen den Hauptschuldner soweit, als er sich mit Hülfe dieser Einreden von der Bürgschaft hätte befreien können.

Für verschuldet ist die Unkenntniß solcher Einreden namentlich dann anzusehen, wenn der Bürge, obgleich er vom Gläubiger noch nicht verfolgt worden war, die Zahlung, ohne den Hauptschuldner vorher benachrichtigt zu haben, geleistet hat.

Auch hat ein Bürge, welcher, ohne den Hauptschuldner zu benachrichtigen, den Gläubiger befriedigt, keinen Rükgriff gegen den Hauptschuldner, wenn dieser, ohne Kenntniß davon zu haben, die Schuld ebenfalls bezahlt. Er kann aber die Rechte des Hauptschuldners auf Rükzahlung des Geleisteten nach Maßgabe der Art. 103 u. f. gegen den Gläubiger geltend machen.

Art. 517.

Ist die Bürgschaft im Einverständnisse mit dem Hauptschuldner eingegangen worden, so ist der Bürge, auch bevor er für denselben bezahlt hat, berechtigt, Sicherstellung zu fordern, wenn der Hauptschuldner mit der Erfüllung seiner Schuld in Verzug kömmt, oder wenn durch die Verschlimmerung seiner Vermögensverhältnisse oder durch andere Umstände die Gefahr für den Bürgen größer geworden ist.

Art. 518.

Ist Jemand beauftragt worden, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, jedoch auf Gefahr des Auftraggebers, einem Dritten durch Eingehung, Fortsezung oder Erneuerung eines Schuldverhältnisses Kredit zu geben (Kreditauftrag), so hat der Auftraggeber wie ein Bürge für diese

Schuld des Dritten dem Beauftragten einzustehen, insofern dieser innerhalb der Grenzen des ihm ertheilten Auftrages gehandelt hat. Der Auftraggeber kann sich gegen den Beauftragten nicht solcher Einreden bedienen, welche darauf gestützt sind, daß der Dritte zur Uebernahme der Schuld persönlich unfähig gewesen sei.

Art. 519.

Die Haftpflicht des Auftraggebers für die Schuld des Dritten erlischt, wenn der Beauftragte den Instruktionen des Auftraggebers betreffend Wahrung seiner Rechte keine Folge leistet, insbesondere wenn er dem Dritten eigenmächtig Stundung gegeben oder, troz der Aufforderung des Auftraggebers, den Dritten rechtzeitig auszuklagen versäumt hat.

Art. 520.

Die Vorschriften über das Rechtsverhältniß des Bürgen zum Hauptschuldner finden auch auf das Rechtsverhältniß des Auftraggebers zu dem Dritten, welchem Kredit gegeben worden ist, Anwendung.

Art. 521.

Für die durch Kreditauftrag eingegangene Bürgschaft bedarf es nicht der in Art. 494 vorgeschriebenen schriftlichen Vertragsform.

Siebenzehnter Titel.

Einfache Gesellschaft.

Art. 522.

Gesellschaft ist die vertragliche Vereinigung von zwei oder mehr Personen, um mit gemeinsamen Kräften und Mitteln einen gemeinsamen Vermögenszwek zu erreichen.

Die Gesellschaft ist eine einfache im Sinne dieses Titels, sofern dabei nicht die besonderen Voraussezungen zutreffen, nach welchen sie zu einer der in den Titeln 18 bis 21 normirten Gesellschaftsarten oder zu den in Titel 22 normirten Genossenschaften gehören würde.

Art. 523.

Die von den einzelnen Gesellschaftern zu leistenden Beiträge können nach Art (Kapital, Arbeit) und Größe ungleich verabredet werden.

Art. 524.

Ist durch den Gesellschaftsvertrag nichts Anderes vereinbart, so haben die Gesellschafter gleiche Beiträge und zwar in der Art und dem Umfange zu leisten, als der vereinbarte Zwek es erheischt.

Art. 525.

In Beziehung auf Tragung der Gefahr und Gewährleistungspflicht kommen, sofern der von dem einzelnen Gesellschafter zu leistende Beitrag in der bloßen Gebrauchsgestattung einer körperlichen Sache besteht, die Grundsäze des Miethvertrages, sofern er dagegen in der Eigenthumsübertragung einer körperlichen Sache besteht, die Grundsäze des Kaufvertrages analog zur Anwendung.

Art. 526.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, einen Gewinn, der seiner Natur nach der Gesellschaft zukommen soll, mit den andern Gesellschaftern zu theilen.

Art. 527.

Die Antheile der Gesellschafter am Gewinn und Verlust können ungleich verabredet werden.

Sind die Antheile der Gesellschafter an Gewinn und Verlust nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter, ohne Rüksicht auf die Art und Größe seines Beitrages, gleichen Antheil am Gewinne und Verluste.

Ist nur der Antheil am Gewinne oder nur der Antheil am Verluste bestimmt, so gilt die Bestimmung für beide.

Art. 528.

Ist verabredet worden, daß ein Gesellschafter von jeder Beitragspflicht und jeder Theilnahme am Verluste entbunden sei, gleichwohl aber am Gewinne theilnehmen solle, oder daß umgekehrt ein Gesellschafter zwar Beiträge leisten und den Verlust ganz oder theilweise tragen, nicht aber mit den übrigen Gesellschaftern am Gewinne Theil nehmen solle, so ist ein solcher Vertrag als Schenkungsgeschäft zu beurtheilen.

Art. 529.

Die Führung der Gesellschaftsangelegenheiten steht, soweit sie nicht einem oder mehreren Gesellschaftern oder auch dritten Personen ausschließlich übertragen ist, allen Gesellschaftern zu.

Art. 538.

Steht die Führung der Gesellschaftsangelegenheiten entweder allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so kann jeder Einzelne auch ohne Mitwirkung der Uebrigen geschäftsführende Handlungen vornehmen. Es hat aber auch jeder andere Geschäftsführer das Recht, gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch zu erheben, und in diesem Falle darf die Handlung nur dann vorgenommen

werden, wenn sich die Mehrheit aller Geschäftsführer für dieselbe erklärt hat.

Ebenso können die Geschäftsführer durch Mehrheitsbeschluß von vornherein die Vornahme gewisser Handlungen untersagen.

Art. 531.

Zur Bestellung eines Procuristen oder eines Generalbevollmächtigten und zur Vornahme von Rechtshandlungen, welche über den gewöhnlichen Betrieb des Geschäftes hinausgehen, ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Einwilligung sämmtlicher Gesellschafter erforderlich.

Art. 532.

Die in den Art. 442 bis 449 für das Auftragsverhältniß aufgestellten Normen gelten in analoger Weise auch für die Geschäftsführer der Gesellschaft.

Art. 533.

Der Geschäftsführer einer Gesellschaft darf niemals das Interesse der Gesellschaft seinem persönlichen Interesse hintansezen.

Art. 534.

Ein Gesellschafter darf ohne die ausdrükliche oder stillschweigende Genehmigung der andern Gesellschafter

in dem Geschäftszweige der Gesellschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte machen, noch auch sich in einer auf denselben Geschäftszweig gerichteten andern Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter betheiligen.

Art. 535.

Die durch den Gesellschaftsvertrag begründete Befugniß eines Gesellschafters zur Geschäftsführung kann von den übrigen Gesellschaftern aus wichtigen Ursachen selbst dann widerrufen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt.

Als eine wichtige Ursache ist namentlich anzusehen, wenn der Geschäftsführer sich einer Unredlichkeit oder einer groben Pflichtverlezung schuldig gemacht hat oder zu einer guten Geschäfsführung unfähig geworden ist.

Art. 536.

Wenn ein Gesellschafter, der nicht zur Geschäftsführung befugt ist, Gesellschaftsangelegenheiten besorgt oder seine Befugniß überschreitet, so finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag Anwendung.

Art. 537.

Jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht Geschäftsführer ist, hat das Recht, sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. Er kann jederzeit in das Geschäftslokal kommen, von den Ge-

schäftsbüchern und Papieren Einsicht nehmen und auf Grundlage derselben eine Bilanz anfertigen.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

Art. 538.

Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.

Wenn ein Gesellschafter einen Dritten an seinem Antheile betheiligt oder seinen Antheil an denselben abtritt, so wird dieser Dritte dadurch nicht zum Gesellschafter der Uebrigen.

Art. 539.

Wenn ein Gesellschafter zwar für Rechnung der Gesellschaft, aber in eigenem Namen mit einem Dritten Geschäfte abschließt, so wird er allein dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet. In einem solchen Falle sind die Bestimmungen der Art. 457 a und 457 b analog anzuwenden.

Wenn ein Gesellschafter im Namen der Gesellschaft, beziehungsweise im Namen sämmtlicher Gesellschafter mit einem Dritten Geschäfte abschließt, so werden die übrigen Gesellschafter dem Dritten gegenüber nach Inhalt der Bestimmungen über die Stellvertretung (Art. 458 u. ff.) berechtigt und verpflichtet.

Art. 540.

Ist Eigenthum an körperlichen Sachen im Namen der Gesellschaft erworben oder an dieselbe übertragen worden (Art. 525), so gehört es den einzelnen Gesellschaftern zu ideellen Antheilen (Miteigenthum).

Sind Forderungsrechte im Namen der Gesellschaft erworben oder an dieselbe übertragen worden, so sind die einzelnen Gesellschafter Gläubiger des Schuldners nach Quoten.

Haben dagegen die Gesellschafter gemeinschaftlich, sei es durch persönliches Zusammenwirken oder durch Stellvertreter (Art. 539, Absaz 2) einem Dritten gegenüber Verpflichtungen eingegangen, so ist die Haftbarkeit eine solidarische.

Art. 541 (früher 541 bis 543).

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1) wenn der Zwek, zu welchem sie abgeschlossen worden ist, erreicht oder dessen Erreichung unmöglich geworden ist;

2) wenn ein Gesellschafter stirbt, sofern nicht schon vorher vereinbart worden ist, daß die Gesellschaft mit den Erben fortbestehen soll;

3) wenn ein Gesellschafter in Konkurs fällt oder bevormundet wird.

Art. 544.

Ist die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters geschlossen worden, so kann jeder Gesellschafter den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von wenigstens sechs Monaten kündigen. Jedoch soll dieß in guten Treuen und nicht zur Unzeit geschehen. Namentlich darf die Aufkündung, sofern jährliche Rechnungsabschlüsse verabredet sind, oder sich nach den Umständen von selbst verstehen, nur auf den Ablauf je eines Geschäftsjahres geschehen.

Art. 545.

Ist die Gesellschaft auf bestimmte Zeit geschlossen worden, so kann ein Gesellschafter vor Ablauf dieser Zeit die Auflösung der Gesellschaft verlangen, wenn wichtige Ursachen vorhanden sind. Das richterliche Ermessen entscheidet, ob dieß der Fall ist.

Liegt die Ursache vorwiegend in der Person eines Gesellschafters, so kann vom Richter, sofern alle übrigen Gesellschafter darauf antragen, auch bloß auf Ausschliessung jenes Gesellschafters erkannt werden.

Art. 546.

Bei der Liquidation einer aufgelösten Gesellschaft fallen diejenigen Sachen, die ein Gesellschafter als Eigenthum (Art. 525) eingebracht hat, nicht an ihn zurük, sondern es erhält derselbe den Werth erstattet, für welchen sie gemäß Uebereinkunft übernommen worden sind.

Fehlt es an dieser Werthbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werthe, welchen die Sachen zur Zeit des Einbringens hatten.

Art. 547.

Verbleibt nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden, nach Ersaz der Auslagen und Verwendungen an einzelne Gesellschafter und nach Rükerstattung der Vermögensbeiträge ein Ueberschuß, so ist derselbe unter die Gesellschafter nach Maßgabe des Art. 527 als Gewinn zu vertheilen.

Ist das gemeinschaftliche Vermögen nicht ausreichend, um nach Tilgung der gemeinschaftlichen Schulden und Ersaz der Auslagen und Verwendungen die geleisteten Vermögensbeiträge zurükzuerstatten, so haben die Gesellschafter das Fehlende nach Maßgabe des Art. 527 als Verlust zu tragen.

Art. 548.

Wenn die Gesellschafter schon vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß ungeachtet des Ausscheidens oder des Ausschlusses eines Gesellschafters die Gesellschaft unter den Uebrigen fortgesezt werden soll, so erlischt dieselbe nur in Beziehung auf den Ausscheidenden.

Art. 549.

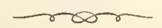
Wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so erfolgt die Auseinandersezung der Gesellschaft

mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens oder zur Zeit der Klaganhebung auf Ausschließung befindet.

An den spätern Geschäften, Rechten und Verbindlichkeiten nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insofern Antheil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor jenem Zeitpunkt bereits geschehen war.

Art. 550.

An den Verbindlichkeiten gegenüber von Dritten wird durch die Auflösung der Gesellschaft oder durch das Ausscheiden oder den Ausschluß eines Gesellschafters nichts geändert.



Achtzehnter Titel.

Kollektivgesellschaft.

Art. 551.

Eine Kollektivgesellschaft ist vorhanden, wenn ein Gesellschaftsvertrag in's Handelsregister eingetragen wird, wonach zwei oder mehrere Personen unter einer Firma ohne Beschränkung ihrer Haftbarkeit gegenüber von Dritten ein Geschäft für gemeinsame Rechnung betreiben.

Art. 552.

Die Eintragung einer Kollektivgesellschaft in das Handelsregister (Art. 903) hat da zu geschehen, wo sie ihren Siz hat.

Die Eintragung muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort jedes Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Siz hat;

3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft ihren Anfang nimmt;

4) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, sowie ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

Art. 553.

Die Anmeldungen zur Eintragung der in Art. 552 unter 1 bis 4 erwähnten Thatsachen oder einer Veränderung derselben (Art. 905) müssen von allen Gesellschaftern persönlich vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor der Registerbehörde zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 554.

Die in den Art. 523 bis 538 für die einfache Gesellschaft aufgestellten Normen über das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter sich gelten auch für die Kollektivgesellschaft.

Art. 555.

Am Schlusse eines Geschäftsjahres werden jedem Gesellschafter von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen Zinsen zu vier vom Hundert und ein allfällig für seine Arbeit verabredetes Honorar gutgeschrieben.

Vor Dekung von Zinsen und Honorar ist kein Gewinn vorhanden, und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben gebildet oder erhöht.

Art. 556.

Jeder Gesellschafter hat das Recht, Gewinn, Zinsen und Honorar des leztverflossenen Jahres aus der Gesellschaftskasse zu entnehmen. Macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so wird, sofern die Mitgesellschafter keine Einwendung erheben, sein Einlagekapital um den Betrag jener Summe vermehrt.

Ist durch frühere Verluste das Einlagekapital eines Gesellschafters vermindert worden, so muß dieses erst ergänzt werden, bevor eine Auszahlung von Gewinn beansprucht werden kann.

Art. 557.

Die Kollektivgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Beim Erwerb von Rechten an Immobilien soll die Gesellschaft unter ihrem Namen und ohne Benennung der

jeweiligen Gesellschafter in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

Art. 558.

Enthält das Handelsregister keine entgegenstehenden Bestimmungen über die Vertretungsbefugniß der einzelnen Gesellschafter, so sind Dritte zu der Annahme berechtigt, es sei jeder einzelne Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

Art. 559.

Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, alle Arten von Rechtshandlungen und Geschäften für die Gesellschaft vorzunehmen.

Eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugniß hat gegenüber von dritten Personen keine rechtliche Wirkung.

Vorbehalten ist der Fall, wenn in's Handelsregister eingetragen ist, daß nur mehrere zusammen handeln können (Art. 552, Ziffer 4).

Art. 560.

Hat der zur Vertretung befugte Gesellschafter ohne Erwähnung der Firma, jedoch innerhalb des Bereiches des Gesellschaftszwekes mit Dritten Rechtshandlungen in einer Weise vorgenommen, daß diese glauben mußten, er handle für die Gesellschaft, so ist anzunehmen, es sei im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft geschehen.

Art. 561.

Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

Der einzelne Gesellschafter kann jedoch für eine Gesellschaftsschuld erst dann persönlich belangt werden, wenn die Gesellschaft aufgelöst worden oder eine Betreibung gegen dieselbe erfolglos geblieben ist, oder endlich wenn eine Betreibung derselben mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden sein würde (Art. 499).

Art. 562.

Wer einer bestehenden Kollektivgesellschaft als Kollektivgesellschafter beitritt, haftet solidarisch für die schon vor seinem Beitritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Dieser Bestimmung entgegenstehende Vereinbarungen haben gegen Dritte nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie in das Handelsregister eingetragen worden sind.

Art. 562 a.

Wer mit einem einzelnen Geschäftsinhaber eine Kollektivgesellschaft bildet, haftet selbst dann nicht für die bisherigen Schulden des Geschäftsinhabers, wenn das bisherige Geschäft mit Beibehaltung der früheren Firma von der Kollektivgesellschaft fortgesezt wird.

Entgegenstehende Vereinbarungen zwischen den beiden Gesellschaftern können von den Kreditoren des früheren Geschäftsinhabers gegenüber dem in das Geschäft neu

eintretenden Gesellschafter, sowie gegenüber der Gesellschaft, als solcher, nur nach Maßgabe der Art. 26—29, und von dem früheren Geschäftsinhaber gegenüber seinen Kreditoren nur nach Maßgabe der Art. 173 und 174 geltend gemacht werden.

Art. 563.*)

In dem Konkurse der Kollektivgesellschaft werden die Gläubiger derselben vor den Sondergläubigern der ein-

---

*) Nach einem Gegenantrage des Herrn Professor Dr. Andreas Heusler in Basel sind an die Stelle der Art. 563 bis 565 und des Art. 570, Absaz 2, folgende Bestimmungen zu sezen:

Art. 563.

(Art. 563 des Entwurfs ist zu streichen und statt dessen der Art. 569 des Entwurfs hier als Art. 563 voranzustellen.)

Art. 564.

Die Eröffnung des Konkurses der Kollektivgesellschaft bewirkt von Rechtswegen sofort den Konkurs sämmtlicher Kollektivgesellschafter.

Eine gesonderte Gesellschaftsmasse wird nicht gebildet. Die Aktiven der Gesellschaft, soweit sie nicht im Guthaben derselben auf die einzelnen Kollektivgesellschafter (Contocorrentguthaben oder passiver Bestand der Kapitalconti der Gesellschafter) bestehen, werden bestmöglich realisirt und das Ergebniß in folgender Weise den einzelnen Massen der Gesellschafter zugeschieden:

Den Massen derjenigen Gesellschafter, welchen nach ihrem Geschäftsconto (Contocorrentconto und Kapitalconto zusammengerechnet) zur Zeit des Konkursausbruches ein Guthaben gegenüber der Gesellschaft verbleibt, wird dieses Guthaben ganz oder sofern das

zelnen Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt.

Art. 564.

Mit den Gesellschaftsgläubigern gehen im Konkurse der Kollektivgesellschaft zu Theil die einzelnen Gesellschafter (beziehungsweise deren Privatmassen) für Forde-

---

Ergebniß der Aktiven der Gesellschaft nicht zureicht, nach Verhältniß zugeschieden.

Verbleibt nach Zuscheidung dieser Guthaben noch ein Aktivum, so wird dasselbe vermehrt um den Betrag der Guthaben der Gesellschaft gegenüber denjenigen Gesellschaftern, deren Geschäftsconti im Moment des Konkursausbruches zu Gunsten der Gesellschaft belastet sind, zu gleichen Theilen (nach Köpfen) den einzelnen Konkursmassen zugeschieden, wobei aber die Massen der Gesellschafter, welche Schuldner der Gesellschaft sind, sich diese Schuld auf ihren Antheil anrechnen lassen müssen.

Art. 565.

In den so gebildeten Konkursmassen haben die Gesellschaftsgläubiger für ihre Forderungen kein Vorzugsrecht vor den Privatgläubigern des betreffenden Gesellschafters.

Jedoch kann die Gesellschaftsschuld in jeder Masse ganz zur Geltung gebracht werden.

Ein hiedurch sich etwa ergebender Ueberschuß über die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger wird zunächst denjenigen Massen, welchen ein Guthaben auf die Gesellschaft zustand, nach dem Verhältnisse, in welchem es aus den Gesellschaftsaktiven nicht gedekt wurde (Art. 564, Absaz 3), eventuell den sämmtlichen Massen verhältnißmäßig zugeschieden.

(Art. 566 u. ff. wie Entwurf, jedoch fällt der Art. 569 hier weg und der Absaz 2 des Art. 570 ist zu streichen.)

rungen, welche die einzelnen Gesellschafter gegen die Gesellschaft erworben haben, sowie für ihre Kapitaleinlagen, soweit diese nicht durch Verlustantheile gemindert oder gänzlich aufgezehrt sind.

Art. 565.

Wenn das Gesellschaftsvermögen nicht hinreicht, um in Anwendung der Bestimmungen der Art. 563 und 564 den Gesellschaftsgläubigern im Konkurse der Gesellschaft volle Befriedigung zu gewähren, so sind die Gesellschaftsgläubiger berechtigt, für den ganzen unbezahlt bleibenden Rest ihrer Forderungen aus dem Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter in Konkurrenz mit den Privatgläubigern dieser Leztern Befriedigung zu suchen.

Ein hienach sich etwa ergebender Ueberschuß über die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger (Art. 16, Absaz 2) kommt den einzelnen Privatmassen in dem Verhältnisse zu Gute, in welchem sie mit Geltendmachung ihrer Forderungen gegen die Gesellschaft im Gesellschaftskonkurse (Art. 564) zu Verlust gekommen sind.

Art. 566.

Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und das, was demselben bei der Auseinandersezung zukommt.

Art. 566 a.

Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters diesen bezüglich seines Privatvermögens erfolglos betrieben und sodann in Gemäßheit von Absaz 2 des Art. 566 Exekution oder Beschlagnahme bezüglich des demselben bei dereinstiger Auflösung zukommenden Guthabens ausgewirkt, so ist ein solcher Privatgläubiger berechtigt, es mag die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein, unter Beobachtung einer mindestens sechsmonatlichen Aufkündungsfrist (Art. 544), die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

Die Wirkung einer solchen Aufkündung kann aber jederzeit, so lange die Auflösung nicht vollzogen ist, von der Gesellschaft oder den übrigen Gesellschaftern durch volle Befriedigung des aufkündenden Privatgläubigers abgewendet werden.

Art. 567.

Wenn zu Gunsten eines Privatgläubigers ein Vorzugsrecht oder ein generelles Pfandrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters besteht, so erstrekt sich dasselbe nicht auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem lezten Absaze des Art. 566 bezeichnet ist.

Art. 568.

Eine Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet nicht statt.

Es kann jedoch der Privatschuldner des Gesellschaftsschuldners mit der Gesellschaftsforderung kompensiren, wenn und soweit dieselbe ihm cedirt oder bei Auflösung der Gesellschaft überlassen worden ist.

Die Kompensation zwischen Privatforderungen eines Gesellschafters und Forderungen seines Schuldners gegen die Gesellschaft ist statthaft. Diese Kompensation kann jedoch von Seite des Gesellschaftsgläubigers nur geltend gemacht werden, wenn die Voraussezungen vorliegen, unter denen er nach Art. 561, Absaz 2, den einzelnen Gesellschafter zu belangen berechtigt ist, und von Seite der Gesellschaft nur dann, wenn der forderungsberechtigte Gesellschafter dazu persönlich eingewilligt hat.

Art. 569.

Die Kollektivgesellschaft wird aufgelöst durch die Eröffnung des Konkurses der Gesellschaft.

Im Uebrigen gelten über die Auflösung einer Kollektivgesellschaft die für die einfache Gesellschaft aufgestellten Bestimmungen der Art. 541 bis 550, immerhin unter Vorbehalt der in Art. 566 a und in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Abweichungen.

Art. 570.

Auch nach Auflösung der Kollektivgesellschaft ist ein Konkursverfahren über das Vermögen derselben so lange zulässig, als die Vertheilung desselben nicht vollzogen ist.

Die Eröffnung des Konkurses der Gesellschaft hat den Konkurs der einzelnen Gesellschafter nicht ohne Weiteres

zur Folge. Ebensowenig begründet die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Privatvermögen der einzelnen Mitglieder ohne Weiteres die Eröffnung des Konkurses der Gesellschaft.

Art. 570 a.

Fällt ein einzelner Gesellschafter in Konkurs, oder macht ein Privatgläubiger eines einzelnen Gesellschafters von dem Rechte des Art. 566 a Gebrauch oder ist die Gesellschaft wegen einer vorwiegend in der Person eines einzelnen Gesellschafters liegenden wichtigen Ursache (Art. 545, Absaz 2) aufzulösen, so muß sich dieser Gesellschafter (beziehungsweise die Konkursmasse oder der Privatgläubiger desselben), wenn die übrigen Gesellschafter einstimmig Fortsezung der Gesellschaft beschließen, die Auslieferung seines Antheils am Gesellschaftsvermögen in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen.

Besteht in den angeführten Fällen die Gesellschaft überhaupt nur aus zwei Mitgliedern, so kann derjenige Gesellschafter, der keine derartige Veranlassung zur Auflösung gegeben hatte, in gleicher Weise die Auslieferung des Antheiles des andern Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen vornehmen und unter Uebernahme sämmtlicher Aktiven und Passiven der Gesellschaft das Geschäft auf seine alleinige Rechnung, mit oder ohne Beibehaltung der bisherigen Firma, fortsezen.

Ein analoges Verfahren findet statt, wenn bei mehreren einzelnen Gesellschaftern gleichzeitig die erwähnten Veranlassungen zur Auflösung eintreten, und noch ein oder

mehrere andere Gesellschafter vorhanden sind, bei welchen keine solche Veranlassung eingetreten ist.

Art. 571.

Die Auflösung der Gesellschaft, das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters, sowie die Fortsezung des Geschäftes durch einen einzelnen Gesellschafter (Art. 570 a, Absaz 2) müssen in das Handelsregister eingetragen werden.

Die Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Die Registerbehörde hat die Betheiligten zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsbußen anzuhalten.

Art. 572.

Löst sich eine Gesellschaft in anderer Weise als durch Konkurs auf, so kommen bis zur Beendigung der Liquidation die für das Bestehen der Gesellschaft geltenden Vorschriften zur Anwendung, soweit sich aus den hier folgenden Bestimmungen oder aus dem Wesen der Liquidation nicht etwas Anderes ergibt.

Insbesondere sollen die für die Geschäftsführung aufgestellten Bestimmungen auf die Führung der Liquidation analoge Anwendung haben.

Art. 573.

Die Gesellschafter, welche während der Dauer der Gesellschaft zur Geschäftsführung befugt waren, haben auch nach Auflösung der Gesellschaft die Vertretung derselben, als Liquidatoren, fortzusezen.

Jedoch kann jeder Gesellschafter, auch wenn er während der Dauer der Gesellschaft von jeder Geschäftsführung ausgeschlossen war (Art. 552, Nr. 4), verlangen, daß ein einhelliger Beschluß über die Wahl von Liquidatoren gefaßt werde, und wenn ein solcher nicht zu erzielen ist, das Gericht Liquidatoren bezeichne.

Ein derartiger Beschluß, beziehungsweise die gerichtliche Ernennung von Liquidatoren, ist in's Handelsregister einzutragen, wenn und so weit dadurch die bisherige Vertretung der Gesellschaft geändert wird. Zu dieser Eintragung hat die Registerbehörde die ernannten Liquidatoren von Amtswegen durch Ordnungsbußen anzuhalten.

Art. 574.

Ist einer der Gesellschafter mit Hinterlassung mehrerer Erben gestorben, so haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zur Mitwirkung bei der Liquidation (Art. 573, Absaz 2, und Art. 575, Absaz 3) zu bezeichnen.

Art. 575.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und

das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft zu vertreten; sie können für dieselbe Prozesse führen, Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von Immobilien kann ohne Zustimmung der sämmtlichen Gesellschafter nicht anders als durch öffentliche Versteigerung geschehen.

Art. 576.

Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter vertheilt.

Zur Dekung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, sowie zur Dekung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinandersezung zustehen, sind die erforderlichen Gelder zurükzubehalten.

Art. 577.

Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersezung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Streitigkeiten, welche über die Auseinandersezung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

Art. 578.

Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach Auf-

lösung der Gesellschaft oder nach dem Austritte (beziehungsweise der Ausscheidung oder Ausschließung) des Gesellschafters, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesezlich eintritt.

Art. 579.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder der Austritt des Gesellschafters in das Handelsregister eingetragen ist (Art. 571).

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

Art. 580.

Ist noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger, sofern er seine Befriedigung nur aus jenem sucht, die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesezt werden.

Art. 581.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgetretenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen andern Gesellschafter vorgenommen werden.

Die Verjährung zu Gunsten eines Gesellschafters, welcher bei der Auflösung der Gesellschaft noch zu der-

selben gehört, wird durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, nicht aber auch durch Rechtshandlungen gegen einen andern Gesellschafter unterbrochen.

Art. 581 a.

Vor Ablauf der Verjährung (Art. 578, 579, 581, Absaz 1) wird ein ausgetretener Gesellschafter von seiner Haftung (Art. 561) für Gesellschaftsschulden, welche vor dem Austritte eingegangen worden sind, nur frei, wenn er von den Gesellschaftsgläubigern ausdrüklich oder stillschweigend entlassen worden ist.

Eine stillschweigende Entlassung ist namentlich dann anzunehmen, wenn das Geschäft mit Uebernahme der Passiven unter der bisherigen Firma fortgesezt wird, und ein Gesellschaftsgläubiger, der hievon Kenntniß erlangt hat, ohne Vorbehalt der Firma weiter kreditirt.

Art. 582.

Wenn zwei oder mehrere Personen sich zum Betriebe eines Geschäftes für gemeinschaftliche Rechnung *unter einer Firma* vereinigen, ohne daß die Gesellschaft in's Handelsregister eingetragen wird, so kommen auch dann, wenn sie sich durch Circulare oder sonstige Publikationen als Kollektivgesellschaft bezeichnet haben, die Normen über einfache Gesellschaften zur Anwendung. Für die unter der Firma von den Geschäftsführern solcher Gesellschaften eingegangenen Verbindlichkeiten haften die sämmtlichen Mitglieder im Sinne des Art. 540, Absaz 3, solidarisch.

Neunzehnter Titel.

Kommanditgesellschaft.

Art. 583.

Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn ein Gesellschaftsvertrag in's Handelsregister eingetragen wird, wonach für gemeinsame Rechnung von zwei oder mehreren Personen ein Geschäft unter einer Firma betrieben wird, aber nur ein Theil der Gesellschaftsmitglieder (der eine oder die mehreren Komplementare) gegenüber von Dritten unbeschränkt haftet, während die Haftbarkeit des einen oder der mehreren anderen Mitglieder (Kommanditäre) auf einen bestimmten Betrag (Kommanditsumme) beschränkt ist.

Art. 584.

Die Eintragung einer Kommanditgesellschaft in das Handelsregister (Art. 903) hat da zu geschehen, wo sie ihren Siz hat.

Die Eintragung muß enthalten:

1) Namen und Wohnort eines jeden Komplementars;

2) Namen und Wohnort eines jeden Kommanditärs und die Summe, welche von ihm eingeworfen oder noch einzuwerfen ist;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Siz hat;
4) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft ihren Anfang nimmt;
5) im Falle mehrere Komplementare vorhanden sind und verabredet ist, daß nur einer oder einige derselben die Gesellschaft vertreten sollen, die Augabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, sowie, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden solle.

Art. 585.

Ueber die Anmeldungen zur Eintragung der in Art. 584 unter 1 bis 5 erwähnten Thatsachen oder einer Veränderung derselben kommen die Bestimmungen des Art. 553 zur Anwendung in der Meinung, daß die Bestimmung des Art. 553, Absaz 1, auch von den Kommanditären zu beobachten ist.

Art. 586.

(Gestrichen.)

Art. 587.

Sind in einer Kommanditgesellschaft mehrere Komplementare, so ist die Gesellschaft mit Bezug auf sie zugleich eine Kollektivgesellschaft.

Art. 588.

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft wird durch den einen oder die mehreren Komplementare besorgt. Ueber den Umfang der Vertretungsbefugniß gelten die Bestimmungen des Art. 559.

Der Kommanditär ist als Gesellschafter (vgl. Art. 595 und 595 a) zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

Er ist auch nicht befugt, gegen die Vornahme einer geschäftsführenden Handlung Widerspruch zu erheben.

Art. 589.

Der Kommanditär ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Außerdem kann der Richter auf den Antrag eines Kommanditärs, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, zu jeder Zeit die Mittheilung einer Bilanz oder sonstige Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere anordnen.

Art. 590.

Für die Berechnung von Gewinn und Verlust und für die Befugniß, den Gewinn zu erheben, gelten die für die Kollektivgesellschaft aufgestellten Normen der Art. 555 und 556.

Art. 591.

Ist über die Höhe der Betheiligung des Kommanditärs an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so entscheidet das richterliche Ermessen.

Art. 259.

Die Kommanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Beim Erwerbe von Rechten an Immobilien soll die Gesellschaft unter ihrem Namen und ohne Benennung der jeweiligen Gesellschafter in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

Art. 593.

Der Kommanditär haftet Dritten gegenüber mit dem Betrage, welcher im Handelsregister eingetragen ist. Er haftet aber noch darüber hinaus, wenn er Dritten gegenüber durch Circular oder in anderer Weise eine höhere Kommanditensumme erklärt hat.

Art. 594.

Steht der Name eines Kommanditärs in der Firma der Gesellschaft, so haftet derselbe den Gesellschaftsgläubigern gleich einem Kollektivgesellschafter.

Art. 595

Der Kommanditär, welcher an der Geschäftsführung der Gesellschaft regelmäßigen Antheil nimmt, haftet allen Gesellschaftsgläubigern gegenüber wie ein Kollektivgesellschafter, ausgenommen, wenn eine ihm ertheilte Procura in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Art. 595 a.

Hat ein Kommanditär, ohne einen regelmäßigen Antheil an der Geschäftsführung zu nehmen, als Bevollmächtigter der Gesellschaft gehandelt und sich als solcher Dritten gegenüber deutlich zu erkennen gegeben, so kann er nur nach Maßgabe des Art. 596, beziehungsweise des Art. 459, persönlich in Anspruch genommen werden.

Hat ein Kommanditär keinen regelmäßigen Antheil an der Gesellschaftsführung genommen, aber für die Gesellschaft gehandelt, ohne sich deutlich als Bevollmächtigter zu erkennen zu geben, so haftet er zwar nicht sämmtlichen Gesellschaftsgläubigern, aber doch denjenigen gegenüber, mit welchen er für die Gesellschaft kontrahirt hat, wie ein Kollektivgesellschafter.

Art. 596.

Während der Dauer der Kommanditgesellschaft haben die Gesellschaftsgläubiger keinerlei direktes Klagrecht gegen den Kommanditär.

Wird die Gesellschaft in anderer Weise, als durch Konkurs aufgelöst, so haben sie ein direktes Klagrecht

gegen den Kommanditär, jedoch nur, wenn und soweit die Kommanditensumme (Art. 593) noch nicht dem Gesellschaftsvermögen zugeflossen oder vom Kommanditär wieder zurükgezogen ist (Art. 599, Absaz 2).

Wenn die Kommanditgesellschaft in Konkurs gekommen ist, können die Gesellschaftsgläubiger nur verlangen, daß die Kommanditensumme, soweit sie noch nicht dem Gesellschaftsvermögen zugeflossen oder wieder zurükgezogen ist, zur Konkursmasse der Gesellschaft abgeliefert werde.

Art. 596a.

Das direkte Klagrecht der Gesellschaftsgläubiger gegen den Komplementar ist nur dann an die Voraussezungen des Art. 561, Absaz 2, gebunden, wenn mehrere Komplementare vorhanden sind.

Art. 597.

Der Kommanditär kann zur Rükerstattung der in gutem Glauben empfangenen Zinsen oder Dividenden nicht angehalten werden.

Art. 598.

Wer einer bestehenden Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft als Kommanditär beitritt, haftet mit der Kommanditsumme (Art. 593) auch für die schon vor seinem Beitritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Dieser Bestimmung entgegenstehende Vereinbarungen haben gegen Dritte nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie in das Handelsregister eingetragen worden sind.

Art. 598 a.

Der Fall, wenn Jemand mit einem einzelnen Geschäftsinhaber eine Kommanditgesellschaft zur Fortsezung des bisherigen Geschäftes bildet, ist nach Analogie der Bestimmungen des Art. 562 a zu beurtheilen.

Art. 599.

Wenn der Kommanditär die Kommanditensumme (Art. 593) durch Vereinbarungen mit dem Komplementar oder Bezüge aus dem Gesellschaftsvermögen vermindert, so tritt diese Veränderung Dritten gegenüber nur in Wirksamkeit, wenn sie in's Handelsregister eingetragen und nach Maßgabe des Art. 906 gehörig publizirt ist.

Für die Verbindlichkeiten, welche die Gesellschaft schon vor Verminderung der Kommanditensumme eingegangen ist, haftet die unverminderte Kommanditensumme fort.

Art. 600.

Die Bestimmungen der Art. 566 bis 568 finden auch bei der Kommanditgesellschaft Anwendung.

Es kann jedoch ein Gesellschaftsgläubiger, welcher gleichzeitig Privatschuldner des Kommanditärs ist, dem Kommanditär gegenüber nur kompensiren, wenn die Vor-

aussezungen vorliegen, unter denen ihm nach Maßgabe des Art. 596, Absaz 2, ein direktes Klagerecht auf Befriedigung gegen den Kommanditär zusteht.

Art. 601.

Wenn ein Kommanditär stirbt oder in Konkurs fällt, oder bevormundet wird, so hat dieß die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Ist nur ein Komplementar vorhanden, so hat der Konkurs des Komplementars ohne Weiteres den Konkurs der Kommanditgesellschaft und der Konkurs der Kommanditgesellschaft ohne Weiteres den Konkurs des Komplementars zur Folge.

Im Uebrigen gelten für die Auflösung und Liquidation der Kommanditgesellschaft, und ebenso für die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter die in den Art. 569 bis 581 a für die Kollektivgesellschaft aufgestellten Normen.

Art. 602.*)

Im Konkurse der Kommanditgesellschaft haben die Gläubiger derselben das Recht, vor den Sondergläubigern

---

*) Nach dem oben zu Art. 563 erwähnten Antrage sind an die Stelle der Art. 602 bis 604 folgende Bestimmungen zu sezen:

Art. 602.

Der Konkurs der Kommanditgesellschaft bewirkt von Rechtswegen sofort den Konkurs sämmtlicher Komplementare.

der einzelnen Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt zu werden.

Zu dem Gesellschaftsvermögen gehört auch die Kommanditsumme, soweit sie bereits eingeworfen oder nach Art. 596, Absaz 3, einzuwerfen ist.

Sind mehrere Komplementare vorhanden, so können sie (beziehungsweise ihre Privatmassen) im Konkurse der Gesellschaft von dem Rechte des Art. 564 Gebrauch machen. Ist nur ein Komplementar vorhanden, so steht ihm ein solches Recht nicht zu.

Art. 603.

Ein Forderungsrecht des Kommanditärs auf Rükzahlung seiner Kommanditeneinlage, sowie auf Auszahlung von Zinsen der Kommanditeneinlage und von Gewinnantheilen kann im Konkurse der Gesellschaft nur nach voller Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger geltend gemacht werden. Im Uebrigen sind Forderungen, welche dem Kommanditär gegen die Gesellschaft oder einzelne Komplementare zustehen, wie Forderungen eines Dritten zu behandeln.

Art. 603.

Im Konkurse der Kommanditgesellschaft wird zunächst der dermalen noch vorhandene Betrag des wirklich eingeschossenen Kommanditenkapitals ermittelt und zwar nach Anleitung der Vorschriften in Art. 564, Absaz 3 und 4. Der so ermittelte Betrag wird aus den Gesellschaftsaktiven ausgeschieden, muß hierauf im Falle nicht vollständiger Einzahlung oder theilweisen Rükbezugs vom Kommanditär wieder auf den ursprünglich festgesezten Betrag ergänzt werden, und wird in diesem Bestand den Gesellschaftsgläubigern zur ausschließlichen Befriedigung zugewiesen.

Art. 604.

Wenn und soweit das Gesellschaftsvermögen nicht hinreicht, um in Anwendung der Bestimmungen der Art. 602 und 603 und des Art. 596, Absaz 3, den Gesellschaftsgläubigern im Konkurse der Gesellschaft volle Befriedigung zu gewähren, sind die Gesellschaftsgläubiger berechtigt, für den g a n z e n unbezahlt bleibenden Rest ihrer Forderungen aus dem Privatvermögen der unbeschränkt haftenden Gesellschafter, in Konkurrenz mit den Privatgläubigern dieser Lezteren, Befriedigung zu suchen (Art. 16, Absaz 2).

Art. 604.

Der Rest der Gesellschaftsaktiven fällt der Masse des Komplementars, resp. den Massen der mehreren Komplementare, gemäß Art. 564 zu. Die Gesellschaftsgläubiger haben für den Rest ihrer Forderungen, soweit sie aus dem Kommanditkapital nicht befriedigt worden sind, Anspruch auf Befriedigung aus diesen Massen neben den Privatgläubigern, ebenfalls unter Anwendung von Art. 565, Absaz 3.

Art. 604 bis.

Auch der Kommanditär ist neben den Gesellschafts- und den Privatgläubigern zur Geltendmachung des Kommanditenkapitals bis zu demjenigen Betrage berechtigt, welcher entweder im Gesellschaftsvertrage ausdrüklich von der Theilnahme am Verluste den Komplementaren gegenüber ausgenommen war oder in Folge unberechtigter Verwendungen des Gesellschaftsvermögens zu Privatzweken der Komplementare, auch für den laut Gesellschaftsvertrag den Komplementaren zur Last fallenden Antheil am Verlust von den Gesellschaftsgläubigern in Anspruch genommen worden ist.

Sonstige Forderungen, welche dem Kommanditär gegen die Gesellschaft oder einzelne Komplementare zustehen, werden wie gewöhnliche Forderungen eines Dritten behandelt.

Art. 605.

Im Konkurse des Kommanditärs haben weder die einzelnen Gesellschafter, wenn sie von dem Rechte des Art. 596, Absaz 2, Gebrauch machen, noch auch die Konkursmasse der Gesellschaft, wenn für dieselbe das Recht des Art. 596, Absaz 3, geltend gemacht wird, ein Vorzugsrecht vor den Privatgläubigern.

Art. 606.

Wenn sich zwei oder mehrere Personen zum Betriebe eines Geschäftes für gemeinschaftliche Rechnung unter einer Firma vereinigen, ohne daß die Gesellschaft in's Handelsregister eingetragen wird, so kommen auch dann, wenn sie durch Circulare oder sonstige Publikationen sich als Kommanditengesellschaft bezeichnet haben, die Normen über einfache Gesellschaften zur Anwendung.

Für die unter der Firma von den Geschäftsführern solcher Gesellschaften eingegangenen Verbindlichkeiten haften sämmtliche Mitglieder im Sinne des Art. 540, Absaz 3, solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen auch dann, wenn in den Circularen oder sonstigen Publikationen eine bloß beschränkte Haftbarkeit einzelner Mitglieder angekündigt ist.

Art. 607.

Hat Jemand einem Einzelnen, der sein Geschäft unter seinem bürgerlichen Namen oder seiner eigenen Einzelfirma (Art. 909) betreibt, ein Kapital überlassen

mit der Verabredung, daß ihm statt der Zinsen oder neben den Zinsen des Kapitales ein Netto-Gewinnantheil des Geschäftes zugesichert wird, so haftet er den Kreditoren des einzelnen Geschäftsinhabers direkt gar nicht, und kann auch im Konkurse des einzelnen Geschäftsinhabers nur soweit in Anspruch genommen werden, als er für Verluste einzustehen vertragsmäßig verpflichtet ist.

Hat jedoch ein solcher Theilnehmer am Gewinne (stiller Gesellschafter) die Kreditoren des Geschäftsinhabers direkt oder indirekt durch Hinweisung auf seine Betheiligung am Geschäfte oder durch Mitwirkung bei der Geschäftsführung zum Kreditiren veranlaßt, so kommen gegen ihn je nach Umständen die Bestimmungen über Kreditauftrag (Art. 518 u. f.) oder die Bestimmung des Art. 540, Absaz 3, über einfache Gesellschaften zur Anwendung.

Art. 607 a.

Die Bestimmungen des Art. 607 kommen analog zur Anwendung, wenn Jemand ein Kapital mit der in Absaz 1 des Art. 607 erwähnten Verabredung (als stiller Gesellschafter) einer gehörig konstituirten Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft überlassen hat, bei der er weder als persönlich haftender Gesellschafter (Kollektiv-Gesellschafter oder Komplementar) noch auch als Kommanditär betheiligt ist.

Zwanzigster Titel.

Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Art. 608.

Wenn bei einer Kommanditgesellschaft das Kapital der Kommanditäre (die Kommanditsumme) in Aktien oder Aktienantheile zerlegt wird, so kommen die Bestimmungen des vorigen Titels nur in so weit zur Anwendung, als die nachfolgenden Bestimmungen dieses Titels nichts Abweichendes enthalten.

Art. 608a.

Die Aktien oder Aktienantheile müssen auf Namen lauten. Aktien oder Aktienantheile, welche auf Inhaber lauten, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besizern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Art. 609.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß eine gerichtliche oder notarielle, oder doch von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern unterzeichnete Urkunde (Statuten) aufgenommen werden.

Die Aktienzeichnungen sind durch Unterzeichnung dieser Urkunde (Statuten) oder einer vollständigen Kopie derselben, oder in besondern auf dieselbe bezugnehmenden schriftlichen Erklärungen vorzunehmen.

Art. 610.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Siz hat;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Zahl und den Betrag der Aktien oder Aktienantheile;
6) die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens drei Mitgliedern aus der Zahl der Kommanditäre durch Wahl derselben bestellt werden müsse;
7) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditäre geschieht;
8) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die

öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 611.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei der Registerbehörde, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Siz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2) den Namen und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Siz hat;
4) die Zahl und den Betrag der Aktien und Aktienantheile;
5) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, so wie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge habe (Art. 634), so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Art. 612.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1) die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Kapitals der Kommanditäre durch Unterschriften gedekt ist;
2) die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertheil des von jedem Kommanditär gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt ist;
3) der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages (Art. 610, Ziff. 6) in einer Generalversammlung der Kommanditäre gewählt ist.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstüke werden bei der Registerbehörde in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 613.

Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht. Die vor der Eintragung ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besizern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 614.

(Gestrichen.)

Art. 615.

Wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so muß, sofern ein solches Verhältniß nicht schon in einer von sämmtlichen Kommanditären und persönlich haftenden Gesellschaftern unterzeichneten Vertragsurkunde (Art. 609) ausdrüklich hervorgehoben und erschöpfend normirt ist, in einer Generalversammlung der Kommanditäre die Abschäzung und die Prüfung der Zulässigkeit angeordnet und in einer spätern Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolgt sein.

Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Kommanditäre gefaßt; jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Kommanditäre begreifen und der Betrag ihrer Antheile zusammen mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals der Kommanditäre darstellen. Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ein gegen den Inhalt dieser Bestimmung geschlossener Vertrag hat keine rechtliche Wirkung.

Art. 616.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen und Wohnort in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen für Wechsel (Art. 778—780) zur Anwendung.

Art. 617.

Wenn das Eigenthum der Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dieß, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Art. 618.

So lange der Betrag einer Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rükstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

Art. 619.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrathe und den Kommanditären spätestens in

den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Art. 620.

Die Rechte, welche den Kommanditären gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Titels in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und die Prüfung der Bilanz (Art. 589), der Gewinnberechnung und der Vorschläge zur Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesammtheit der Kommanditäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Art. 621.

Die Generalversammlung der Kommanditäre wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 622.

Eine Generalversammlung der Kommanditäre ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrüklich bestimmten Fällen

zu berufen, wenn dieß im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dieß von einem Kommanditär oder einer Anzahl von Kommanditären, deren Aktien den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditäre darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwekes und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besiz eines geringeren Antheils am Gesammtkapitale geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Art. 623.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zwek der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 624.

Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung

der Kommanditäre mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, und jede Aktie gewährt dem Inhaber Eine Stimme.

Art. 625.

Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als Ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden.

Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Art. 626.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrathes darf eine Vergütung für die mit dieser Stellung verbundene Thätigkeit nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Kommanditäre bewilligt werden.

Ist die Vergütung früher, oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsezung ohne rechtliche Wirkung.

Art. 627.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 628.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Kommanditär ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsrathes, so kann lezterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Art. 629.

Wenn die Kommanditäre selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen, oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das zuständige Gericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Kommanditär ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Art. 630.

Handelt es sich um Rechte der Kommanditäre, deren Ausübung weder nach Art. 620, noch durch eine ausdrükliche Bestimmung des Gesellschaftsvertrages der Gesammtheit der Kommanditäre überwiesen ist, so kann jeder einzelne Kommanditär auch ohne Beschluß der Generalversammlung oder selbst im Widerspruche mit einem solchen, für sich allein gegen die unbeschränkt haftenden Gesellschafter, beziehungsweise gegen die Gesellschaft als solche klagend auftreten. Auch den in Art. 640 den einzelnen Kommanditären eingeräumten Schadensersazklagen wird durch die Bestimmungen der Art. 628 und 629 nicht vorgegriffen. (Vgl. Art. 641.)

Art. 631.

Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmungen der Art. 595 und 595a in Betreff des Kommanditärs, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, finden bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

Art. 632.

Die Einlagen können den Kommanditären, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurükgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Kommanditäre nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Bildung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug des betreffenden Prozentsazes als reiner Ueberschuß ergibt.

Die Kommanditäre haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurükzuzahlen.

Art. 633.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung sämmtlicher persönlich haftenden Gesellschafter und sofern im Gesellschaftsvertrage nichts Anderes ausdrüklich vorbehalten worden ist, auch der Zustimmung sämmtlicher einzelnen Kommanditäre.

Ueber die Abänderung muß eine gerichtliche oder notarielle oder von sämmtlichen Personen, deren Zustimmung erforderlich ist, unterzeichnete Urkunde aufgenommen werden.

Der abändernde Vertrag muß in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister einge-

tragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Art. 611 und 614).

Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei der Registerbehörde, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Siz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 634.

Eine Uebereinkunft, durch welche das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftenden Gesellschafter bestimmt wird, steht der Auflösung der Gesellschaft gleich. Zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditäre.

Es kann jedoch durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen denselben abändernden Vertrag (Art. 633) bestimmt werden, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftenden Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft dann nicht zur Folge habe, wenn mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter bleibt.

Findet ein solches Austreten eines oder mehrerer persönlich haftenden Gesellschafter statt, so ist dieß in das Handelsregister einzutragen.

Art. 635.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Art. 636.

Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die aus den Geschäftsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse (rekommandirte Briefe) aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dieß, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das leztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesezt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Art. 637.

Eine theilweise Zurükzahlung des Kapitals der Kommanditäre kann nur vermöge einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages (Art. 633) erfolgen.

Die Zurükzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Vertheilung

des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 635 und 636).

Art. 638.

Der Aufsichtsrath hat bei seiner Ueberwachung der Geschäftsführung (Art. 627) durch geeignete Anträge an die Generalversammlung und nöthigenfalls durch selbstständige gerichtliche Schritte (Art. 628, Absaz 3) insbesondere darauf hinzuwirken:

1) daß keine Einlagen an die Kommanditäre zurükgezahlt werden (Art. 632, Absaz 1);

2) daß nicht Zinsen oder Dividenden gezahlt werden, welche nicht aus dem auf die Aktien fallenden Gewinne entnommen wurden (Art. 632, Absaz 2);

3) daß die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurükzahlung des Kapitals der Kommanditäre nicht ohne Beobachtung der gesezlichen Bestimmungen (Art. 636 und 637) erfolge.

Art. 639.

Die Liquidation erfolgt durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditäre gewählte Personen.

Eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, wonach die Mitwirkung einer oder mehrerer von der Generalversammlung gewählter Personen ausgeschlossen wird, ist ungültig.

Art. 640.

Für den Grad der Sorgfalt, welchen die persönlich haftenden Gesellschafter und die Mitglieder des Aufsichtsrathes in Erfüllung ihrer Verpflichtungen der Gesammtheit der Kommanditäre gegenüber anzuwenden haben, kommen die Bestimmungen des Art. 139 zur Anwendung.

Jedem einzelnen Kommanditär, beziehungsweise jedem einzelnen Zeichner von Aktien oder Aktienantheilen gegenüber haften die persönlich haftenden Gesellschafter und die Mitglieder des Aufsichtsrathes persönlich und solidarisch für direkten und indirekten Schaden, welcher für denselben aus einer absichtlichen oder grob fahrlässigen Verlezung der ihnen durch den Gesellschaftsvertrag oder die Vorschriften dieses Titels auferlegten Verpflichtungen hervorgegangen ist. Dieß gilt namentlich

1) wenn sie absichtlich oder grob fahrlässig behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals der Kommanditäre machen;

2) wenn durch ihre absichtliche oder grob fahrlässige Verschuldung länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem lezteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;

3) wenn sie in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen absichtlich oder grob fahrlässig den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern;

4) wenn durch ihre absichtliche oder grob fahrlässige Verschuldung einer von den in Art. 638 unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Vorgängen stattgefunden hat, beziehungsweise nicht verhindert worden ist.

Die Höhe der Schadenssumme ist nach freiem richterlichem Ermessen zu bestimmen.

Art. 641.

Einem nach Art. 640, Absaz 2, begründeten Klagerechte des einzelnen Kommanditärs kann ein Beschluß der Generalversammlung, durch welchen die persönlich haftenden Gesellschafter oder die Mitglieder des Aufsichtsrathes von ihrer Verantwortlichkeit entbunden werden, nur entgegengehalten werden, wenn er bei der Beschlußfassung anwesend war und gegen denselben keine Einsprache erhoben hat.

Wenn sowohl die Gesellschaft, als auch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter in Konkurs kommen, so kann auch von den Gläubigern der Gesellschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes wegen arglistiger oder grob fahrlässiger Verlezung der ihnen durch den Gesellschaftsvertrag oder die Vorschriften dieses Titels auferlegten Verpflichtungen auf Schadensersaz geklagt werden.

Einundzwanzigster Titel.

Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsäze.

Art. 642.

Eine Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn das Gesellschaftskapital in Aktien oder auch in Aktienantheile zerlegt wird, und sämmtliche Gesellschafter sich nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Art. 643.

Der Nominalbetrag der einzelnen Aktien oder Aktienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft

weder vermindert noch erhöht werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 691.

Art. 644.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle oder von mindestens drei Aktionären unterzeichnete Urkunde aufgenommen werden.

Die Aktienzeichnungen, sofern sie nicht auf dieser Urkunde oder einer Kopie derselben vorgenommen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen auf den Gesellschaftsvertrag bezugnehmenden Erklärung.

Art. 645.

Der Gesellschaftsvertrag muß insbesondere bestimmen:

1) die Firma und den Siz der Gesellschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5) die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, die etwa bestimmte Zahl der einen oder der andern Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
6) die Bestellung eines Aufsichtsrathes von mindestens drei, aus der Zahl der Aktionäre zu wählenden Mitgliedern;

7) die Grundsäze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;

8) die Art der Bestellung und Zusammensezung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft;

9) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Aktionäre geschieht;

10) die Bedingungen des Stimmrechts der Aktionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;

11) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;

12) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 646.

Nach der Zeichnung des Grundkapitals hat eine Generalversammlung der Aktionäre auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigungen durch Beschluß festzustellen, daß das Grundkapital vollständig gezeichnet, und daß mindestens zehn Prozent auf jede Aktie eingezahlt sind, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag zwischen den sämmt-

lichen Aktionären abgeschlossen und darin die Erfüllung jener Erfordernisse anerkannt ist.

Ueber den Beschluß ist eine gerichtliche oder notarielle oder von allen Personen, welche bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen.

Art. 647.

Wenn ein Aktionär eine auf das Grundkapital anzurechnende Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn Anlagen oder sonstige Vermögensstüke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, so ist in dem Gesellschaftsvertrage der Werth der Einlage oder des Vermögensstükes festzusezen und die Zahl der Aktien oder der Preis zu bestimmen, welche für dieselben gewährt werden. Jeder zu Gunsten eines Aktionärs bedungene besondere Vortheil ist im Gesellschaftsvertrage gleichfalls festzusezen.

Nach der Zeichnung des Grundkapitals muß in den Fällen, welche in dem vorstehenden Absaze bezeichnet sind, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag zwischen den sämmtlichen Aktionären abgeschlossen ist, die Genehmigung des Vertrages in einer Generalversammlung der Aktionäre durch Beschluß erfolgen.

Die den Vertrag genehmigende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Aktionäre begreifen und der Betrag ihrer Antheile mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen. Der Gesellschafter, welcher die betreffende Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ueber den Beschluß ist eine gerichtliche oder notarielle oder von allen Personen, welche bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen.

Art. 648.

Die Zusammenberufung der Generalversammlung erfolgt in den Fällen der Art. 646 und 647 nach den Bestimmungen, welche der Gesellschaftsvertrag über die Zusammenberufung der Generalversammlung enthält.

Art. 649.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei der Registerbehörde, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Siz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages;

2) die Firma und den Siz der Gesellschaft;

3) den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;

4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;

5) die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;

6) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Art. 650.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1) die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Grundkapitals durch Unterschriften gedekt ist;
2) die Bescheinigung, daß mindestens zehn Prozent des von jedem Aktionär gezeichneten Betrages eingezahlt sind;
3) der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages in einer Generalversammlung der Aktionäre gewählt ist;
4) betreffenden Falls die vorschriftsmäßig abgefaßte Urkunde über die in den Art. 646 und 647 bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstüke werden bei der Registerbehörde in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 651.

Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Die vor der Ein-

tragung ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besizern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Es können aber daherige Verpflichtungen, sofern sie ausdrüklich im Namen der Aktiengesellschaft eingegangen worden sind, innerhalb einer Frist von 3 Monaten, von der Eintragung in's Handelsregister an gerechnet, von der konstituirten Aktiengesellschaft übernommen werden, und es ist in diesem Falle der Gläubiger, sofern er zur Zeit der Eingehung der Verpflichtung von dem ganzen Inhalte des Gesellschaftsvertrages, wie er nachher unverändert eingetragen ist, oder von dem Mangel der Eintragung Kenntniß hatte, verpflichtet, die Aktiengesellschaft als seinen alleinigen Schuldner anzuerkennen.

Art. 652.

Bei jeder Registerbehörde, in deren Bezirk die Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dieß behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor der Registerbehörde unterzeichnet oder derselben in beglaubigter Form eingereicht werden und die in Art. 649, Absaz 2 und 3, bezeichneten Angaben enthalten. Die Registerbehörde hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 653.

Die Aktiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstüken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Siz hat.

Art. 654.

Ueber jeden Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsezung der Gesellschaft, eine Herabsezung des Aktienkapitals (Art. 691) oder eine Vermehrung desselben (weitere Emission) oder irgend eine andere Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, ist eine gerichtliche oder notarielle oder von sämmtlichen Personen, welche bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen.

Ein solcher Beschluß muß in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden (Art. 649 und 652).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei der Registerbehörde, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Siz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 655.

Besondere Vortheile, welche nach den Bestimmungen der Art. 647 und 648 einzelnen Aktionären zugesichert

sind, sowie das durch den Gesellschaftsvertrag festgestellte Verhältniß zwischen den einzelnen Aktionären oder den einzelnen Klassen von Aktionären bezüglich ihrer Ansprüche auf Zinsen, Dividenden oder Antheil am Liquidationsergebnisse (Art. 657 und 658) können überhaupt nicht durch Beschlüsse der Generalversammlung, auch wenn sie einstimmig gefaßt werden, ohne Zustimmung der Berechtigten verändert werden.

Die Veränderung des Gesellschaftszwekes, sowie die Abänderung des Stimmverhältnisses kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dieß nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrüklich gestattet ist.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der lezteren aufgelöst werden soll.

Art. 656.

Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien oder Aktienantheile, beziehungsweise Promessen oder Interimsscheine nicht erwerben.

Von diesem Verbote findet eine Ausnahme statt:

1) wenn die Erwerbung zum Zweke einer Amortisation vorgenommen wird, und eine solche Amortisation im Gesellschaftsvertrage selbst vorbehalten worden ist (Art. 691, Absaz 4);

2) wenn und insoweit dieselbe in Gemäßheit des Art. 691, Absaz 1 und 2, zum Zweke der theilweisen Zurükzahlung des Grundkapitals vorgenommen wird;

3) wenn und soweit dieselbe im Exekutionswege zur Geltendmachung eigener Forderungen der Gesellschaft erfolgt;

4) wenn dieselbe mit dem Betriebe eines zum Gegenstande des Unternehmens (Art. 645, Ziff. 2) gehörigen Geschäftszweiges verbunden ist.

In den Fällen 1 und 2 sind die zurükerworbenen Aktien sofort für jede weitere Veräußerung unbrauchbar zu machen.

In den Fällen 3 und 4 müssen die erworbenen Aktien oder Aktienantheile (Promessen, Interimsscheine) mit thunlichster Beschleunigung weiter veräußert und die im Laufe des Jahres erfolgten Erwerbungen und Veräußerungen im Jahresberichte ersichtlich gemacht werden.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniss der Aktionäre.

Art. 657.

Jeder Aktionär hat das Recht, daß ihm nach Auflösung der Gesellschaft ein verhältnißmäßiger Antheil an dem Ergebnisse der Liquidation zukomme.

So lange die Gesellschaft besteht, hat er einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem

Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Ein Recht, den eingezahlten Betrag zurükzufordern, steht den Aktionären weder vor noch bei der Auflösung der Gesellschaft zu.

Art. 658.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Bildung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug des betreffenden Prozentsazes als reiner Ueberschuß über die volle Einlage ergibt. Die Aktionäre können bis zur Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesammtbetrages der Einlagen Dividenden nicht beziehen.

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Art. 659.

Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurükzugeben.

Art. 660.

Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

Art. 661.

Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theils desselben Konventionalstrafen festgesezt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Art. 662.

Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Art. 645, Ziff. 12).

Jedoch kann in keinem Falle ein Aktionär seines Anrechtes verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 645, Ziff. 12), das

lezte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesezten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Aktionäre nicht übertragbar sind, so muß die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse (rekommandirte Briefe) an die einzelnen Aktionäre erfolgen.

Art. 663.

Wenn die Aktien oder Aktienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsäze zur Anwendung:

1) Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.

2) Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung des Nominalbetrages der Aktie verhaftet. Von dieser Verpflichtung kann derselbe unter Vorbehalt der Bestimmung in Ziff. 3 weder durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden. Wird der Zeichner der Aktie wegen verzögerter Einzahlung seines Anrechtes aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 661 und 662), so bleibt er dessen ungeachtet zur Einzahlung des Nominalbetrages der Aktie verpflichtet. Wenn jedoch in diesem Falle die Nachzahlungspflicht von Seite der Gesellschaft geltend gemacht und von Seite des Aktionärs voll

ständig erfüllt worden ist, so ist er von da an wieder in alle Rechte eines Aktionärs einzusezen.

3) Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß nach erfolgter Einzahlung von mindestens 50 Prozent des Nominalbetrages durch Beschluß der Generalversammlung die Zeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit, und denselben über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden sollen. Aber auch in diesem Falle bleiben die Zeichner während voller zwei Jahre vom Tage des Beschlusses der Generalversammlung für Zahlung des ganzen Nominalbetrages verhaftet und können sich, sofern diese Haftung gegen sie geltend gemacht wird, nur an diejenigen halten, an welche sie ihre Aktien unter ausdrüklicher oder stillschweigender Ueberbindung der Nachzahlungspflicht veräußert haben.

Art. 664.

Wenn die Aktien auf Namen lauten, so kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Art. 616 und 617) auch hier zur Anwendung.

So lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionär durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rükstandes nur dann befreit, wenn die Ge-

sellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionär während zweier Jahre von dem Tage an, wo die Gesellschaft ihn entbunden und den neuen Erwerber als alleinigen Schuldner angenommen hat, für den ganzen Rükstand bis zum vollen Nominalbetrage subsidiarisch verhaftet.

Art. 665.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, der Gewinnberechnung und der Vorschläge zur Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Art. 665a.

Jeder einzelne Inhaber von e i n e r oder mehreren Aktien hat mindestens e i n e Stimme in der Generalversammlung. Auf Verlangen eines oder mehrerer Inhaber von Aktien, welche zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, ist dem Inhaber (beziehungsweise einem Bevollmächtigten der mehreren Inhaber) eine Abschrift der Bilanz und des Jahresberichtes zu ertheilen und Gelegenheit zu geben, noch vor der betreffenden Generalversammlung die Bilanz und den Jahresbericht unter Einsicht der Bücher und Korrespondenzen der Gesellschaft zu prüfen.

Die in diesem Artikel gewährten Rechte können weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Generalversammlung ausgeschlossen oder geschmälert werden.

Art. 666.

Die für den Aufsichtsrath einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in den Art. 625 und 626 gegebenen Bestimmungen finden auch auf den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft Anwendung.

Art. 667.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheit der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dieß im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Art. 668.

Der Aufsichtsrath hat bei seiner Ueberwachung der Geschäftsführung durch geeignete Anträge an die General-

versammlung und nöthigenfalls durch selbstständige gerichtliche Schritte insbesondere darauf hinzuwirken:

1) daß nicht Einlagen an die Aktionäre zurükgezahlt oder, den Bestimmungen des Art. 656 entgegen, eigene Aktien der Gesellschaft erworben oder amortisirt werden;
2) daß nicht Zinsen oder Dividenden gezahlt werden, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 658 nicht gezahlt werden dürfen;
3) daß nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurükzahlung oder eine Herabsezung des Grundkapitals ohne Beobachtung der gesezlichen Bestimmung (Art. 688 und 691) erfolge.

Art. 669.

Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 628—630) analog zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 670.

Jede Aktiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Art. 645, Ziff. 8). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Art. 671.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor der Registerbehörde zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Die Registerbehörde hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 672.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Art. 673.

Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrüklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten im Namen der Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 674.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesezt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dieß gilt insbesondere für den

Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsrathes, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organes der Aktionäre für einzelne Geschäfte erforderlich ist.

Art. 675.

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Art. 676.

Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch Procuristen oder sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden.

Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, kann eine Procura nur unter Zustimmung sämmtlicher Mitglieder des Vorstandes von der Generalversammlung ertheilt und jederzeit von jedem einzelnen Mitgliede des Vorstandes widerrufen werden.

Art. 677.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder

mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Procuristen oder endlich an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

Art. 678.

Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 679.

Eine Generalversammlung der Aktionäre ist, außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrüklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dieß im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dieß ein Aktionär oder eine Anzahl von Aktionären, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweks und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besiz eines geringeren Antheils am Grundkapital geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Art. 680.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zwek der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 681.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen und solche innerhalb dieser Frist in der Form, welche für die Bekanntmachungen der Gesellschaft in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt ist, veröffentlichen.

Bei Beschlüssen über Entlastung des Vorstandes betreffend seine Geschäftsführung und Rechnungsablegung haben Personen, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen, kein Stimmrecht.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Art. 682.

Für die Aufstellung der Bilanz sind folgende Vorschriften maßgebend:

1) kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerthe, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesezt werden;

2) die Kosten der laufenden Verwaltung dürfen nicht unter die Activa aufgenommen werden, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;

3) die Kosten der Organisation des ursprünglichen Unternehmens oder eines neu begründeten Geschäftszweiges können auf einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren in dem Sinne vertheilt werden, daß in jedem Jahre nur der entsprechende Bruchtheil unter den Ausgaben zu verrechnen ist;

4) der Betrag des Grundkapitals und des etwa im Gesellschaftsvertrage vorgeschriebenen Reserve- oder Erneuerungsfonds ist unter die Passiva aufzunehmen;

5) der aus der Vergleichung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Art. 683.

Ergibt sich aus der lezten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen.

Ergibt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden dekt, so muß der Vorstand hiervon dem Gerichte behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

Art. 684.

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrages, oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln oder die ihnen auferlegten Verpflichtungen ungehörig erfüllen, haften der Gesellschaft gegenüber persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 685.

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;

2) durch einen Beschluß der Aktionäre, welcher durch eine gerichtliche oder notarielle oder von allen denjenigen, die dabei mitzuwirken hatten, unterzeichnete Urkunde festgestellt ist;

3) durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes ebenfalls Anwendung.

Art. 686.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter (Art. 645, Ziff. 12) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Art. 687.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Aktionäre an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Die Bestellung der Liquidatoren kann jederzeit durch die Mehrheit sämmtlicher Aktionäre, oder auf Antrag eines

oder mehrerer Aktionäre durch den Richter widerrufen werden.

Art. 688.

Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 686) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Geschäftsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 636, Absaz 2 und 3) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegen handeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Art. 689.

Die Geschäftsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von der Registerbehörde zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Art. 690.

Bei der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 655, Absaz 3) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2) Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
3) Der Vorstand der lezteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.
4) Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.
5) Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 666) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkt zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf. (Art. 688.)

Art. 691.

Eine theilweise Zurükzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre oder eine Herabsezung desselben kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Die Zurükzahlung oder Herabsezung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. (Art. 686 und 688.)

Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift entgegen handeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Von diesen Bestimmungen wird nicht berührt der in Artikel 656, Ziffer 1, erwähnte Fall der Amortisation von Aktien, welche im Gesellschaftsvertrage selbst vorbehalten worden ist.

Fünfter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Art. 692.

Für den Grad der Sorgfalt, welche die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Aktiengesellschaft, als solcher, beziehungsweise gegenüber der Gesammtheit der Aktionäre zu gewähren haben, kommen die Bestimmungen des Art. 139 zur Anwendung.

Für die Verantwortlichkeit der Aktiengesellschaft, als solcher, gegen Dritte kommen die Bestimmungen der Art. 96 und 142 zur Anwendung.

Art. 693.

Den einzelnen Aktionären, sowie den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber haften die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes persönlich und solidarisch für direkten und indirekten Schaden, welcher aus einer absichtlichen oder grob fahrlässigen Verlezung der ihnen durch den Gesellschaftsvertrag oder die Vorschriften dieses Titels auferlegten Verpflichtungen hervorgeht. Es gilt dieß namentlich:

1) wenn sie absichtlich oder grob fahrlässig behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals machen;

2) wenn durch ihre absichtliche oder grob fahrlässige Verschuldung länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in dem lezteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;

3) wenn sie in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern;

4) wenn durch ihr absichtliches oder grob fahrlässiges Verschulden einer von den in Art. 668, Ziff. 1 bis 3, erwähnten Vorgängen stattgefunden hat, beziehungsweise nicht verhindert worden ist;

5) wenn durch ihr absichtliches oder grob fahrlässiges Verschulden die in Art. 683, Absaz 2, vorgeschriebene Anzeige unterblieben ist.

Die Höhe der Schadenssumme ist nach freiem richterlichem Ermessen zu bestimmen.

Art. 693 a.

Auch solche Personen, welche nicht die Stellung eines Mitgliedes des Vorstandes oder Aufsichtsrathes eingenommen haben, sofern sie nur irgendwie, sei es als Gründer, Projektanten, Unterhändler, Banquiers, Experten, Notare, Rechtsanwälte, Mitglieder der Registerbehörde, oder in irgend einer anderen Stellung bei der Bildung einer Aktiengesellschaft mitgewirkt haben, können persönlich und solidarisch für jeden direkten oder indirekten Schaden sowohl von der Aktiengesellschaft als solcher, wie auch von einzelnen Aktionären oder Gläubigern der Aktiengesellschaft in Anspruch genommen werden:

1) wenn sie (durch unwahre Angaben in Prospekten, Berichterstattungen, Circularen oder in irgend einer andern Weise) wissentlich dazu beigetragen haben, daß eine auf das Grundkapital eingerechnete nicht in baarem Gelde bestehende Einlage (Gründerprovision u. s. w.) oder die Uebernahme von Anlagen oder sonstigen Vermögensstüken entgegen der Bestimmung des Art. 647, Absaz 1, im Gesellschaftsvertrage verschwiegen oder verschleiert worden ist;

2) wenn sie wissentlich dazu beigetragen haben, daß die Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister auf Grund einer nach Art. 650, Ziff. 1 bis 4, erforderlichen Bescheinigung oder Urkunde, welche thatsächlich unwahre Angaben enthielt, vorgenommen worden ist.

Auch hier ist die Schadenssumme nach freiem richterlichem Ermessen zu bestimmen.

Art. 694.

Das in Art. 693 und 693a den Gläubigern der Aktiengesellschaft eingeräumte Recht kann, sofern es sich nicht um Forderungen gegen die Aktiengesellschaft aus Werthpapieren, die auf Inhaber lauten, handelt, nur geltend gemacht werden, wenn über die Aktiengesellschaft Konkurs eröffnet worden ist.

Dem in Art. 693 und 693a dem einzelnen Aktionär eingeräumten Klagerechte kann ein Beschluß der Generalversammlung, durch welchen die schadensersazpflichtigen Personen von ihrer Verantwortlichkeit entbunden werden, nur entgegengehalten werden, wenn er selbst oder ein Vorbesizer seiner Aktien bei der Beschlußfassung anwesend war und gegen denselben keine Einsprache erhoben hat.

Art. 694 a.

Der Anspruch eines einzelnen Aktionärs oder des Inhabers von auf Inhaber lautenden Werthpapieren, welche von der Aktiengesellschaft emittirt worden sind, auf Schadensersaz im Sinne der Art. 693 und 693a kann auch dann noch geltend gemacht werden, wenn der Geschädigte seine Aktien oder Inhaberpapiere, nachdem die betreffende Pflichtverlezung bekannt geworden und in Folge davon der Verkaufswerth gesunken war, veräußert hat. Die Schadenssumme kann in solchen Fällen auf die ganze

Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungserlöse festgesezt werden.

Ob und in wie weit der spätere Erwerber der Aktien oder Inhaberpapiere, welcher dieselben erst nach dem Bekanntwerden der betreffenden Pflichtverlezung zu einem bereits gesunkenen Preise erworben hat, wegen noch weiteren Sinkens des Verkaufswerthes zu einer Schadensersazforderung berechtigt sei, bleibt dem freien richterlichen Ermessen überlassen.

Art. 694 b.

In den Ziffer 1 bis 5 des Art. 693 und Ziffer 1 und 2 des Art. 693 a hervorgehobenen Fällen können die Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrathes, beziehungsweise die in Art. 693 a erwähnten Personen, sofern wegen der fraglichen Handlung nach der einschlagenden Strafgesezgebung nicht eine noch höhere Strafe auszusprechen ist, zu einer Geldbuße bis zu Fr. 10,000 verurtheilt werden, welche im Falle der Unbeitreiblichkeit in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist.

Zweiundzwanzigster Titel.

Genossenschaften.

Art. 695.

Eine Personenvereinigung, welche zu keiner von den in Titel 18, 19, 20 und 21 normirten Gesellschaftsarten gehört, kann, wenn sie als Genossenschaft in das Handelsregister eingetragen ist, auf eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Art. 696.

Die Statuten einer Genossenschaft (Gründungsvertrag) müssen in Schrift verfaßt und von denjenigen Personen, welche zunächst die Genossenschaft als Vorstand vertreten sollen, sowie einschließlich dieser im Ganzen von mindestens 7 Personen, welche die Genossenschaft gründen oder derselben als Mitglieder beitreten, unterzeichnet sein.

Art. 697.

Die Eintragung der Genossenschaft in das Handelsregister hat da zu geschehen, wo sie ihren Siz hat. Die Eintragung darf nur stattfinden, wenn die Statuten mit gehöriger Beglaubigung der nach Art. 696 erforderlichen Unterzeichnungen unter Angabe der Namen und Wohnorte der Zeichner der Registerbehörde eingereicht werden und über die nachfolgenden Punkte Bestimmungen enthalten:

1) über den Namen der Genossenschaft;
2) über den Siz der Genossenschaft und allfälliger Filialen;
3) über den Zwek der Vereinigung;
4) über die Art und Größe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
5) über die Organisation der Genossenschaft und im Besondern über die Art und Weise wie die zunächst den Vorstand bildenden Mitglieder durch Neuwahlen zu ersezen sind und wie überhaupt jeweilen der Vorstand zu bilden ist;
6) bei Erwerbsgenossenschaften über die Berechnung und Vertheilung des Gewinnes.

Art. 698.

Es kann in den Statuten jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausgeschlossen und bestimmt werden, daß für solche Verbindlichkeiten einzig und allein das Vermögen der Genossenchaft haftbar sei.

Ist eine solche Bestimmung in den Statuten enthalten und durch das Handelsamtsblatt gehörig publizirt worden (Art. 700), so können die einzelnen Mitglieder zum Zweke der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Genossenschaft von den einzelnen Kreditoren überhaupt nicht, aber auch von den Organen der Genossenschaft, beziehungsweise den Massaverwaltern im Konkurse der Genossenschaft nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie mit Leistung der ihnen statutenmäßig obliegenden Beiträge zum Genossenschaftsvermögen im Rükstande geblieben sind.

Art. 699.

Ist eine Bestimmung, durch welche die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder im Sinne des Art. 698 ausgeschlossen wird, in den Statuten nicht enthalten, oder doch nicht gehörig publizirt worden (Art. 698, Absaz 2, und Art. 700), so haften sämmtliche Mitglieder solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen. Diese solidarische Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder kann jedoch nur nach vollständig durchgeführtem Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft geltend gemacht werden und bezieht sich nur auf diejenigen Beträge, mit welchen die Gläubiger im Konkurse der Genossenschaft zu Verlust gekommen sind.

Art. 700.

Die Statuten sind entweder ihrem ganzen Inhalte nach oder in einem Auszuge durch das Handelsamtsblatt (Art. 906) zu veröffentlichen. In lezterem Falle sind die Bestimmungen über die in Art. 697, Ziffer 1 bis 6, angegebenen

Punkte und außerdem die Namen und Wohnorte derjenigen Personen, welche zunächst den Vorstand bilden, sowie eine allfällige Ausschließung der persönlichen Haftbarkeit im Sinne des Art. 698 in die Publikation aufzunehmen.

Art. 701.

Abänderungen der Statuten können, sofern die ursprünglichen Statuten keine besondere Bestimmung darüber enthalten, nur durch einhelligen Beschluß sämmtlicher Mitglieder vorgenommen werden, und müssen in's Handelsregister eingetragen und durch das Handelsamtsblatt publizirt werden.

Art. 702.

Sofern die Statuten nichts Anderes bestimmen, können in die Genossenschaft jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden, und ebenso steht den Mitgliedern, so lange nicht die Auflösung der Genossenschaft beschlossen ist, der Austritt frei.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austrittes in den Statuten Nichts festgesezt, so findet der Austritt nur mit dem Schlusse des Geschäftsjahres nach mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt.

Art. 703.

Die Statuten können festsezen, unter welchen Voraussezungen der Ausschluß eines Mitgliedes aus der Genossenschaft zulässig sein soll.

Auch wenn die Statuten Nichts bestimmen, so kann ein Mitglied der Genossenschaft auf Begehren der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder wegen wichtiger Ursachen durch Urtheil des Richters ausgeschlossen werden.

Art. 704.

Sofern die Statuten nichts Anderes bestimmen, erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod.

Art. 705.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder einer Genossenschaft, sowie die Erben eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes (Art. 704) haben an das Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch.

Wenn jedoch in den Statuten für den Fall des freiwilligen Austrittes (Art. 702) dem ausscheidenden Mitgliede irgend welche Forderungsrechte gegenüber der Genossenschaft (Abfindung für die zum Genossenschaftsvermögen geleisteten Beiträge, Ausscheidung eines sogen. Geschäftsantheiles u. dgl.) eingeräumt sind, so sind die gleichen Rechte auch einem ausgeschlossenen Mitgliede (Art. 703) oder den Erben eines durch Tod ausscheidenden Mitgliedes (Art. 704) zu gewähren.

Vorbehalten sind abweichende Bestimmungen der Statuten.

Art. 706.

Der Vorstand hat in der durch die Statuten bestimmten Form seine Willenserklärungen Namens der Genossenschaft kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen.

Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Art. 707.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft müssen alsbald nach ihrer Bestellung in das Handelsregister eingetragen werden.

Diejenigen Mitglieder, die zur Zeichnung Namens der Genossenschaft berechtigt sind, haben ihre Unterschrift vor der kompetenten Behörde zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 708.

Der Genossenschaft gegenüber bestimmt sich die Befugniß des Vorstandes zur Geschäftsführung nach den Statuten und den Beschlüssen der Genossenschaft.

Bestimmen diese nichts Abweichendes, so gilt der Vorstand als ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, welche der Zweck der Genossenschaft mit sich bringt.

Art. 709.

Gegenüber von dritten Personen gilt der Vorstand als ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen für die Genossenschaft vorzunehmen.

Eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugniß hat dritten Personen gegenüber nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie in das Handelsregister eingetragen worden ist oder die dritten Personen sonst Kenntniß davon hatten.

Art. 710.

Der Vorstand ist für die regelmäßige Führung der erforderlichen Bücher verantwortlich. Zu diesen gehören insbesondere die Protokolle über die Verhandlungen der Genossenschaftsbehörden und das Verzeichniß der jeweiligen Mitglieder der Genossenschaft.

Ein solches Verzeichniß ist bei Genossenschaften mit persönlicher Haftpflicht ihrer Mitglieder (Art. 699) bei der Behörde, welche das Handelsregister führt, zu Jedermanns Einsicht zu deponiren, und es hat der Vorstand alle vorkommenden Veränderungen in dasselbe eintragen zu lassen.

Ueberdieß steht jedem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliede, sowie den Erben eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes die Befugniß zu, die Eintragung des Austrittes, Ausschlusses oder Todesfalles ohne Vermittelung des Vorstandes in das Handelsregister vornehmen zu lassen.

Art. 711.

Bei Erwerbsgenossenschaften (Art. 697, Ziffer 6) ist der Vorstand verpflichtet, Rechnung und Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres spätestens in den ersten sechs Monaten nach Verfluß desselben zu veröffentlichen.

Bei Erwerbsgenossenschaften mit persönlicher Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hat der Vorstand alljährlich die Zahl der eingetretenen und ausgeschiedenen, sowie der jeweilen der Genossenschaft angehörenden Mitglieder zu veröffentlichen.

Art. 712.

Ergibt sich, daß das Vermögen der Genossenschaft die Schulden nicht mehr dekt, so liegt dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren (Art. 722) die Verpflichtung ob, die Zahlungen sofort einzustellen und dem Gerichte behufs Eröffnung des Konkurses hievon Anzeige zu machen.

In das Vermögen der Genossenschaft sind hiebei die etwaigen rükständigen an dasselbe zu leistenden Beiträge der einzelnen Mitglieder (Art. 698, Absaz 2) nur einzurechnen, wenn sowohl die Beitragspflicht selbst, als auch die Zahlungsfähigkeit der betreffenden Mitglieder außer Zweifel steht.

In keinem Falle darf dabei die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder (Art. 699. 714 und 715) in Anschlag gebracht werden.

Art. 713.

Die Statuten können bestimmen, daß der Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben vor Ablauf der Amtsdauer von der Generalversammlung oder anderen Vereinsorganen (Aufsichtsrath u. s. w.) abberufen und durch Neuwahlen ersezt werden.

Wenn die Statuten ein solches Abberufungsrecht nicht vorgesehen haben, oder von demselben kein Gebrauch gemacht wird, so kann das Gericht auf den Antrag eines oder mehrerer Genossenschaftsmitglieder gegen Vorstandsmitglieder, welche die ihnen obliegenden Pflichten versäumen oder zu erfüllen außer Stande sind, einschreiten, eine Neuwahl durch die zuständigen Genossenschaftsorgane verfügen und für die Zwischenzeit die geeigneten Anordnungen für einstweilige Besezung des Vorstandes treffen.

Art. 714.

Wer in eine Genossenschaft eintritt, für deren Schulden die Mitglieder persönlich einstehen müssen (Art. 699), haftet gleich den andern Mitgliedern auch für die vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist gegen Dritte ohne Wirkung.

Art. 715.

Die aus einer Genossenschaft, für deren Schulden die Mitglieder persönlich haften (Art. 699), austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder, sowie die Erben der durch Tod ausscheidenden Mitglieder, bleiben für die von der

Genossenschaft bis zur Zeit des Ausscheidens gegen Dritte eingegangenen Verbindlichkeiten in der bisherigen Weise verhaftet.

Es erlischt jedoch diese persönliche Haftbarkeit, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo das Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes ins Handelsregister eingetragen worden ist (Art. 710, Absaz 2 und 3), Konkurs der Genossenschaft eröffnet wird.

Art. 716.

Wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren, seitdem die Auflösung der Genossenschaft ins Handelsregister eingetragen ist, ein Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet wird, so erlischt die in Art. 699 erwähnte persönliche Haftbarkeit für sämmtliche Mitglieder.

Art. 717.

Die Klagerechte aus der persönlichen Haftbarkeit einzelner Mitglieder, sofern sie nach Art. 715, Absaz 2, und Art. 716 nicht schon vorher erloschen sind, verjähren in einem Jahre von dem Tage an gerechnet, wo der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft beendigt worden ist.

Art. 718.

Die Privatgläubiger eines Mitgliedes der Genossenschaft sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsgut gehörigen

Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was das Mitglied selbst an Zinsen oder an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und das, was demselben bei der Auseinandersezung zukommt.

Art. 719.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1) durch Beschluß einer dazu nach den Statuten kompetenten Genossenschaftsbehörde (Generalversammlung, Aufsichtsrath u. s. w.);

2) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeitdauer;

3) durch Eröffnung des Konkurses über die Genossenschaft.

Ueberdieß können die Statuten noch andere Gründe der Auflösung aufstellen.

Art. 720.

Außer in den in Art. 719 oder in den Statuten vorgeschriebenen Fällen kann eine Genossenschaft durch richterliches Urtheil auf Antrag eines Mitgliedes, eines Kreditors oder einer zuständigen öffentlichen Amtsstelle (Registerbehörde, Polizeibehörde) aufgelöst werden:

1) wenn sie an sich unerlaubte oder mit den Statuten im Widerspruch stehende Zweke verfolgt;

2) wenn die statutenmäßige Besezung des Vorstandes oder anderer in den Statuten als nothwendig vorausgesezter Behörden aus Mangel an der erforderlichen Mitgliederzahl oder aus anderen Gründen unmöglich geworden ist.

Art. 721.

Von der Auflösung durch Konkurs hat das Gericht der Registerbehörde von Amtswegen behufs Eintragung in das Handelsregister Mittheilung zu machen.

Sofern die Auflösung der Genossenschaft in anderer Weise als durch Konkurs erfolgt, hat der Vorstand, und in Ermangelung eines solchen (Art. 720, Ziffer 2) das Gericht der Registerbehörde behufs Eintragung der Auflösung in das Handelsregister Anzeige zu machen. Zugleich sind von den dazu kompetenten Genossenschaftsbehörden (Generalversammlung u. s. w.) und in Ermangelung solcher durch das Gericht Liquidatoren zu ernennen.

Art. 722.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschriften vor der Registerbehörde zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Sofern sie nicht in Gemäßheit des Art. 712 veranlaßt sind, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, haben sie die Gläubiger der Genossenschaft durch das Handelsamtsblatt aufzufordern, ihre Ansprüche innert einer zu bestimmenden Frist geltend zu machen, die nicht kürzer sein darf, als sechs Monate.

Die aus den Büchern der Genossenschaft ersichtlichen Gläubiger sind außerdem persönlich durch rekommandirte Briefe aufzufordern, sich zu melden.

Art. 723.

Nach Tilgung der Schulden wird das Vermögen der aufgelösten Genossenschaft, sofern die Statuten nicht etwas Anderes festsezen, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder nach Köpfen vertheilt.

Diese Vertheilung darf jedoch nicht vor Ablauf der gemäß Art. 722 festgesezten Frist vollzogen werden.

Art. 724.

Haben einzelne den Liquidatoren bekannte Gläubiger der Genossenschaft ihre Forderungen innert der gemäß Art. 722 festgesezten Frist nicht geltend gemacht, so soll zu ihren Gunsten ein entsprechender Theil des Genossenschaftsvermögens während drei Jahren unvertheilt bleiben.

Art. 725.

Bei Verlezung der Bestimmungen des Art. 712 und der Art. 722 bis 724 haften die Liquidatoren den Mitgliedern und Kreditoren der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den entstandenen Schaden.

In Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und eines allfällig vorhandenen Aufsichtsrathes, sowie der Genossenschaft, als solcher, kommen die Bestimmungen der Art. 139, 96 und 142 zur Anwendung.

Art. 725 a.

Bei Personenvereinen zu anderen, als ökonomischen Zweken (geselligen, religiösen, künstlerischen, wohlthätigen und ähnlichen Vereinen), welche sich weder als Genossenschaften im Sinne dieses Titels konstituirt haben, noch auch nach dem einschlagenden kantonalen Rechte als juristische Personen anerkannt sind, kommen zunächst die Bestimmungen des Gründungsvertrages (Statuten) und soweit diese nicht ausreichen, die allgemeinen privatrechtlichen Rechtsgrundsäze zur Anwendung.

Wenn jedoch im Namen solcher Vereine Rechtshandlungen gegenüber Dritten vorgenommen werden, so sind die Handelnden vorbehaltlich ihres Rükgriffes gegen die Vereinsmitglieder persönlich und solidarisch den Dritten verantwortlich.

Die Grundsäze des öffentlichen Rechtes der Eidgenossenschaft und der Kantone bezüglich solcher Vereine bleiben vorbehalten.

Dreiundzwanzigster Titel.

Glüksverträge.

Art. 726.

Der Spielvertrag und die Wette erzeugen keine Forderung.

Art. 727.

Ist der im Spiele oder in der Wette verlorne oder zu verlierende Betrag schon bezahlt, so kann er nicht wieder zurükgefordert werden, ausgenommen, wenn die planmäßige Ausführung des Spieles oder der Wette durch den anderen Kontrahenten oder durch Zufall vereitelt wird, oder wenn sich der andere Kontrahent bei dem Spiele oder bei der Wette einer Unredlichkeit schuldig gemacht hat.

Hat der Spielende oder Wettende zur Dekung der Spiel- oder Wettsumme eine Schuldverschreibung oder Wechselverpflichtung gezeichnet, so ist dieß selbst dann

der Bezahlung der betreffenden Summe nicht gleich zu achten, wenn die Verschreibung oder der Wechsel dem andern Kontrahenten anshingegeben worden ist.

Art. 728.

Aus Lotterie- oder Ausspiel-Unternehmungen, sowie aus Prämien-Anleihen entstehen nur dann gültige Forderungen, wenn sie von der zuständigen Behörde bewilligt worden sind.

Ist dieß nicht der Fall, so kommt auch hier der Art. 727 analog zur Anwendung.

Art. 728 a.

Lieferungsverträge werden nach den Grundsäzen der Art. 726 und 727 beurtheilt, wenn sie ein Spiel oder eine Wette enthalten.

Vierundzwanzigster Titel.

Leibrente.

Art. 729 bis 737.

(Gestrichen.)

Art. 738.

Durch den Leibrentenvertrag verpflichtet sich der Rentenschuldner zu bestimmten, auf die Lebenszeit einer gewissen Person versprochenen periodischen Leistungen von Geld oder anderen vertretbaren Sachen, während sich der Rentengläubiger verpflichtet, dem Schuldner eine Summe Geldes oder einen nach seinem Geldwerthe bestimmten Gegenstand zu entrichten.

Art. 739.

Der Leibrentenvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Abfassung.

Art. 740.

Die Leibrente kann auf die Lebenszeit des Rentengläubigers, des Rentenschuldners oder eines Dritten gestellt werden.

In Ermangelung einer bestimmten Verabredung gilt sie als auf die Lebenszeit des Rentengläubigers versprochen und geht in diesem Falle auf die Erben des Leztern nicht über.

Eine auf die Lebenszeit des Rentenschuldners oder eines Dritten gestellte Leibrente geht, sofern nicht etwas Anderes verabredet ist, auf die Erben des Rentengläubigers über.

Art. 741.

Die Leibrente ist alljährlich und zum Voraus zu leisten.

Stirbt die Person, auf deren Lebenszeit die Leibrente gestellt ist, n a c h dem Beginne aber v o r dem Abflusse der Periode, für welche sie z u m V o r a u s zu leisten war, so wird gleichwohl der volle Betrag geschuldet.

Art. 742.

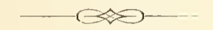
Der Leibrentengläubiger kann, sofern das Gegentheil nicht vereinbart ist, seine Rechte an einen andern abtreten.

Verabredungen, wodurch ausgeschlossen wird, daß die Rechte des Rentengläubigers im Interesse seiner Gläubiger mit Arrest belegt oder zur Konkursmasse gezogen werden, sind wirksam, sofern die Leibrente von einem Dritten unentgeltlich für den Leibrentengläubiger bestellt worden ist.

Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen des Rechtstriebs und Konkursgesezes.

Art. 743.

Fällt der Leibrentenschuldner in Konkurs, so ist der Leibrentengläubiger, wenn die Rente nicht versichert ist, berechtigt, seine Ansprüche in Form einer Kapitalforderung geltend zu machen, deren Maß durch das Einsazkapital bestimmt wird, um welches derselbe die nämliche Leibrente zur Zeit der Konkurseröffnung bei einer soliden Rentenanstalt bestellt erhalten könnte.



Fünfundzwanzigster Titel.

Versicherung.

Art. 744.

Durch den Versicherungsvertrag übernimmt der Versicherer gegen Bezahlung einer Prämie die Verpflichtung, dem Versicherten für den Fall, daß ein bestimmtes, diesem nachtheiliges Ereigniß eintreten werde, den dadurch entstehenden Schaden zu ersezen oder eine zum Voraus bestimmte Summe (die Versicherungssumme) zu bezahlen.

Art. 745.

Derjenige, welcher mit dem Versicherer den Versicherungsvertrag abschließt (der Versicherungsnehmer), kann vom Versicherer die Unterzeichnung und Aushingabe einer Urkunde (Police) über die Verpflichtungen verlangen, welche der Versicherer zu Gunsten des Versicherten, sei dieß nun der Versicherungsnehmer selbst, oder ein Dritter, in dessen Interesse die Versicherung genommen wird, eingegangen hat.

Art. 746.

Der Versicherungsvertrag ist auch dann gültig, wenn zur Zeit seines Abschlusses der Eintritt des zu ersezenden Schadens nicht mehr möglich, und ebenso, wenn der Schaden schon eingetreten ist, es sei denn, daß beide Theile von dem Sachverhältnisse unterrichtet waren.

Wußte nur der Versicherer, daß der Eintritt des Schadens nicht mehr möglich sei, oder wußte nur der Versicherungsnehmer, daß der Schaden schon eingetreten sei, so ist der Vertrag für den andern nicht unterrichteten Theil unverbindlich. Im leztern Fall hat der Versicherer, auch wenn er die Unverbindlichkeit geltend macht, Anspruch auf die Prämie.

Art. 747.

Die Versicherungssumme darf das volle Interesse, das der Versicherte zur Zeit des Unterganges des versicherten Gegenstandes an diesem Leztern hat, nicht übersteigen.

Zu dem vollen Interesse gehört auch der erwartete unmittelbare Gewinn.

Soweit die Versicherungssumme das volle Interesse übersteigt (Ueberversicherung) ist der Versicherungsvertrag unverbindlich. Es kann vor und nach eingetretenem Schaden sowohl der Versicherer die Herabsezung jener Summe, als der Versicherte die Minderung der Prämie verlangen.

Diese Minderung der Prämie kann jedoch der Versicherte für die schon abgelaufene Vertragsdauer nicht verlangen, wenn nur er und nicht zugleich der Versicherer Kenntniß der Ueberversicherung gehabt hat.

Art. 748.

Haben zu gleicher Zeit mehrere Versicherer, Jeder für sich, das nämliche Interesse gegen die nämliche Gefahr versichert (Doppelversicherung), so sind alle diese Versicherungen zusammen nur bis zur Höhe des vollen Interesses (Art. 747) gültig, und jeder einzelne Versicherer haftet nur in dem Verhältnisse, in welchem seine Versicherungssumme zu dem Gesammtbetrage aller Summen steht.

Als gleichzeitig gelten diejenigen Versicherungen, welche an demselben Tage geschlossen sind.

Art. 749.

Durch die Bestimmungen des Art. 748 über Doppelversicherung ist nicht für ungültig erklärt, wenn gleichzeitig mehrere Versicherer sich für ein und dieselbe Versicherungssumme als Solidarschuldner (Art. 11 u. ff.) oder im Sinne des Art. 751, Ziffer 2, bloß subsidiär verpflichten.

Art. 750.

Wird ein bereits versichertes Interesse gegen die nämliche Gefahr nochmals versichert, so ist die spätere Versicherung insoweit gültig, als die Summe der frühern Versicherung das volle Interesse des Versicherten nicht erreicht.

Vorbehalten sind die Bestimmungen des Art. 751.

Art. 751.

Eine spätere Versicherung ist gültig:

1) wenn bei dem Abschlusse des spätern Vertrages mit dem Versicherer vereinbart wird, daß demselben die Rechte aus der frühern Versicherung abzutreten seien;

2) wenn nach der Meinung des spätern Vertrages der Versicherer nur insoweit haften soll, als der Versicherte sich an dem frühern Versicherer wegen Zahlungsunfähigkeit nicht zu erholen vermag oder die frühere Versicherung nicht zu Recht besteht;

3) wenn der frühere Versicherer mittelst Verzichtanzeige seiner Verpflichtung insoweit entlassen wird, als zur Vermeidung einer Doppelversicherung nöthig ist, und der spätere Versicherer bei Eingehung seines Vertrages hievon benachrichtigt wird. Dem früheren Versicherer gebührt in diesem Fall, obschon er von seiner Verpflichtung befreit wird, gleichwohl die volle Prämie.

Art. 752.

Wenn die Versicherungssumme das volle Interesse des Versicherten (Art. 747) nicht erreicht, so wird vermuthet, daß der Versicherer im Falle eines nur theilweisen Schadens bis zum Betrage der Versicherungssumme vollen Ersaz zu leisten habe.

Art. 753.

Ein Versicherungsvertrag kann vom Versicherer vor eingetretenem Versicherunsfalle angefochten werden:

1) wenn der Versicherungsnehmer oder sein Stellvertreter auf die bei Eingehung des Vertrages aufgestellten Fragen in rechtswidriger Absicht oder auch nur aus Fahrlässigkeit eine unrichtige Antwort ertheilt hat, welche auf den Entschluß des Versicherers (den Vertrag überhaupt oder unter den vereinbarten Bedingungen abzuschließen) von entscheidendem Einfluß sein konnte;

2) wenn der Versicherungsnehmer oder sein Stellvertreter bei Eingehung des Vertrages, ohne befragt worden zu sein, in rechtswidriger Absicht oder auch nur aus Fahrlässigkeit eine unrichtige Angabe gemacht hat, welche auf den Entschluß des Versicherers von entscheidendem Einflusse sein konnte;

3) wenn der Versicherungsnehmer oder sein Stellvertreter bei Eingehung des Vertrages in rechtswidriger Absicht eine erhebliche Thatsache verschwiegen hat.

Art. 754.

Nach eingetretenem Versicherungsfalle kann der Versicherungsvertrag aus den in Art. 753 unter 1 bis 3 angegebenen Gründen nur aufgehoben werden, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles in einem ursächlichen Zusammenhange mit dem unrichtig angegebenen, beziehungsweise verschwiegenen Thatumstande steht. Fehlt es an

einem solchen ursächlichen Zusammenhange, so kann der Versicherer nur verlangen, daß die Prämie dem wahren Sachverhalte entsprechend erhöht, beziehungsweise ein angemessener Abzug von der Versicherungssumme gemacht werde.

Art. 754 a.

Handelt es sich um eine Versicherung auf Todesfall, so kann der Versicherer nach Eintritt des Todesfalles nur zurüktreten, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Stellvertreter auf die bei Eingehung des Vertrages aufgestellten Fragen in rechtswidriger Absicht eine unrichtige Antwort ertheilt hat und ein ursächlicher Zusammenhang des Todesfalles mit dem in der Antwort verheimlichten oder unrichtig angegebenen Thatumstande nachgewiesen wird. Für den Rüktritt vor eingetretenem Todesfalle und für die Befugniß, nach eingetretenem Todesfalle eine angemessene Erhöhung der Prämie, beziehungsweise Herabsezung der Assekuranzsumme zu verlangen, sind auch hier die in Art. 753 angegebenen Gründe genügend.

Art. 755.

Wird ein Versicherungsvertrag nach Inhalt der Art. 753 bis 754 a aufgehoben, so hat der Versicherer, sofern nicht rechtswidrige Absicht des Versicherungsnehmers oder seines Stellvertreters nachgewiesen wird, sämmtliche bezogene Prämien, jedoch ohne Zinsen, zurükzuerstatten.

Liegt dagegen der Nachweis der rechtswidrigen Absicht vor, so behält der Versicherer seinen Anspruch auf die

Prämie, und zwar, sofern es sich um mehrere periodische Prämien handelt, auf die zur Zeit der Entdekung laufende und die schon vorher verfallenen Prämien. Bereits bezogene, erst nach der Entdekung verfallene periodische Prämien hat er auch in diesem Falle mit Ausnahme der zur Zeit der Entdekung laufenden zurükzuerstatten.

Art. 756.

Wird nach Abschluß des Versicherungsvertrages eine Prämie, nachdem der Verfalltag derselben eingetreten ist, auf die Aufforderung des Versicherers hin nicht bezahlt, so hat dieser die Befugniß, dem Versicherten eine Frist von mindestens 14 Tagen zur Zahlung zu bestimmen, nach deren Ablauf der Versicherungsvertrag aufgelöst sein soll.

Wenn jedoch eine Versicherung zur Sicherheit eines Gläubigers des Versicherten dient und dem Versicherer davon Mittheilung gemacht worden ist, so tritt die Auflösung nur ein, wenn auch der Gläubiger zur Zahlung des Prämienrükstandes aufgefordert und demselben eine Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen bestimmt worden war.

Art. 757.

Der Versicherer ist zur Bezahlung der Versicherungssumme nicht verpflichtet, wenn und soweit der Versicherungsfall durch böse Absicht oder durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder des versicherten Dritten herbeigeführt worden ist.

Bei Versicherungen auf Todesfall können jedoch den Tod herbeiführende Handlungen oder Unterlassungen der Person, um deren Leben es sich handelt, nur nach Maßgabe des Art. 767 vom Versicherer als Befreiungsgrund geltend gemacht werden.

Art. 758.

Ist der Versicherungsfall eingetreten, so hat der Versicherungsnehmer oder der versicherte Dritte, falls dieser von der Versicherung Kenntniß hat, dem Versicherer ohne Verzögerung Anzeige zu machen und, wenn die Versicherung auf Schadensersaz gerichtet ist, alle Sorgfalt zur Minderung des Schadens anzuwenden.

Wird eine dieser Pflichten versäumt, so kann der Versicherer von der auszurichtenden Summe den Betrag in Abzug bringen, um welchen im Falle der Erfüllung jener Pflichten der Schaden sich gemindert hätte.

Art. 759.

Der Aufwand des Versicherungsnehmers oder des versicherten Dritten zu dem Zweke der Minderung des drohenden Schadens ist auch im Falle der Erfolglosigkeit von dem Versicherer zu ersezen, sofern derselbe durch die Umstände gerechtfertigt schien.

Wenn jedoch in Folge besonderer Verabredung entgegen der in Art. 752 ausgesprochenen Vermuthung der Versicherte für eine Quote des Versicherungswerthes Selbstversicherer ist, so hat der Versicherer den erwähnten Aufwand nur nach Verhältniß zu tragen.

Art. 760.

Wenn der Versicherungsgegenstand veräußert worden ist, so spricht die Vermuthung dafür, daß auch die Rechte aus der Versicherung auf den Erwerber übertragen worden sind.

Ist dieß der Fall, so bleibt gleichwohl der Versicherer von der Haftung für die Gefahren befreit, welche ohne die Veräußerung nicht eingetreten sein würden.

Er kann sowohl die Einreden geltend machen, die ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen, als auch diejenigen, die er dem Versicherten hätte entgegenstellen können, die aus dem Versicherungsvertrage nicht hergeleiteten jedoch nur insofern, als sie bereits vor der Anzeige der Uebertragung entstanden sind.

Art. 761.

Hat der Versicherer einen entstandenen Schaden vergütet, so tritt er, kraft des Gesezes, für den Betrag dieser Vergütung in alle Rechte ein, welche dem Versicherten gegen Dritte rüksichtlich des Schadens zustehen. Der Versicherte ist für jede Handlung verantwortlich, durch welche er diese Rechte des Versicherers beeinträchtigt hat.

Art. 762.

Der Versicherungsvertrag erlischt, wenn das versicherte Interesse nach Schließung des Vertrags, jedoch noch vor der Zeit, von welcher an der Versicherer die Gefahr zu tragen hat, wegfällt.

Art. 763.

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage verjähren mit dem Ablaufe von drei Jahren von dem Zeitpunkte an, zu welchem sie geltend gemacht werden können.

Art. 764.

Bei einer Versicherung auf den Fall des Todes derjenigen Person, welche selbst als Versicherungsnehmer mit dem Versicherer den Vertrag eingeht (Versicherung auf eigenes Leben), kann die Versicherungssumme ohne jeden Nachweis eines vermögensrechtlichen Interesses völlig frei vereinbart werden. Es kommen daher die Bestimmungen der Art. 747 bis 752 hier nicht zur Anwendung.

Art. 765.

Versicherungen auf den Todesfall eines Dritten (auf fremdes Leben) können überhaupt nur dann gültig abgeschlossen werden, wenn der Versicherungsnehmer irgend ein direktes oder indirektes vermögensrechtliches Interesse an der Fortdauer des Lebens des Dritten nachweist.

Mit Zustimmung des Dritten kann jedoch die Versicherungssumme auf einem das vermögensrechtliche Interesse übersteigenden Betrag frei vereinbart werden.

Hat der Dritte seine Zustimmung zu der vereinbarten Versicherungssumme nicht ertheilt, so kann sie nur soweit gefordert werden, als der zum Bezuge derselben Berechtigte ein vermögensrechtliches Interesse nachzuweisen im Stande ist.

Art. 766.

Wenn bei einer Versicherung auf eigenes Leben nicht schon durch den Vertrag selbst eine bestimmte dritte Person als zum Bezuge der Versicherungssumme berechtigt bezeichnet worden ist (Art. 26 und 27) und der Versicherungsnehmer auch nicht zu seinen Lebzeiten zu Gunsten einer bestimmten dritten Person über den Anspruch auf die Versicherungssumme verfügt hat, so ist zu vermuthen, daß die Versicherungssumme den Erben des Versicherungsnehmers, beziehungsweise seinen Gläubigern zukommen soll.

Ueber die Art und Weise, wie der Nehmer einer Versicherung auf sein eigenes Leben bei seinen Lebzeiten über den Anspruch auf die Versicherungssumme verfügen könne, kommen, sofern weder die Police selbst, noch die ihr zu Grunde liegenden Statuten besondere Bestimmungen enthalten, die Grundsäze über Abtretung von Forderungen (Art. 156 u. f.) zur Anwendung.

Art. 766a.

Wenn Jemand, um seine Gläubiger zu benachtheiligen, einen Versicherungsvertrag auf Todesfall abgeschlossen hat, so kann das Geschäft von den Kreditoren desselben nach eingetretenem Todesfalle gegenüber dem Bezugsberechtigten, sofern er beim Erwerb des Bezugsrechtes von der rechtswidrigen Absicht Kenntniß hatte, oder das Bezugsrecht unentgeltlich erworben hat, angefochten und die Versicherungssumme zur Befriedigung der Gläubiger in Anspruch genommen werden. Jedoch kann der Bezugsberechtigte diesen Anspruch der Kreditoren durch Zahlung aller vom

Versicherungsnehmer dem Versicherer vergüteten Prämien nebst Zins und Zinseszins abwenden.

Art. 767.

Bei Versicherungen auf eigenes Leben wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungssumme befreit, wenn die Person, um deren Leben es sich handelt, die Todesstrafe erlitten, oder durch ein Duell den Tod gefunden hat, oder sich selbst das Leben genommen hat, es könnte denn im leztern Falle der Beweis erbracht werden, daß sie sich dabei in einem unzurechnungsfähigen Zustande befunden habe.

Wenn aus den hier angegebenen Gründen eine Befreiung des Versicherers eintritt, so hat er die sämmtlichen Prämien, jedoch ohne Zins, zurükzuvergüten.

Bei Versicherungen auf fremdes Leben befreien diese besonderen Todesarten der Person, um deren Leben es sich handelt, den Versicherer nur insoweit, als die Versicherungssumme das nachweisbare vermögensrechtliche Interesse des zum Bezuge derselben Berechtigten überschreitet.

Art. 768.

Die Bestimmungen der Art. 747, 748, Absaz 1, und 750, soweit ihre Anwendung nicht schon durch das Gesez selbst (Art. 764 und Art. 765, Absaz 2) ausgeschlossen ist, sowie die Bestimmung des Art. 765, Absaz 3, können weder zu Gunsten des Versicherers, noch zu Ungunsten

desselben durch Statuten der Versicherungsanstalten oder besondere Vereinbarungen abgeändert werden.

Die Bestimmungen der Art. 753 bis 756, 757, Absaz 2, und 767 können durch Statuten der Versicherungsanstalten oder besondere Vereinbarungen zu Gunsten des Versicherers nicht abgeändert werden.

Art. 768a.

Kantonalgesezliche Bestimmungen im Interesse von Gläubigern, welchen ein dingliches Recht an versicherten Immobilien zusteht, bleiben vorbehalten.

Sechsundzwanzigster Titel.

Wechsel, wechselmässige und andere Ordrepapiere.

Erster Abschnitt.

Der gezogene Wechsel.

I. Wechselfähigkeit.

Art. 769.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 770.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, so hat dieß auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

II. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 771.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;

2) die Angabe der zu zahlenden Summe;

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);

4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesezt werden

   auf einen bestimmten Tag,

   auf Sicht (Vorzeigung a vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,

   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),

   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);

5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;

6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 772.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 771, Ziffer 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrükt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrükte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 773.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 771, Ziffer 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Deßgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 771, Ziffer 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 774.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 771) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine

solche Schrift gesezten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

III. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 775.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

IV. Indossament.

Art. 776.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte «nicht an Ordre» oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruk untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 777.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an

den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 778.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 779.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rükseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 780.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 781.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung « ohne Gewährleistung », « ohne Obligo » oder einen gleichbedeutenden

Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 782.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte «nicht an Ordre» oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruk verboten, so haben Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 783.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 784.

Ist dem Indossamente die Bemerkung «zur Einkassirung», «in Procura» oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrükende Formel beigefügt worden, so überträgt

das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 812), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossement selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusaz « oder Ordre » hinzugefügt ist.

V. Präsentation zur Annahme.

Art. 785.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesezlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besiz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes

Mangels Annahme, nicht aber zur Gestattung einer nachträglichen Wiederaufhebung (Streichung) oder Einschränkung eines bereits geschriebenen Acceptes (Art. 788 a).

Art. 786.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten.

Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 787.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 786) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom lezten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

VI. Annahme (Acceptation).

Art. 788.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrüklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weitern Beisaz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Art. 788 a.

Die einmal erfolgte Annahme kann nachträglich, auch wenn der Wechsel von dem Bezogenen noch nicht an den präsentirenden Inhaber zurükgegeben ist, weder ganz zurükgenommen (durchstrichen), noch in irgend einer Weise beschränkt werden.

Auf den Nachweis, daß der Eigenthümer des Wechsels zur nachträglichen Wiederaufhebung (Durchstreichung)

oder Beschränkung der Annahme seine Zustimmung gegeben habe, kann sich der Acceptant nur dem Zustimmenden selbst, nicht aber andern Wechselinteressenten gegenüber berufen (Art. 860).

Art. 789.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 790.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 791.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 771, Ziffer 8) angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon

ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dieß vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken.

Ist dieß nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben.

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VII. Regress auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 792.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer

anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Amtsstelle oder Anstalt niederzulegen.

Art. 793.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besiz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu begehren und im Wege der wechselmäßigen Exekution oder des Wechselprozesses beizutreiben oder einzuklagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 794.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen.

Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 795.

Die bestellte Sicherheit muß zurükgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;

2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;

3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 796.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet und noch nicht beendigt worden ist;

2) wenn der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt und noch nicht wieder aufgenommen hat;

3) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution wegen irgend einer Zahlungsverpflichtung des Acceptanten vollstrekt worden und ganz oder theilweise erfolglos geblieben ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht bestellt und dieserhalb Protest erhoben wird,

auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Remittent sowie jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherheitsbestellung fordern (Art. 792—795).

Der bloße Besiz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den in Ziffer 1, 2 und 3 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu begehren und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

Der als Eigenthümer des Wechsels legitimirte Inhaber ist berechtigt, in den in Ziffer 2 und 3 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege der wechselmäßigen Exekution oder des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung beizutreiben oder einzuklagen.

VIII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 797.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats festgesezt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesezt worden, so ist darunter der erste oder der lezte Tag des Monats zu verstehen.

Art. 798.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 799.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem lezten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der

Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am lezten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruk «halber Monat» wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zulezt zu zählen.

Art. 800.

Respekttage finden nicht statt.

Art. 801.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 802.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Geseze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsezung an dem Tage vor dem gesezlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 803.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt.

Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt.

Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des lezteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Echtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 804.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes

«effektiv» oder eines ähnlichen Zusazes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrüklich bestimmt hat.

Art. 805.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurükweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 806.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 807.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

IX. Regress Mangels Zahlung.

Art. 808.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und

2) daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 809.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen (« ohne Protest, » « ohne Kosten » etc.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation.

Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersaze der Protestkosten schüzt jene Aufforderung nicht.

Art. 810.

Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 811.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 810 erwähnten Falles, weder der Protestation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 812.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben vom Tage des empfangenen Berichtes zu berechnenden

Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormämern zum Ersaze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet.

Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 813.

Die Schadensersazforderung wegen Verlezung der im Art. 812 vorgeschriebenen Benachrichtigungspflicht steht nur solchen Personen zu, gegen welche, sei es vom Schadensersazpflichtigen selbst oder einem Vormanne desselben, Regreß geltend gemacht worden ist, und kann in keinem Falle den Betrag übersteigen, welchen der Schadensersazberechtigte in Folge des gegen ihn geltend gemachten Regresses bezahlen muß.

Art. 814.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zweke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, so-

fern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch einen Postattest nachgewiesen werden.

Art. 815.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter gegeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 816.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 817.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselforderung gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben rechtlich geltend machen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 818.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab;

2) die Protestkosten und anderen Auslagen;

3) eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Plaze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 819.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,

2) die ihm entstandenen Kosten,

3) eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Plaze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 818 zur Anwendung.

Art. 820.

Durch die Bestimmungen der Art. 818 und 819, Ziffer 1 und 3, wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Säze nicht ausgeschlossen.

Art. 821.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderungen einen Rükwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rükwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rükwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 822.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels (und zwar ohne irgend eine sein eigenes Regreßrecht beeinträchtigende Veränderung), des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 823.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

X. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 824.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 825.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 826.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dieß, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 827.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 828.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet.

Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 829.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 830.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dieß, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurük, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 831.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 818 und 820) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 832.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 833.

Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient

bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ein Drittel Prozent zu verlangen.

XI. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplikate.

Art. 834.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen.

Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurükgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt.

Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die frühern Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Art. 835.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle spätern Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurükgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurükgegebenen Exemplaren.

Art. 836.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte verwandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 803) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 837.

Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und

2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselkopien.

Art. 838.

Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: « bis hieher Abschrift (Kopie) » oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte oder in Verwahrung gegebene Original des Wechsels anzutreffen ist.

Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 839.

Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

Art. 840.

Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besizer einer mit einem oder mehreren

Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Art. 837, Nr. 1, erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

XII. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 841.

Derjenige, dem ein Wechsel abhanden gekommen ist, kann bei dem zuständigen Gerichte des Zahlungsortes die Amortisation des Wechsels beantragen.

Art. 842.

Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder den wesentlichen Inhalt desselben und Alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besiz und Verlust glaubhaft machen.

Art. 843.

Erachtet das Gericht die Darstellung über den Besiz und Verlust des Wechsels für glaubhaft, so wird dasselbe

dem Bezogenen die Zahlung untersagen, und durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannten Inhaber auffordern, binnen einer zu bestimmenden Frist (Art. 844) den Wechsel vorzulegen, bei Vermeidung der Amortisation.

Art. 844.

Die Anmeldungsfrist ist auf mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr zu bestimmen.

Bei verfallenen Wechseln ist sie von dem Tag an, unter welchem die erste Aufforderung erscheint, bei noch nicht verfallenen Wechseln erst von der Verfallzeit an zu berechnen.

Eine kürzere Frist als drei Monate ist bei verfallenen Wechseln zulässig, wenn und soweit die Verjährung schon früher eintreten würde.

Bei Wechseln, welche auf Sicht oder eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar lauten und ohne Angabe eines Datums acceptirt sind, gilt in Ermangelung eines die Präsentation konstatirenden Protestes als Verfalltag der lezte Tag der Präsentationsfrist. (Vgl. Art. 787 und 798.)

Art. 845.

Die Aufforderung muß dreimal in dem eidgenössischen Handelsamtsblatte bekannt gemacht werden.

Außerdem ist in dem eidgenössischen Handelsamtsblatte jährlich eine Zusammenstellung aller Amortisationsbegehren zu veröffentlichen, über welche das Verfahren noch schwebt oder im Laufe des lezten Jahres beendigt worden ist.

Es ist in das Ermessen des Gerichtes gestellt, noch in anderer Weise für angemessene Veröffentlichung eines Amortisationsbegehrens zu sorgen.

Art. 846.

Wenn die öffentliche Aufforderung nach Vorschrift des Gesezes stattgefunden hat, und die darin bestimmte Frist abgelaufen ist, ohne daß innerhalb derselben der abhanden gekommene Wechsel dem Gerichte vorgelegt worden ist, so wird derselbe als kraftlos erklärt.

Art. 847.

Wird der abhanden gekommene Wechsel vor der Amortisation desselben vorgelegt, so ist Demjenigen, welcher die Amortisation beantragt hatte, eine angemessene Frist zur Prüfung der Identiät und Echtheit der vorgelegten Urkunde, sowie zur Stellung sachbezüglicher Anträge, namentlich auf provisorische Verfügungen im Interesse eines von ihm einzuleitenden Vindikations-Prozesses oder Strafverfahrens anzusezen.

Werden innerhalb dieser Frist keinerlei Anträge gestellt, durch die sich das Gericht zu weiteren Schritten veranlaßt sehen könnte, so ist die vorgelegte Urkunde zurükzugeben, das an den Bezogenen erlassene Zahlungsverbot aufzuheben und das Amortisationsbegehren abzuweisen.

Art. 848.

War der abhanden gekommene Wechsel acceptirt, so kann Derjenige, welcher das Amortisationsverfahren einge-

leitet hat, wenn er nach der vom Amortisationsgerichte für glaubhaft erachteten Sachdarstellung (Art. 842 und 843) als Eigenthümer des Wechsels legitimirt ist, und bis zur Amortisation gehörige Sicherheit bestellt, von dem Acceptanten Zahlung fordern.

Ohne eine solche Sicherheitsbestellung kann vom Acceptanten vor Beendigung des Amortisationsverfahrens nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe gefordert werden.

Art. 849.

Der nach den Bestimmungen des Art. 803 legitimirte Besizer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XIII. Ueber Fälschungen und Veränderungen der Wechsel.

Art. 850.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 851.

Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben

sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

Art. 852.

Ist der Inhalt eines Wechsels (Summe, Verfallzeit u. s. w.) nach der Ausstellung und Begebung zum Nachtheile des Ausstellers verändert worden, so haften alle Diejenigen, welche den Wechsel erst nach der Veränderung als Wechselschuldner (Indossanten, Acceptanten, Ehrenacceptanten, Mitaussteller) gezeichnet haben, in Gemäßheit des veränderten Inhaltes wechselmäßig.

Ist jedoch nicht erweislich, ob die Zeichnung vor oder nach der Veränderung stattgefunden habe, so wird angenommen, daß sie schon vor derselben erfolgt sei.

Art. 853.

(Gestrichen.)

XIV. Wechselverjährung.

Art. 854.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 855.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 818) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;

2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;

3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 856.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 819) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;

2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine rechtliche Geltendmachung der Wechselforderung gegen ihn stattgefunden hat, bezahlt, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber erst von dem Tage an, wo ihm gegenüber die Wechselforderung rechtlich geltend gemacht worden ist.

Art. 857.

Die Verjährung (Art. 854 bis 856) wird nur durch Geltendmachung des Rechtes im Wege der Klage, der Anhebung einer Schuldbetreibung, der Eingabe in den Konkurs oder sonst bei Anlaß einer öffentlichen Auskündung (Art. 195) unterbrochen, und nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die Geltendmachung gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten oder Betriebenen geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage oder Betreibung.

XV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 858.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstrekt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 859.

Sind Regreßpflichtige in Konkurs gerathen, so ist der Regreßnehmer verpflichtet, bei jeder Konkursmasse seine ganze Forderung an Kapital, Zinsen, Auslagen u. s. w. geltend zu machen.

So lange der Gesammtbetrag der Summen, welche aus den Massen vertheilt werden, den Betrag der Forderung des Regreßnehmers nicht übersteigt, haben die einzelnen Konkursmassen wegen der geleisteten Theilzahlungen keinen Regreß gegen einander.

Ergeben die Vertheilungen dagegen außer der vollständigen Befriedigung des Regreßnehmers noch einen Ueberschuß, so fällt derselbe an die Masse derjenigen Indossanten, welche Theilzahlungen geleistet haben bis zum Betrag der Theilzahlungen und nach der Reihenfolge ihrer Berechtigung (vom lezten Indossanten an gerechnet).

Der Wechsel, der Protest, die Retourrechnung und sonstigen Belege sind der Masse des lezten Indossanten, durch dessen Theilzahlung die vollständige Befriedigung des Wechselgläubigers bewirkt wurde, zum Zweke des Rükgriffes gegen dessen Vormänner und den allfälligen Acceptanten auszuhinzugeben.

Art. 860.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 860a.

Hat ein Wechselgläubiger sich durch Vorzeigung des Wechsels und der sonstigen zur Geltendmachung der Wechselforderung erforderlichen Papiere im Wechsel-Prozesse oder Wechsel-Rechtstrieb gehörig legitimirt, so können ihm Einreden, welche aus dem Wechselrechte selbst nicht hervorgehen, sollten sie auch, die Richtigkeit der thatsächlichen Behauptungen vorausgesezt, unmittelbar gegen ihn begründet sein, nur entgegengehalten werden, wenn sie sofort liquid gestellt werden.

Ueberdieß soll der Richter, wenn ihm die Thatsachen, auf welche der belangte Wechselschuldner aus dem Wechselrechte selbst hervorgehende oder andere an sich zulässige Einreden stüzt, unglaubhaft erscheinen, nöthigenfalls unter Kautionsauflage, sofortige vorläufige Exekution verfügen.

Art. 861.

Durch Verjährung (Art. 854—857) oder durch Versäumniß einer zur Erhaltung des Wechselrechtes vor-

geschriebenen Frist oder Form (Art. 786, 787, 791, Absaz 3 und 4, 798, 808, 810, 828, Absaz 2, 837, 840, Absaz 2) erlöschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten aus dem Wechsel selbst dann, wenn die Verjährung oder Versäumniß durch höhere Gewalt oder sonst ohne eigenes Verschulden des Wechselgläubigers herbeigeführt worden ist.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch auch nach ihrer Befreiung durch Verjährung oder Versäumniß im gewöhnlichen Prozesse dem Wechselinhaber insoweit verbindlich, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden.

War der durch Verjährung oder Versäumniß entkräftete Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so haftet auch dieser dem Wechselinhaber soweit, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde.

Gegen die durch Verjährung oder Versäumniß befreiten Indossanten, als solche, findet ein derartiger Anspruch nicht statt.

XVI. Ausländische Gesezgebung.

Art. 862.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird, sofern der Zeichner seinen Wohnsiz im Auslande hat, nach den Gesezen der betreffenden fremden Staaten, sofern er dagegen in der Schweiz seinen Wohnsiz hat, nach den Bestimmungen dieses Gesezes (Art. 769 und Art. 1 bis 9) beurtheilt.

Art. 863.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, werden nach den Gesezen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen dieses Gesezes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesezen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später in der Schweiz auf den Wechsel gesezten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich Jemand, der in der Schweiz seinen Wohnsiz hat, einem Andern gegenüber, der ebenfalls in der Schweiz seinen Wohnsiz hat, im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen dieses Gesezes entsprechen.

Art. 864.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Plaze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

Ueber die Frage dagegen, ob überhaupt zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes aus einer in der Schweiz gezeichneten und in der Schweiz geltend zu machenden Wechselerklärung an einem ausländischen Plaze irgend eine Handlung nothwendig sei, entscheiden die Bestimmungen dieses Gesezes.

XVII. Protest.

Art. 865.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen zuständigen Beamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 866.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Ziffer 3) geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Beamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 867.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 868.

Die Notare und Beamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVIII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 869.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats, sowie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal und, in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden.

An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dieß nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des

Ortes geschehene Nachfrage des Notars oder des Beamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 870.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag.

Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplikates, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden.

Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

XIX. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 871.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen amtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 872.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Zweiter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 873.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trokenen) Wechsels sind:

1) Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;

4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, nach Maßgabe des Art. 771, Ziffer 4;

5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;

6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 874.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 875.

Nachstehende, in diesem Geseze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 772 und 774 über die Form des Wechsels;

2) die Art. 776—784 über das Indossament;

3) die Art. 786 und 787 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß der Wechsel dem Aussteller zur Beurkundung des Datums der Vorzeigung (Sicht) zu präsentiren ist, und daß durch Versäumniß der Präsentationsfrist nicht der Aussteller, sondern nur die Indossanten befreit werden;

4) der Art. 796 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet, und daß der Aussteller selbst nur in dem in Art. 796, Ziffer 3, erwähnten Falle auf Sicherheitsbestellung gerichtlich belangt oder betrieben werden kann;

5) die Art. 797—807 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß leztere durch den Aussteller geschehen kann, und daß im Falle der Versäumniß der im Art. 798 erwähnten Präsentationsfrist nur die Indossanten befreit werden, der Aussteller selbst dagegen noch während der vom Ablaufe der Präsentationsfrist an zu berechnenden Verjährungszeit behaftet bleibt;

6) die Art. 808 und 809, sowie die Art. 812—823 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;

7) die Art. 824, Absaz 2, 825 und 828—833 über Ehrenannahme und Ehrenzahlung mit der Maßgabe, daß der Inhaber die Ehrenannahme eines Nothadressaten nur im Falle der Unsicherheit des Ausstellers (Ziff. 4 dieses Artikels und Art. 796) anzunehmen braucht, und daß in Ermangelung einer Benennung des Honoraten bei der Ehrenacceptation eines indossirten Eigenwechsels der erste Indossant als Honorat anzusehen ist;

8) die Art. 838—840 über die Kopien;

9) die Art. 841—852 und 853, Absaz 2, über abhanden gekommene, falsche und veränderte Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 848 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;

10) die Art. 855—860 und 862—872 über die allgemeinen Grundsäze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgeseze, den Protest, den Ort und die

Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften;

11) der Art. 861 mit der Maßgabe, daß bei indossirten Eigenwechseln nicht bloß der Aussteller, sondern auch der erste Indossant im gewöhnlichen Prozesse dem Wechselinhaber insoweit verbindlich bleibt, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde.

Art. 876.

Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Bei nicht domizilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 877.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Dritter Abschnitt.

Wechselmässige Ordre-Papiere.

Art. 878.

Zahlungsversprechen, welche nicht im Contexte als Wechsel bezeichnet sind, aber ausdrüklich an Ordre lauten und im Uebrigen den im Art. 873 vorgeschriebenen Erfordernissen des Eigenwechsels entsprechen (billets à ordre), sowie Anweisungen, welche nicht im Contexte als Wechsel bezeichnet sind, aber ausdrüklich an Ordre lauten und im Uebrigen den im Art. 771 vorgeschriebenen Erfordernissen des gezogenen Wechsels entsprechen, stehen bis auf nachfolgende Ausnahmen, die Ersteren den eigenen, die Lezteren den gezogenen Wechseln gleich.

Art. 878 a.

Die Bestimmungen des Art. 860 a, sowie die in anderen eidgenössischen oder kantonalen Gesezen für Wechsel-Exekution und Wechsel-Prozeß enthaltenen besonderen Vorschriften kommen bei der Geltendmachung der Forderungen aus solchen das Wort Wechsel nicht enthaltenden Urkunden nicht zur Anwendung.

Art. 878 b.

Auf die in Art. 878 bezeichneten Zahlungsversprechen an Ordre (billets à ordre) sind die nach Maßgabe der

Ziffern 4 und 7 des Art. 875 für Eigenwechsel geltenden Bestimmungen der Art. 796, 824, Absaz 2, 825 und 828 bis 833 nicht anzuwenden.

Art. 879.

Die in Art. 878 bezeichneten Anweisungen an Ordre werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht es, so ist der zur Zahlung Angewiesene nicht verpflichtet, sich über Annahme oder Verweigerung derselben zu erklären, und der Inhaber nicht berechtigt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest erheben zu lassen und Regreß zu nehmen.

Wird eine solche Anweisung an Ordre freiwillig acceptirt, so entsteht für den Acceptanten die gleiche Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels. Es können jedoch weder vom ersten Erwerber noch von irgend einem Indossatar einer solchen acceptirten Anweisung die im Art. 796 normirten Befugnisse geltend gemacht werden.

Vierter Abschnitt.

Andere Ordre-Papiere.

Art. 880.

Ein Verpflichtungs- oder Auslieferungsschein, welcher weder den für Wechsel (Art. 771 und 875) noch auch

den für wechselmäßige Ordre-Papiere im Sinne des Art. 878 vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht, aber über Geld oder eine Quantität anderer vertretbarer Sachen oder über Werthpapiere ausgestellt ist, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, kann, sofern er an Ordre lautet, durch Indossament übertragen werden.

Art. 881.

Durch das Indossament der im Art. 880 bezeichneten Ordre-Papiere gehen alle Rechte aus der indossirten Urkunde auf den Indossatar über.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers zu erfüllen verpflichtet.

Art. 882.

Für die im Art. 880 bezeichneten Ordrepapiere, sowie für indossabele Ladescheine, Lagerscheine und ähnliche Papiere (Art. 212 und 398), und für die auf Namen gestellten, durch Indossament übertragbaren Aktien oder Aktienantheile der Aktiengesellschaften (Art. 664) und der Kommanditgesellschaften auf Aktien (Art. 616) gelten in Betreff der Form des Indossaments, der Legitimation des Inhabers, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besizers zur Herausgabe dieselben Bestimmungen, wie sie in den Art. 778—780, 803 und 849 für den Wechsel aufgestellt sind.

Art. 883.

Für die in Art. 880 bezeichneten Ordrepapiere, sowie für indossabele Ladescheine, Lagerscheine und ähnliche Papiere gelten analog auch in Betreff der Amortisation dieselben Bestimmungen, wie sie in Art. 841 bis 848 für Wechsel aufgestellt sind.

Für Amortisation von Aktien und Aktienantheilen, welche durch Indossament übertragbar sind, kommen dagegen, sofern die Statuten der betreffenden Gesellschaften kein besonderes Verfahren vorgeschrieben haben, die Bestimmungen über Amortisation der Inhaberpapiere (Art. 888—901) analog zur Anwendung.

Art. 884.

Die Bestimmungen über den Wechselregreß sind bei den in Art. 880 bezeichneten Ordrepapieren und bei anderen durch Indossament übertragbaren Papieren, welche weder den Erfordernissen der Wechsel (Art. 771 und 873) noch denen der wechselmäßigen Ordrepapiere im Sinne des Art. 878 entsprechen, weder direkt noch analog zur Anwendung zu bringen.

Siebenundzwanzigster Titel.

Inhaberpapiere.

Art. 885.

Hat sich der Aussteller einer Urkunde zu einer Leistung an jeden Inhaber dieser Urkunde verpflichtet, so ist der jeweilige Inhaber derselben Gläubiger der Forderung. Der Schuldner hat weder das Recht, noch die Verpflichtung, die Berechtigung zur Innehabung der Urkunde zu prüfen und die Erfüllung an den Inhaber aus diesem Grunde zu verweigern.

Vorbehalten bleibt ein an den Schuldner erlassenes gerichtliches oder polizeiliches Zahlungsverbot.

Art. 886.

Der Schuldner kann der Forderung aus einem Inhaberpapiere nur solche Einreden entgegensezen, welche gegen die Gültigkeit der Urkunde gerichtet sind oder aus dieser selbst hervorgehen.

Art. 887.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Erfüllung an den Inhaber verpflichtet, es sei denn die Urkunde amortisirt.

Art. 888.

Sind Banknoten oder bereits verfallene Coupons (von der Haupturkunde trennbare Bezugsscheine für Zinsen oder Dividenden) abhanden gekommen, so kann der zu Verlust gekommene Besizer keine Amortisation fordern.

Art. 889.

Bei allen übrigen Inhaberpapieren, die nicht zu den in Art. 888 bezeichneten Arten gehören, kann der zu Verlust gekommene Inhaber bei dem zuständigen Gerichte die Amortisation beantragen.

Art. 890.

Dem Amortisationsantrage ist eine a. Identität des zu amortisirenden Papiers außer Zweifel stellende Beschreibung oder Abschrift zu Grunde zu legen.

Der Gesuchsteller hat den Besiz und Verlust des Papieres dem Gerichte glaubhaft zu machen.

Handelt es sich um Amortisation noch nicht verfallener aber bereits abgetrennter und in Zirkulation gesezter Coupons, so ist das Amortisationsgesuch für jedes einzelne Stük besonders zu begründen.

Für Denjenigen, welcher die Amortisation der Haupturkunde nebst den dazu gehörigen noch nicht verfallenen Coupons beantragt, genügt es, wenn er glaubhaft zu machen vermag, daß zur Zeit, wo der Verlust der Haupturkunde stattfand, die Coupons noch nicht abgetrennt waren, oder daß zwar der ganze Couponbogen abgetrennt war, aber gleichzeitig mit der Haupturkunde verloren gegangen sei.

Art. 890a.

Handelt es sich um Amortisation von Inhaberpapieren, welche nicht zu wiederkehrender Erhebung von Zinsen oder Dividenden berechtigen, so sind dem Gerichte außer dem Besize und Verluste des Papiers auch noch weiter solche Umstände darzulegen, aus denen sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß das Papier beim Verluste gänzlich zerstört oder doch für den Verkehr unbrauchbar geworden ist.

Art. 891.

Erachtet das Gericht die Darstellung über den Besiz und Verlust des Inhaberpapieres für glaubhaft, so wird es dem Schuldner die Einlösung des Papieres, und sofern es sich um ein Papier handelt, das zur Erhebung von Zinsen oder Dividenden berechtigt, auch die Zahlung solcher untersagen und durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannten Inhaber der Urkunde auffordern, dieselbe binnen einer zu bestimmenden Frist anzumelden und vorzulegen, widrigenfalls sie amortisirt werde.

Art. 892.

Bei bereits fälligen oder sofort bei Vorzeigung zahlbaren Papieren ist die Anmeldungsfrist auf wenigstens zwei Jahre, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, zu bestimmen.

Eine kürzere Frist ist nur zulässig, wenn und soweit die Verjährung schon früher eintreten würde.

Art. 893.

Bei noch nicht fälligen Papieren ist die Anmeldungsfrist auf wenigstens zwei Jahre, von der Verfallzeit an gerechnet, zu bestimmen.

Ausgenommen sind:

1) Papiere, deren Verfallzeit erst nach Ablauf von fünf oder mehr Jahren eintritt, oder von zukünftigen zeitlich ungewissen Ereignissen (Ausloosung, Liquidation einer Aktiengesellschaft u. s. w.) oder von der Willkür des Ausstellers abhängt, wenn mit denselben zugleich Zins- oder Dividendencoupons ausgegeben sind, oder dieselben ohne Coupons zu wiederkehrender Erhebung von Zinsen oder Dividenden berechtigen;
2) Papiere, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sind.

Bei den unter 1 erwähnten Papieren soll die Anmeldungsfrist auf wenigstens 5 Jahre, vom Verfalltage der nächsten fälligen Leistung an gerechnet, bestimmt werden.

Bei den unter 2 erwähnten Papieren kann die Dauer der Anmeldungsfrist nach freiem Ermessen, jedoch nicht

kürzer als auf 2 Jahre, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, bestimmt werden.

Art. 894.

Die Aufforderung zur Anmeldung muß dreimal durch das eidgen. Handelsamtsblatt bekannt gemacht werden.

Außerdem ist in dem Handelsamtsblatte jährlich eine Zusammenstellung aller Amortisationsbegehren zu veröffentlichen, über welche das Verfahren noch schwebt oder im Laufe des lezten Jahres beendigt worden ist.

Es ist in das Ermessen des Gerichtes gestellt, noch in anderer Weise für die angemessene Veröffentlichung eines Amortisationsbegehrens zu sorgen.

Art. 895.

Die Benachrichtigung des Ausstellers des Inhaberpapieres von dem Gesuche auf Erlaß einer öffentlichen Aufforderung zum Zweke der Amortisation hat die Wirkung, daß gegen den Gesuchsteller die Verjährung nicht läuft.

Art. 896.

Wenn die öffentliche Aufforderung nach Vorschrift des Gesezes stattgefunden hat, und die darin bestimmte Frist abgelaufen ist, ohne daß innerhalb derselben die abhanden gekommene Urkunde dem Gericht vorgelegt worden ist, so kann das Gericht die Urkunde als kraftlos erklären oder je nach Umständen weitere Anordnungen ergehen lassen.

Art. 897.

Wird das abhanden gekommene Inhaberpapier vor der Kraftloserklärung vorgelegt, so ist Demjenigen, welcher die Amortisation beantragt hatte, eine angemessene Frist zur Prüfung der Identität und Echtheit der vorgelegten Urkunde, sowie zur Stellung sachbezüglicher Anträge, namentlich auf provisorische Verfügungen im Interesse eines von ihm einzuleitenden Vindikations-Prozesses oder Strafverfahrens anzusezen.

Werden innerhalb dieser Frist keinerlei Anträge gestellt, durch die sich das Gericht zu weiteren Schritten veranlaßt sehen könnte, so ist die vorgelegte Urkunde zurükzugeben, das an den Aussteller erlassene Zahlungsverbot aufzuheben und das Amortisationsbegehren abzuweisen.

Art. 898.

Durch die Amortisation einer Urkunde auf den Inhaber wird die Gültigkeit der dazu gehörigen Zins- oder Dividendenabschnitte nicht berührt, sofern das Amortisationsverfahren sich nicht auch auf diese bezogen hat (Art. 890, Absaz 4) und die Amortisation nicht auch für diese ausgesprochen worden ist.

Art. 899.

Die Amortisation einer Urkunde auf den Inhaber ist sofort durch das eidgenössische Handelsamtsblatt, und nach Ermessen des Richters noch in sonstiger angemessener Weise zu veröffentlichen.

Art. 900.

Nach erfolgter Amortisation ist Derjenige, auf dessen Antrag dieselbe ausgesprochen worden ist, berechtigt, auf seine Kosten die Ausfertigung einer neuen Urkunde und je nach Umständen (Art. 890, Absaz 4, und Art. 898) auch die Ausfertigung eines neuen Couponsbogens, oder, sofern die Leistung bereits fällig ist, deren Erfüllung zu fordern.

Art. 901.

Mit der Amortisation von Urkunden werden auch die zu denselben gehörigen Bezugsscheine für neue Couponsbogen (Talons) von selbst ungültig.

Art. 902.

Es bleibt besonderen Gesezen des Bundes vorbehalten, die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten oder von anderen in größerer Anzahl zu emittirenden Inhaberpapieren zu beschränken oder zu regeln.

Achtundzwanzigster Titel.

Handelsregister.

Art. 903.

In jedem Kantone wird ein Handelsregister geführt, in welchem die in diesem oder anderen Gesezen des Bundes vorgeschriebenen Eintragungen zu geschehen haben.

Die Kantonalgesezgebung hat die Behörden zu bestimmen, welchen die Führung des Handelsregisters und die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Es steht jedem Kantone frei, für einzelne Bezirke desselben besondere Handelsregister und besondere Behörden für deren Führung und Beaufsichtigung einzuführen.

Art. 904.

Wenn der zu einer Eintragung in das Handelsregister Verpflichtete dieselbe unterläßt, so hat er für den allfälligen Schaden aus dem Irrthume, der durch die Unterlassung der Eintragung veranlaßt worden ist, einzustehen.

Art. 905.

Wenn bezüglich einer Thatsache, deren Eintragung in das Handelsregister vorgeschrieben ist, eine Veränderung eintritt, so muß auch diese eingetragen werden.

Ist dieß geschehen, so kann ein Dritter, sofern die Eintragung ihm gegenüber nach Maßgabe des Art. 907 wirksam geworden ist, sich nicht auf Unkenntniß der Veränderung berufen.

Ist dagegen die Eintragung unterlassen worden, so kann Derjenige, bei welchem die Veränderung eingetreten ist, dieselbe einem Dritten nur insofern entgegenhalten, als er beweist, daß sie demselben ohnehin bekannt war.

Art. 906.

Die Eintragungen in das Handelsregister sollen ihrem ganzen Inhalte nach ohne Verzug durch ein eidgenössisches Handelsamtsblatt, in welches nur die in diesem Geseze erwähnten Publikationen aufzunehmen sind, bekannt gemacht werden.

Eine nur theilweise oder auszugsweise Bekanntmachung ist nur in den Fällen statthaft, wo dieß durch das Gesez bestimmt ist. (Vgl. Art. 611, 649 und 700.)

Die Registerbehörde hat von Amtswegen dafür Sorge zu tragen, daß die Publikation gehörig und ohne Verzug vorgenommen werde. Gegen Verzögerungen, welche durch die Betheiligten veranlaßt werden, ist nöthigenfalls durch Ordnungsbußen einzuschreiten.

Art. 907.

Die Eintragungen in das Handelsregister werden gegenüber von dritten Personen in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie durch die amtliche Bekanntmachung zur Kenntniß derselben gelangt sein können.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen, wonach unmittelbar mit der Eintragung selbst auch Dritten gegenüber Rechtswirkungen verbunden sind. (Art. 562, Absaz 2, 579, Absaz 2, 589, Absaz 2, 613, 651, 715, Absaz 2, 716, 910.)

Art. 908.

Wenn die Firma einer Gesellschaft oder Genossenschaft, für welche die Eintragung gesezlich vorgeschrieben ist (Art. 552, 584, 611, 649 und 697), den gesezlichen Vorschriften entsprechend in das Handelsregister eingetragen worden ist, so darf weder ein einzelner Geschäftsinhaber, noch eine andere Gesellschaft oder Genossenschaft eine gleichlautende oder eine ähnliche, zu Täuschungen des Publikums Veranlassung gebende Firma annehmen.

Art. 909.

Jedem einzelnen Geschäftsinhaber steht es frei, die Firma, unter der er sein Geschäft zu betreiben beabsichtigt, in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Stimmt die Firma, unter welcher ein einzelner Geschäftsinhaber sein Geschäft betreibt, mit seinem bürgerlichen Namen nicht überein, so ist er zur Eintragung

verpflichtet und ist dazu unter Androhung von Ordnungsbußen von der Registerbehörde anzuhalten.

Ist die Firma eines einzelnen Geschäftsinhabers eingetragen, so darf, so lange das Geschäft unter dieser Firma betrieben wird, Niemand eine gleichlautende oder eine ähnliche, zu Täuschungen des Publikums Veranlassung gebende Firma annehmen.

Art. 910.

Das Gericht kann auf Antrag des Berechtigten Denjenigen, welcher den Vorschriften in Art. 908 und Absaz 3 des Art. 909 entgegen eine Firma annimmt, zur Abänderung derselben und, sofern ihm zur Zeit der Annahme die Eintragung bekannt war oder doch bekannt sein konnte (Art. 907), auch zum Schadensersaze verurtheilen.







